

Insolvenzrecht in der Praxis

Arbeitshilfen für Insolvenzsachbearbeiter

von

Michaela Heyn, Dr. Frank Kreuznacht, Thore Voß

3. Auflage

ZAP Bonn 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 89655 733 9

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Hinweise zur Benutzung der CD-ROM	IX
Verzeichnis der Rechtsprechungsübersichten	XXIII
Abkürzungsverzeichnis	XXV
Literaturverzeichnis	XXXI

Teil 1: Checklisten

A

C 1	Abschlagsverteilung	1
C 2	Absonderungsrechte	6
C 3	Akteneinlagerung	30
C 4	Anderkonto	33
C 5	Anderkonto – Buchungssätze	40
C 6	Anfechtungsansprüche – Grundlagen aus Gesetz und Rechtsprechung	43
C 7	Anfechtungsansprüche – Arbeitsschritte	54
C 8	Arbeitsverhältnisse	93
C 9	Auftragseingang Kleinverfahren	115
C 10	Auslandsbezug	120
C 11	Ausschüttungsbericht	140
C 12	Aussonderungsrechte	144

B

C 13	Bank	154
C 14	Beendigung des Insolvenzverfahrens	167
C 15	Berichte	173
C 16	Betriebsfortführung	184

E

C 17	Eigenverwaltung	200
C 18	Einkommen	212
C 19	Eröffnungsbeschluss jur. Person	250
C 20	Eröffnungsbeschluss natürl. Person	260

F

C 21	Fahrzeuge	270
C 22	Finanzamt	280
C 23	Forderungseinzug	286
C 24	Freigabe	299
C 25	Fristen	319

G

C 26	Gläubiger – Kreditoren	334
C 27	Gläubigerausschuss	339
C 28	Gläubigerverzeichnis	348
C 29	Globalzession	356
C 30	Gutachten	368

H

C 31	Haftungsansprüche – Begrifflichkeiten	387
C 32	Haftungsansprüche – Arbeitsschritte	393
C 33	Haftungsansprüche – einzelne Ansprüche	399
C 34	Halbjahresbericht	419

Inhaltsverzeichnis

I

C 35	Immobilienvermögen	428
C 36	Inhaltsverzeichnis	457
C 37	Insolvenzgeld	459
C 38	Insolvenzgeldvorfinanzierung	464
C 39	Insolvenzplanverfahren	473
C 40	Insolvenztabelle Führung	490
C 41	Insolvenztabelle – Prüfung	504
C 42	Insolvenztabelle – Zusatzinfos (bes. Gläubiger etc.)	514
C 43	Insolvenztabelle – FinA – Kürzel-Überblick	529
C 44	Insolvenztabelle – FinA – Prüfungsschema	531
C 45	Insolvenztabelle – Schlussbericht – Vorbereitung	535
C 46	Inventar	549

K

C 47	Kosten im Eröffnungsverfahren	557
C 48	Kostenstundung	565

L

C 49	Limited – Begrifflichkeiten	570
C 50	Limited – Arbeitsschritte	581

M

C 51	Massekosten/Verfahrenskosten	585
C 52	Masselosigkeit	593
C 53	Masseunzulänglichkeit	596
C 54	Masseverbindlichkeiten	607

N

C 55	Nachlassinsolvenzverfahren	616
C 56	Nachtragsverteilung	623

P

C 57	Pfändungsschutzkonto	632
C 58	Postbearbeitung	636
C 59	Prozesskostenhilfeantrag	640

R

C 60	Rechtsmittel und Rechtsbehelfe	650
C 61	Rechtsmittel und Rechtsbehelfe – ein Einzelüberblick	655
C 62	Reform – GVRStG	681
C 63	Reform GVRStG – Synopse	697
C 64	Regelinsolvenzverfahren	724
C 65	Restschuldbefreiungsphase	728

S

C 66	Schlussbericht	751
C 67	Schlussrechnung	760
C 68	Schutzschirmverfahren	768
C 69	Selbständige Tätigkeit	777
C 70	Steuerangelegenheiten	793

T

C 71	Terminvorbereitung	831
------	--------------------------	-----

V

C 72	Verbraucherinsolvenzverfahren	839
C 73	Vergütungsanträge	844
C 74	Verjährungsfristen	864
C 75	Vermögensübersicht	875

C 76	Versicherungsverträge	879
C 77	Verteilung	901
C 78	Vertragsverhältnisse	915
C 79	Vertretungsverhältnisse	930
C 80	Verwertungstätigkeit	932
C 81	Verzeichnis der Massegegenstände	945
C 82	Vollstreckungsmaßnahmen	959
C 83	Vorläufige Verwaltung	968

Teil 2: Muster

Abschlagsverteilung

M 1:	Ausschüttungsnachweis ggü. Insolvenzgericht	983
M 2:	Gläubigerausschuss – erste Einholung Zustimmung	983
M 3:	Gläubigerausschuss – weitere Einholung Zustimmung	984
M 4:	Gläubigerausschuss – Zustimmungserklärung	985
M 5:	Veröffentlichung – Übersendung an AG	986
M 6:	Veröffentlichungstext – Abschlagsverteilung	986
M 7:	Verteilungsverzeichnis für Abschlagsverteilung	987
M 8:	Verteilungsverzeichnis für Angleichung	987
M 9:	Verteilungsverzeichnis für weitere Ausschüttung	988

(s. wg. weiterer Muster zu diesem Thema in die Musterübersicht vor Muster 1)

Absonderungsrechte

M 10:	Abrechnung – Selbstübernahme d. Gläubiger	989
M 11:	Abrechnung – Verwertung ggü. Gläubiger	991
M 12:	Auskunft gem. § 167 InsO	993
M 13:	Freigabe eines Absonderungsgegenstandes – Überlassung	993
M 14:	Rechnung FKP – Verwertung durch Gläubiger	994
M 15:	Rechnung VKP – Verwertung durch Verwalter	995
M 16:	Veräußerungsabsicht – Anzeige § 168 InsO	996
M 17:	Verwertung durch Gläubiger – Anschreiben Abrechnung	997

(s. wg. weiterer Muster zu diesem Thema in die Musterübersicht vor Muster 10)

Akteneinlagerung

M 18:	Auftrag zur Akteneinlagerung	997
-------	------------------------------------	-----

Anderkonto

M 19:	Auftrag und Kontoauflösung – IN-Verf.	998
M 20:	Auftrag und Kontoerhalt Kleinverf.	998
M 21:	Buchungen – Prüfungsvermerk	999
M 22:	Eröffnung Anderkonto – Übersendung Beschluss	1000
M 23:	Kontoauflösung – Insolvenzgeldvorfinanzierung – Antrag	1000
M 24:	Kontoauflösung – Simulation – E-Mail-Anfrage	1001

Anfechtungsansprüche

M 25:	Anfechtung (kongruent) § 130 Abs. 1 Nr. 1 InsO	1002
M 26:	Anfechtung Kontokorrent § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO	1005
M 27:	Anfechtung Vollstreckung § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO	1009
M 28:	Ermächtigung Treuhänder im IK-Verf.	1011
M 29:	Kontoauszug SozV neutral – Anforderung	1012
M 30:	Prüfvermerk Anfechtung	1013

Arbeitsverhältnisse

M 31:	Arbeitnehmerliste für Insolvenzgeld	1015
M 32:	Betriebsnummer – neu – Antrag per E-Mail	1017
M 33:	Kündigung mit Freistellung und Verrechnung	1017
M 34:	Massenentlassungen – Anzeige ggü. ArbA	1018

Inhaltsverzeichnis

M 35:	Rechtsstreit AN – Anfrage an Personalbuchhaltung	1019
M 36:	Rechtsstreit AN – Erledigung durch Insolvenzgeld	1019
M 37:	Rechtsstreit – Unterbrechung nach § 240 ZPO	1019
M 38:	Zustimmung Integrationsamt – Kündigung Schwerbehinderter	1020
M 39:	Zustimmung Landesbehörde – Kündigung (Mutterschutz, Elternzeit)	1021
<i>(s. wg. weiterer Muster zu diesem Thema in die Musterübersicht vor Muster 31)</i>		

Ausschüttungsberichte

M 40:	Ausschüttungsbericht § 53 InsO	1022
M 41:	Ausschüttungsbericht – Insolvenzplanverfahren	1025
M 42:	Ausschüttungsbericht Masseelosigkeit	1028
M 43:	Ausschüttungsbericht Masseunzulänglichkeit	1031
M 44:	Ausschüttungsbericht RSB-Phase	1034
M 45:	Kurzmitteilung (bei Kostenstundung) – geringe Einnahmen	1037
M 46:	Kurzmitteilung fehlende Einnahmen	1037

Aussonderungsrechte

M 47:	Ablösesumme Aussonderungsrecht – Anfrage	1039
M 48:	Eigentumsvorbehalt – Merkblatt für Gläubiger	1040
M 49:	Eigentumsvorbehalt – Übersendung Merkblatt	1041
M 50:	Eigentumsvorbehalt – Verwertungsvereinbarung vorl. Verw.	1041
M 51:	(Ersatz-)Aussonderung – Dritter ist insolvent	1043
M 52:	(Ersatz-)Aussonderung – Zahlung vor Eröffnung	1043
M 53:	Freigabe Aussonderungsgut und Abholung	1044
M 54:	Info an Aussonderungsgläubiger – Fehlen Gegenstand	1044
M 55:	Info an Aussonderungsgläubiger – Gegenstand vorhanden	1045
M 56:	Übersicht Aus- und Absonderungsrechte – Tabelle	1046
<i>(s. wg. weiterer Muster zu diesem Thema in die Musterübersicht vor Muster 47)</i>		

Bank

M 57:	Kontoerklärung – bestehendes P-Konto	1047
M 58:	Kontoerklärung – Kopie an Schuldner	1048
M 59:	Kontoerklärung – Zustimmung zur Umwandlung	1049
M 60:	Kontoguthaben – Einziehung – eröffnetes Verf.	1050
M 61:	Kontoguthaben – Einziehung – vorl. Verw.	1051
M 62:	Kontoschließung	1052
M 63:	P-Konto – Info Bank über Verfahrensende	1052
M 64:	Sicherungsverträge Bank – Anforderung	1053
<i>(s. wg. weiterer Muster zu diesem Thema in die Musterübersicht vor Muster 57)</i>		

Berichte

M 65:	Anlagenverzeichnis Halbjahresbericht	1054
M 66:	Bericht zur ersten Gläubigerversammlung	1054
M 67:	Bericht 1. GV bei Vorlage Insolvenzplan	1063
M 68:	Erster Bericht in Kleinverfahren	1064
M 69:	Halbjahresbericht in Regelinsolvenz – ForStaB	1076
M 70:	Halbjahresbericht Kleinverfahren – Tab.-form	1084
M 71:	Übersendung erster Bericht an AG	1088
<i>(s. wg. weiterer Muster zu diesem Thema in die Musterübersicht vor Muster 65)</i>		

Betriebsfortführung

M 72:	Einzelermächtigung – Antrag	1089
M 73:	Einzelermächtigung – Anlage zum Antrag	1091
M 74:	Kassenführung – Merkblatt	1091
M 75:	Zahlungszusicherungen – Übersicht	1094
M 76:	Zahlungszustimmung/Sicherheitsleistung an Dauerlieferanten	1094
M 77:	Zahlungszusicherung an Versicherung	1095

M 78: Zahlungszusicherung an Warenlieferanten	1096
M 79: Zustimmung Formblatt für Schuldner	1097
<i>(s. wg. weiterer Muster zu diesem Thema in die Musterübersicht vor Muster 72)</i>	

Einkommen

M 80: Abtretungsgläubiger – Abrechnung Einzug Einkommen	1098
M 81: Abtretungsgläubiger – erste Infos	1099
M 82: Abtretungsgläubiger – Unwirksamkeit mehrere Abtretungen	1100
M 83: Arbeitgeber – Erstanschreiben	1101
M 84: Drittschuldner sonstiger (ArbA, Rentenanstalt)	1105
M 85: Herabsetzung Freigrenze – Antrag § 850c Abs. 4 ZPO	1106
M 86: Mehrere Einkommen – Antrag gem. § 850e Nr. 2 ZPO – Nebenjob	1108
M 87: Mehrere Einkommen – Antrag § 850e Abs. 2 ZPO – Rente	1109
M 88: Mehrere Einkommen – Zustellung an Zahlstellen	1110
M 89: Pfändung – Info an Gläubiger, § 114 Abs. 3 InsO	1111
M 90: Prüfungsvermerk über Einkommenssituation	1112
M 91: Steuerklasse – Aufforderung zur Änderung	1115
M 92: Steuerklasse fehlerhaft – Antrag an Insolvenzgericht	1116
M 93: Steuerklassen-Überblick	1117
M 94: Tarifvertrag – Anforderung	1118
<i>(s. wg. weiterer Muster zu diesem Thema in die Musterübersicht vor Muster 80)</i>	

Eröffnungsbeschluss jur. Person

M 95: Auftragsbestätigung – Eröffnung	1119
M 96: Erste Infos ans Insolvenzgericht jur. Person	1120
M 97: Gewerbeabmeldung – Anschreiben an Amt	1120
M 98: Handwerkskammer – Kündigung Mitgliedschaft	1121
M 99: Tagesordnung – Ergänzung – Info an Gericht	1121
M 100: Vollstreckungs- und Zustellungsklausel – Antrag auf Erteilung	1123
M 101: Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher	1123
<i>(s. wg. weiterer Muster zu diesem Thema in die Musterübersicht vor Muster 95)</i>	

Eröffnungsbeschluss natürliche Person

M 102: Auftragsbestätigung – Rücksendung der Gerichtsakte	1127
M 103: Belehrung	1127
M 104: Erstanschreiben wg. Termin etc.	1128
M 105: Erste Infos ans Insolvenzgericht – natürl. Person	1129
M 106: Erstgespräch – Leitfaden Kleinverfahren	1130
M 107: Erstgespräch – Merkblatt Obliegenheiten (Verf. bis 30.06.2014)	1131
M 108: Erstgespräch – Merkblatt Obliegenheiten (Verf. ab 01.07.2014)	1133
M 109: Erstgespräch – Verfahrensablauf – Übersicht	1137
M 110: Erstgespräch – Verfahrensablauf – Übersicht	1138
M 111: Fragebogen Kleinverfahren	1139
M 112: Freiwillige Zahlungen – Vereinbarung Verrechnung	1141
M 113: Lebenslauf	1142
M 114: Schweigepflichtentbindungserklärung	1142
M 115: Vorzulegende Unterlagen Kleinverfahren	1143
<i>(s. wg. weiterer Muster zu diesem Thema in die Musterübersicht vor Muster 102)</i>	

Fahrzeuge

M 116: Anfrage an Kraftfahrt-Bundesamt	1145
M 117: Antrag auf Auslösung durch Schuldner	1146
M 118: Empfangsbestätigung Fahrzeugpapiere	1147
M 119: Unpfändbarkeit – Bestätigung ggü. Schuldner	1147
M 120: Unpfändbarkeit – Mitteilung an FinA	1148
M 121: Verkehrsrechtliche Veräußerungsanzeige § 13 Abs. 4 FZV	1149
M 122: Verwertungsmöglichkeiten – Info an Schuldner	1150
<i>(s. wg. weiterer Muster zu diesem Thema in die Musterübersicht vor Muster 116)</i>	

Inhaltsverzeichnis

Finanzamt

M 123: Erstanschreiben FinA – eröffnetes Verfahren	1152
M 124: Erstanschreiben FinA – vorl. Verw.	1153
M 125: Kontoauszug FinA – Anforderung durch Schuldner	1153
M 126: Kontoauszug FinA – Anforderung durch Verwalter – neutral	1153
M 127: Kontoauszug FinA – Anforderung durch Verwalter – NRW	1155
<i>(s. wg. weiterer Muster zu diesem Thema in die Musterübersicht vor Muster 123)</i>	

Forderungseinzug

M 128: Anfrage an Insolvenzgericht – Vollstreckungsportal	1157
M 129: Anfrage an Insolvenzgericht – Drittschuldner	1158
M 130: Anfrage an Schuldnerkartei	1159
M 131: Auskunftersuchen – Insolvenzportal – Info-Übersicht	1160
M 132: Auskunftersuchen – Vollstreckungsportal – Info-Übersicht	1161
M 133: Einwohnermeldeamt – Anfrage	1162
M 134: Forderungsaufstellung	1163
M 135: Mahnschreiben Nr. 1	1165
M 136: Mahnschreiben Nr. 2	1165
M 137: RVG-Rechnung	1166
<i>(s. wg. weiterer Muster zu diesem Thema in die Musterübersicht vor Muster 128)</i>	

Freigabe

M 138: Freigabe einzelner Gegenstand	1168
M 139: Freigabe Gegenstände in Mieträumen	1169
M 140: Freigabe Gegenstände – Unterrichtung Vermieter (Räumung)	1170
M 141: Grundstücksfreigabe – Erklärung ggü. Schuldner	1171
M 142: Grundstücksfreigabe – Info an Grundpfandrechtsgläubiger	1173
M 143: Grundstücksfreigabe – Info an Versicherung	1173
M 144: Grundstücksfreigabe – Info wg. öffentlicher Abgaben	1173
M 145: Grundstücksfreigabe – Löschung Vermerk im GB	1174
<i>(s. wg. weiterer Muster zu diesem Thema in die Musterübersicht vor Muster 138)</i>	

Gläubiger (Kreditoren)

M 146: Gläubigeraufforderung – Wiederholung	1176
M 147: Neugläubiger – Hinweis wg. Nichtzahlung (jur. Pers.)	1177
M 148: Neugläubiger – Hinweis wg. Nichtzahlung (nat. Pers.)	1178
M 149: Neugläubiger – Kopie an Schuldner	1179
M 150: Versagungstatbestand – Info an Gläubiger	1179
M 151: Zustellungsnachweis – Beispiel mit Hinweisen	1180
M 152: Zustellungsnachweis – Übersendung an Gericht	1181
<i>(s. wg. weiterer Muster zu diesem Thema in die Musterübersicht vor Muster 146)</i>	

Gläubigerverzeichnis

M 153: Gläubigerverzeichnis gem. § 152 InsO	1182
---	------

Globalzession

M 154: Abrechnung Globalzession ggü. Gläubiger	1188
M 155: Verwertungsvereinbarung mit der Bank	1191
<i>(s. wg. weiterer Muster zu diesem Thema in die Musterübersicht vor Muster 154)</i>	

Gutachtenauftrag

M 156: Erstanschreiben an Schuldner	1194
M 157: Erstgespräch – Fragebogen – Telefonat	1196
M 158: Fragebogen zum Gutachten	1198
M 159: Gliederungspunkt Form des Insolvenzantrages § 13 InsO	1201
M 160: Gutachten GmbH – Abweisung + Eröffnung	1201
M 161: Gutachten natürl. Person – Abweisung + Eröffnung	1226
M 162: Gutachtenabrechnung (Sachverständiger und vorl. Verwalter)	1250
M 163: Gutachtenabrechnung (isolierter Sachverständiger)	1251

M 164: Gutachtenabrechnung – Stundenaufstellung	1253
M 165: Liste vorzulegende Unterlagen – Einzelfirma	1253
M 166: Liste vorzulegende Unterlagen – GmbH	1259
M 167: Rücksendung Gerichtsakte – Gutachtenauftrag	1264
M 168: Steuerberater – Herausgabe von Unterlagen	1264
M 169: Übersendung Gutachten an AG	1265
M 170: Vermögensübersicht zum Gutachten	1266
M 171: Zwangsmaßnahmen – Androhung ggü. Schuldner	1270
M 172: Zwangsmaßnahmen – Anregung bei Gericht	1271
M 173: Zwischenbericht für Gutachten	1272
<i>(s. wg. weiterer Muster zu diesem Thema in die Musterübersicht vor Muster 156)</i>	

Haftungsansprüche

M 174: Gläubigerversammlung – Antrag auf Einberufung wg. Vergleich	1273
M 175: Gläubigerversammlung – Einladung der Gläubiger	1274
M 176: Handelsregistrazug – Liste der Gesellschafter – Anforderung	1275
M 177: Information an Gläubiger wg. § 93 InsO	1276
M 178: Stammeinlage – Anforderung Nachweis der Einzahlung	1276
<i>(s. wg. weiterer Muster zu diesem Thema in die Musterübersicht vor Muster 174)</i>	

Immobilienvermögen

M 179: Grundbuch – Eigentümerkartei- Auskunftersuchen	1277
M 180: Grundbuchauszug – Anforderung	1278
M 181: Grundsteuer – Info an Gemeinde wg. Zahlung §§ 38, 55 InsO	1279
M 182: Kaufpreis – Abstimmung mit Bank	1279
M 183: Löschungsbewilligung – Entwurf	1280
M 184: Makler – Infos wg. Grundstücksbewertung	1280
M 185: Miete – Pacht – Zahlungsaufforderung	1281
M 186: Nutzungsvereinbarung Grundstück mit Schuldner wg. Miete	1282
M 187: Sicherungshypothek – Rückschlagsperre – Löschungsbew.	1283
M 188: Umsatzsteuer – Anfrage an Steuerberater (Verkauf + Miete)	1285
M 189: Versicherungsschutz – Abstimmung mit GPR-Gläubigerin	1285
M 190: Verwertungsvereinbarung – freie Veräußerung	1286
M 191: Verwertungsvereinbarung – kalte Zwangsverwaltung	1287
<i>(s. wg. weiterer Muster zu diesem Thema in die Musterübersicht vor Muster 179)</i>	

Inhaltsverzeichnis

M 192: Inhaltsverzeichnis Insolvenzplan	1290
M 193: Inhaltsverzeichnis jur. Person	1290
M 194: Inhaltsverzeichnis natürl. Person (IK – 4a-Verf.)	1297
M 195: Inhaltsverzeichnis natürl. Pers. mit Selbständigkeit	1298
M 196: Inhaltsverzeichnis Schlussbericht	1299

Insolvenzgeld

M 197: Insolvenzgeldantrag – Ausschlussfrist – Info an AN	1300
<i>(s. wg. weiterer Muster zu diesem Thema in die Musterübersicht vor Muster 197)</i>	

Insolvenzgeldvorfinanzierung

M 198: Rahmenvertrag mit Bank	1302
M 199: Rundschreiben an AN – Vorabinfo Insolvenzausfallgeld	1305
M 200: Vertrag Ankauf – Abtretung Arbeitnehmer	1306
M 201: Vollmacht Bank § 170 SGB III	1308
M 202: Zustimmung Bundesagentur – Einholung	1309
<i>(s. wg. weiterer Muster zu diesem Thema in die Musterübersicht vor Muster 198)</i>	

Insolvenzplanverfahren

M 203: Gläubigergruppenverzeichnis gem. § 222 InsO	1311
M 204: Ladung Erörterungstermin – Übersendung an Beteiligte	1315
M 205: Planbestätigung – Versendung an Gläubiger	1316

Inhaltsverzeichnis

M 206: Überwachung – Anzeige Nichterfüllung ggü. Gericht	1317
M 207: Überwachung – Anzeige Nichterfüllung ggü. Gläubiger	1317
M 208: Überwachung – Sachstandsbericht Erfüllung	1318
M 209: Vollmacht zur Stimmrechtsausübung	1319

Insolvenztabelle

M 210: Änderung der Insolvenztabelle – Anzeige	1321
M 211: Anforderung fehlender Belege	1322
M 212: Arbeitnehmerforderung – Hinweis auf Bruttoanmeldung	1323
M 213: Arbeitnehmerforderung – Info über Bestreiten	1324
M 214: Ausfallbezeichnung – Aufforderung an Gläubiger	1325
M 215: Ausfallbezeichnung durch Gläubiger – Muster	1326
M 216: Deliktforderung – Anforderung – Sachvortrag	1326
M 217: Drittelfrist – Versendung Insolvenztabelle	1327
M 218: FinA – Anmeldung – Prüfungsnotizen im Überblick	1328
M 219: FinA – Info über Bestreiten	1330
M 220: Forderungsanmeldungsformular jur. Person	1330
M 221: Forderungsanmeldungsformular Nachrang § 39 InsO	1332
M 222: Forderungsanmeldungsformular natürl. Person	1334
M 223: Gläubigeraufforderung zur Anmeldung	1336
M 224: Gläubigeraufforderung zur nachträglichen Anmeldung	1338
M 225: Merkblatt für Insolvenzgläubiger	1339
M 226: Prüfungstermin – erster – Daten E-Mail-Versendung	1342
M 227: Prüfungstermin – erster – Versendung Insolvenztabelle	1343
M 228: Prüfungstermin nachträglich – Zustellung an Gläubiger	1343
M 229: Sachstandsanfrage – Übersendung Tabellenauszug	1344
M 230: Sachstandsanfrage bei nachträglichen Unterlagen	1344
M 231: Sachstandsinfo Tabelle für Halbjahresberichte	1345
M 232: Sachstandsinfo Tabelle für Schlussbericht	1345
M 233: Stellungnahme Schuldner – Tabelle § 175 InsO –	1346
M 234: Übersicht Deliktforderung, Rechtsstreit, Haftung	1347
M 235: Übersicht Insolvenztabelle – Wünsche Gericht	1348
M 236: Vollstreckungstitel – Anforderung	1354
M 237: Vollstreckungstitel – Info über Bestreiten	1354

(s. wg. weiterer Muster zu diesem Thema in die Musterübersicht vor Muster 210)

Inventar

M 238: Kaufvertrag Fahrzeug	1356
M 239: Rechnung bei Verkauf aus Masse	1358
M 240: Verkaufsbestätigung	1359

(s. wg. weiterer Muster zu diesem Thema in die Musterübersicht vor Muster 238)

Limited

M 241: Gutachten Limited – Abweisung und Eröffnung –	1360
M 242: Liste vorzulegender Unterlagen – Limited	1371

(s. wg. weiterer Muster zu diesem Thema in die Musterübersicht vor Muster 241)

Masselosigkeit

M 243: Anzeige Eintritt Masselosigkeit	1376
--	------

(s. wg. weiterer Muster zu diesem Thema in die Musterübersicht vor Muster 243)

Masseunzulänglichkeit

M 244: Anzeige Eintritt Masseunzulänglichkeit	1378
M 245: Anzeige MUZ wg. Steuer bei Kostenstundung	1379
M 246: Prüfszettel und Feststellung MUZ	1380
M 247: Verjährungsverzichtserklärung	1380
M 248: Vollstreckungsverbot – Hinweis an Massegläubiger	1381
M 249: Zustellung MUZ-Schreiben an Massegläubiger	1381

(s. wg. weiterer Muster zu diesem Thema in die Musterübersicht vor Muster 244)

Nachtragsverteilung

M 250: Antrag auf Nachtragsverteilung wg. Steuererstattung	1383
M 251: Erstattungsersuchen an Schuldner	1385
M 252: FinA – Übersendung Beschluss Nachtragsverteilung	1386
<i>(s. wg. weiterer Muster zu diesem Thema in die Musterübersicht vor Muster 245)</i>	

PKH-Antrag

M 253: Anlagenübersicht zum PKH-Antrag	1387
M 254: Antrag auf Prozesskostenhilfe und Klage	1388
M 255: Kostenvorschuss – Aufforderung an Gläubiger	1403
M 256: Übersicht der Ausfallforderungen	1405
M 257: Übersicht über Insolvenzforderungen mit Bestreitensgrund	1405
M 258: Übersicht über Insolvenzforderungen u. prozentualen Anteil	1406
M 259: Übersicht über Kostenanteile und Zumutbarkeitsgrenzen	1408
M 260: Übersicht über Massegläubiger § 55 InsO	1410
M 261: Übersicht Massekosten § 54 InsO	1411
M 262: Übersicht – Massekosten § 54 InsO – erhöht	1412
M 263: Übersicht über Vermögenswerte – nicht realisiert	1414

RSB-Phase

M 264: Abschlussbericht RSB – Tab.form	1415
M 265: Anforderung Infos vom Schuldner – jährlich	1421
M 266: Arbeitgeber – Info wg. RSB-Phase	1422
M 267: Jahresbericht Treuhänder – Tab.form	1424
M 268: Obliegenheiten – Erstinformation an Schuldner (keine selbständige Tätigkeit)	1429
M 269: Treuhändervergütung – Zahlungsaufforderung	1431
M 270: Versagungsantrag wg. fehlender Mindestvergütung	1432
M 271: Versagungsgründe § 295 InsO – Tab.form	1432
<i>(s. wg. weiterer Muster zu diesem Thema in die Musterübersicht vor Muster 264)</i>	

Schlussbericht

M 272: Anlagenverzeichnis Schlussbericht	1434
M 273: Bewertungsparameter – Daten	1435
M 274: Rechnungslegung vorl. Verwaltung	1436
M 275: Schlussbericht – jur. Person	1437
M 276: Schlussbericht – Kleinverfahren	1467
M 277: Schlussbericht – nat. Person (kein 4a-Verf.)	1480
M 278: Steuerberater – Abschlusschreiben	1515
M 279: Steuerliche Angelegenheiten – Anfrage an Buchhaltungsabt.	1515
M 280: Übersendung Schlussbericht an das AG IN-Verf.	1516
M 281: Übersendung Schlussbericht an das AG – Kleinverfahren	1517
M 282: Umlaufzettel Schlussbericht	1518
M 283: Umsatzsteuer Verwertungshandlungen – Textklausel	1520
M 284: Versagungsgründe – § 290 InsO – Tab.form	1521
<i>(s. wg. weiterer Muster zu diesem Thema in die Musterübersicht vor Muster 272)</i>	

selbständige Tätigkeit

M 285: Erklärung § 35 Abs. 2 InsO bei IE – keine Freigabe	1523
M 286: Freigabe – Unterrichtung AG mit Veröffentlichungstext	1524
M 287: Freigabe – Unterrichtung FinA	1525
M 288: Freigabe ggü. Schuldner (Verf. bis 30.06.2014)	1525
M 289: Freigabe ggü. Schuldner (Verf. ab 01.07.2014)	1527
M 290: Info an Schuldner – BGH-Rechtsprechung – eröffnetes Verfahren	1529
M 291: Info an Schuldner – BGH-Rechtsprechung – RSB-Phase	1529
M 292: Infobogen – fiktives Einkommen	1530
M 293: RÜ für GS – eröffnetes Verfahren (Verf. bis 30.06.2014)	1531
M 294: RÜ für GS – eröffnete Verf. ab 01.07.2014 + RSB-Phase	1533

M 295: RSB-Phase: Obliegenheiten – Erstinfo an Schuldner (beantragte Verf. bis 30.06.2014)	1537
M 296: RSB-Phase: Obliegenheiten – Erstinfo an Schuldner (beantragte Verf. ab 01.07.2014)	1538
<i>(s. wg. weiterer Muster zu diesem Thema in die Musterübersicht vor Muster 285)</i>	
Steuerangelegenheiten	
M 297: EStG-Bescheid – Aufteilung – Antrag	1540
M 298: EStG-Erklärung – Anforderung Unterlagen	1541
M 299: EStG-Erklärung – Checkliste f. Schuldner – Unterlagen	1542
M 300: EStG-Erklärung – keine Unterschrift – Hinweis an FinA	1545
M 301: EStG-Erklärung – Unterschrift d. Schuldner	1546
M 302: Erlassantrag wg. Säumniszuschlägen	1546
M 303: fehlende Masse – Erklärung ggü. FinA	1547
M 304: Forderungseinzug – Übersicht Einordnung Umsatzsteuer	1547
M 305: Kapitalertragssteuern – Formloser Antrag an FinA auf Erstattung	1549
M 306: Kostenstundung – USt – Info an FinA	1549
M 307: Verkäufe – Steuerpflicht – Prüfungsvermerk	1550
<i>(s. wg. weiterer Muster zu diesem Thema in die Musterübersicht vor Muster 297)</i>	
Terminvorbereitung	
M 308: Terminzettel Berichts- und Prüftermin jur. Person	1552
M 309: Terminzettel Berichts- und Prüftermin natürl. Person	1553
M 310: Terminzettel Schlusstermin	1554
<i>(s. wg. weiterer Muster zu diesem Thema in die Musterübersicht vor Muster 308)</i>	
Vergütungsanträge	
M 311: Absonderungsrechte – Vergleichsberechnung	1555
M 312: Anfechtungsansprüche – Zuschlag – Formulierungsvorschlag	1556
M 313: Ergänzender Vergütungsantrag – Einleitung	1557
M 314: Kriterien eines Normalverfahrens – quantitative und qualitative	1558
M 315: Rechnungsmuster – eröffnetes Verfahren	1559
M 316: Regelinsolvenz – Vergütungsantrag	1560
M 317: RSB-Phase – Abschluss-Vergütungsantrag § 14 InsVV	1570
M 318: RSB-Phase: Vorschussrechnung	1573
M 319: Sachwalter – vorläufiger – Notizen zur Abrechnung	1575
M 320: Staatskasse – Antrag auf Auszahlung	1576
M 321: Treuhänder – Vergütungsantrag § 13 InsVV (Verf. bis 30.06.2014)	1576
M 322: Umsatzsteuer – Einrechnung – Formulierungsbeispiel	1579
M 323: Verbraucherinsolvenz – Vergütungsantrag §§ 2, 13 InsVV (Verf. ab 01.07.2014)	1581
M 324: Vorläufige Verwaltung – Vergütungsantrag einfach	1585
M 325: Vorläufige Verwaltung – Vergütungsantrag – Einleitung	1589
M 326: Vorschuss – Vergütungsantrag	1591
M 327: Zustellungskosten – Formulierungsvorschlag	1594
M 328: Vermögensübersicht § 153 InsO	1595
Versicherungsverträge	
M 329: Anforderung Unterlagen vom Schuldner	1600
M 330: Auslösung des Versicherungsvertrages	1601
M 331: Auszahlungsverbot – Info an Vertragspartner	1602
M 332: Direktversicherung – Prüfungsvermerk	1603
M 333: Kündigung – Einziehung Rückkaufswert	1605
M 334: Rückkaufswert – Anfrage im vorläufigen Verfahren	1606
M 335: Rückkaufswert – Anfrage im eröffneten Verfahren	1607
M 336: Verlusterklärung	1608
M 337: Zillmer-Verfahren – Nachforderung Rückkaufswert	1608
<i>(s. wg. weiterer Muster zu diesem Thema in die Musterübersicht vor Muster 328)</i>	

Verteilungsverzeichnis

M 338: Auszahlungsmitteilung an Gläubiger	1610
M 339: Hinterlegungsantrag – Anschreiben	1612
<i>(s. wg. weiterer Muster zu diesem Thema in die Musterübersicht vor Muster 337)</i>	

Vertragsverhältnisse

M 340: Ablehnung der Vertragserfüllung (jur. Person)	1613
M 341: Ablehnung der Vertragserfüllung (natürl. Person)	1614
M 342: Kündigung gem. § 109 InsO	1615
M 343: Vermieteranschreiben § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO	1616
M 344: Vertragsverhältnisse – Übersicht	1618
<i>(s. wg. weiterer Muster zu diesem Thema in die Musterübersicht vor Muster 340)</i>	

Verwertungstätigkeit

M 345: Antrag auf Verwertung d. Gläubiger § 173 InsO	1619
M 346: Bausparvertrag – Kündigung	1620
M 347: Bausparvertrag – Kündigung – Info an Ehepartner	1621
M 348: Genossenschaftsanteil – Einziehung GmbH	1621
M 349: Genossenschaftsanteil – Formulierungsvorschläge	1622
M 350: Verwertungsliste in Kleinverfahren	1624
M 351: Verwertungsübersicht (ForStaB)	1627
<i>(s. wg. weiterer Muster zu diesem Thema in die Musterübersicht vor Muster 345)</i>	

Verzeichnis der Massegegenstände

M 352: Verzeichnis der Massegegenstände IK (Verf. bis 30.06.2013)	1632
M 353: Verzeichnis der Massegegenstände IK (Verf. ab 01.07.2014)	1633
M 354: Verzeichnis der Massegegenstände IN-Verfahren	1634

Vollstreckungsmaßnahmen

M 355: Rückschlagsperre – Info an Gläubiger	1641
M 356: Rückschlagsperre – Konto – Info an Bank	1642
M 357: Vollstreckungsanfrage – GVZ	1643
M 358: Vollstreckungsanfrage – Hauptzollamt	1643
M 359: Vollstreckungsanfrage – Infoblatt	1644
M 360: Vollstreckungsverbot – Hinweis an Insolvenzgläubiger	1645
<i>(s. wg. weiterer Muster zu diesem Thema in die Musterübersicht vor Muster 355)</i>	

vorläufige Verwaltung

M 361: Antrag – Anordnung vorl. Verwaltung – schwach	1646
M 362: Antrag – Anordnung vorl. Verwaltung – stark	1647
M 363: Erstanschreiben an Schuldner – vorl. Verwaltung	1648
M 364: Erstbesuch – Tätigkeitsübersicht	1649
M 365: Rücksendung der Gerichtsakte, Zustell.Nachweis – vorl. Verw.	1650
<i>(s. wg. weiterer Muster zu diesem Thema in die Musterübersicht vor Muster 361)</i>	

Stichwortverzeichnis	1651
----------------------------	------

Verzeichnis der Rechtsprechungsübersichten

A		
RÜ	Absonderungsrechte	24
RÜ	Anderkonto	39
RÜ	Anfechtungsansprüche	74
RÜ	Arbeitsverhältnisse	108
RÜ	Auslandsbezug	137
RÜ	Aussonderungsrechte	152
B		
RÜ	Bank	159
RÜ	Bank – Lastschrift	162
RÜ	Berichte	183
RÜ	Betriebsfortführung	198
E		
RÜ	Eigenverwaltung	211
RÜ	Einkommen	234
F		
RÜ	Fahrzeuge	279
RÜ	Finanzamt	284
RÜ	Forderungseinzug	298
RÜ	Freigabe	317
RÜ	Fristen	333
G		
RÜ	Gläubigerausschuss	346
RÜ	Globalzession	364
RÜ	Gutachten	383
H		
RÜ	und Literaturtipps: Haftungsansprüche	409
I		
RÜ	Immobilienvermögen	449
RÜ	Insolvenzgeld	464
RÜ	Insolvenzplan	487
RÜ	Insolvenztabelle	541
K		
RÜ	Kosten im Eröffnungsverfahren	564
RÜ	Kostenstundung	569
L		
RÜ	Limited	584
M		
RÜ	Massekosten	590
RÜ	Masseunzulänglichkeit	605
RÜ	Masseverbindlichkeiten	614
N		
RÜ	Nachlassinsolvenzverfahren	622
RÜ	Nachtragsverteilung	628
P		
RÜ	Prozesskostenhilfeantrag	643

Verzeichnis der Rechtsprechungsübersichten

R		
RÜ	Rechtsmittel und Rechtsbehelfe	680
RÜ	RSB-Erteilung	741
RÜ	RSB-Phase	745
S		
RÜ	Schlussbericht	759
RÜ	Schutzschirmverfahren	775
RÜ	Selbständige Tätigkeit	786
RÜ	Steuerangelegenheiten – allgemein	817
RÜ	Steuerangelegenheiten – Einkommensteuer	822
RÜ	Steuerangelegenheiten – Umsatzsteuer	825
T		
RÜ	Terminvorbereitung	838
V		
RÜ	Vergütungsanträge	856
RÜ	Verjährung	873
RÜ	Versicherungsverträge	894
RÜ	Verteilung	912
RÜ	Vertragsverhältnisse	923
RÜ	Verwertungstätigkeit	941
RÜ	Vollstreckungsmaßnahmen	966
RÜ	Vorläufige Verwaltung	981

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
a.F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft/Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGInsO	Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
AN	Arbeitnehmer
AnfG	Gesetz über die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Insolvenzverfahrens
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
ArbG	Arbeitsgericht
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AV	Aktenvermerk
AVAG	Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen und Abkommen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen
AVB-KLV	Allgemeine Versicherungsbedingungen für Kapitallebensversicherungen
Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAKInsO	Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e.V.
BauGB	Baugesetzbuch
GBP	britische Währung: Pfund Sterling
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BEEG	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit
Beschl.	Beschluss
betr.	Betreffend
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BF	Betriebsfortführung
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGebG	Bundesgebührengesetz
BGH	Bundesgerichtshof
BIC	Internationale Bankleitzahl
Bj.	Baujahr
BLZ	Bankleitzahl
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BRAGO	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
Buchst.	Buchstabe
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
bzw.	beziehungsweise

Nr.	Thema	Checkliste Abschlagsverteilung: Erläuterung	Hilfsmittel
21.	Voraussetzungen	- für die Vornahme einer Abschlagsverteilung müssen zwei Dinge ermittelt werden: – der tatsächlich zur Verteilung zur Verfügung stehende Massebestand – die Höhe der Insolvenzforderungen, die bei der Verteilung zu berücksichtigen sind	

Absonderungsrechte

- 3 Unter einem Absonderungsrecht versteht man den Anspruch eines Gläubigers auf vorrangige Befriedigung vor den Insolvenzforderungen gem. § 38 InsO. Für diesen Vorrang muss eine besondere Rechtsstellung gegeben sein. Aus welchen Rechtsverhältnissen Absonderungsrechte geltend gemacht werden können und wie diese dann im Insolvenzverfahren zu berücksichtigen sind, kann der nachstehenden Checkliste entnommen werden.

(Die Übersicht ist alphabetisch sortiert.)

Nr.	Thema	Checkliste Absonderungsrecht: Erläuterung	Hilfsmittel
1.	Absonderungsrechte – Arten	- Sicherungsabtretung (§§ 398 ff. BGB, § 51 Nr. 1 InsO) - Grundpfandrechte (§§ 1113 ff. BGB, § 49 InsO) - Pfandrechte (§§ 1204 ff. BGB, § 50 InsO) - Sicherungsübereignung (§ 930 BGB, § 51 Nr. 1 InsO) - Zurückbehaltungsrechte (§ 273 BGB, § 51 Nr. 2, 3 InsO) s. nachfolgend »gesetzliche Grundlagen« und »Beispiele«	
2.	Abtretung pfändbarer Einkommensanteile	- gesonderte Regelungen in § 114 Abs. 1 InsO: zeitlich eingeschränkte weitere Wirksamkeit der Abtretung trotz Insolvenz - ggf. sieht der Arbeitsvertrag ein Abtretungsverbot vor: dann Unwirksamkeit der Abtretung s. gesonderte Checkliste Einkommen - Wegfall dieser Vorschrift für beantragte Verfahren ab dem 01.07.2014 (s. gesonderte Checkliste)	Checkliste Einkommen Checkliste Reform

Nr.	Thema	Checkliste Absonderungsrecht: Erläuterung	Hilfsmittel
3.	Anfechtung	• s. nachstehend Stichwort »Wirksamkeit«	
4.	Ausfallbezifferung	• Absonderungsgläubiger werden bei etwaigen Verteilungen nur berücksichtigt, wenn sie ihren Ausfall mitteilen (§ 190 InsO) • Ausschlussfrist für Ausfallbezifferung: zwei Wochen nach Veröffentlichung des Verteilungsverzeichnisses (§ 190 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 189 Abs. 1 InsO) • Achtung: Bei Verwertungsrecht gem. § 166 InsO: Verwalter muss den Ausfall berechnen = § 190 Abs. 3 InsO = Pflicht zur Aufnahme des Ausfallbetrages in das Verteilungsverzeichnis • i.d.R. aber dennoch Kontaktaufnahme zum Absonderungsgläubiger wg. Abstimmung • s. auch nachstehend »Zinsanspruch«	Checkliste Insolvenztabelle Muster Insolvenztabelle > 215: Ausfallbezifferung durch Gläubiger – Muster Hopfenbeck, Feststellung der Forderung im Schlussverzeichnis, InsbütO 2010, 61 ff.
5.	Auskehrung Verwertungserlös	• Einnahmen aus der Verwertung von Vermögenswerten sind an die Absonderungsgläubiger auszukehren • unverzügliche Abrechnung ggü. Absonderungsgläubiger fertigen • gesetzliche Regelungen: § 170 Abs. 1 InsO, § 259 BGB • beim Forderungseinzug: regelmäßiger Rhythmus (= Wiedervorlagen notieren) • Achtung bei Globalzession: Mehrwertsteuerproblematik beim Forderungseinzug: s. gesonderte Checkliste	Muster 11: Abrechnung Verwertung ggü. Gläubiger 15: Rechnung – VKP – Verwertung durch Verwalter Muster Einkommen > 80: Abrechnungsgläubiger – Abrechnung Einzug Einkommen Checkliste Forderungseinzug Checkliste Globalzession Checkliste Steuerpflichten Wiedervorlagen-Kalender
6.	Auskunftsrecht Gläubiger	• Absonderungsgläubiger kann vom Verwalter Auskunft verlangen: – über den Zustand einer beweglichen Sache (§ 167 Abs. 1 InsO) (Besichtigung kann gestattet werden)	Muster 12: Auskunft gem. § 167 InsO

Nr.	Thema	Checkliste Absonderungsrecht: Erläuterung	Hilfsmittel
		– über eine Forderung (§ 167 Abs. 2 InsO) (Einsicht in Bücher und Geschäftspapiere kann gestattet werden)	
7.	Beispiel – Pfandrecht	• ein Gläubiger hat schon mehrere Monate vor dem Insolvenzantrag durch Erwirkung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wirksam die Konten des Schuldners gepfändet • etwaige Kontenguthaben stehen daher dem Gläubiger zu • = Pfandrecht durch Zwangsvollstreckung (§ 50 Abs. 1 InsO) • (mögliche Anfechtung bleibt hier unberücksichtigt)	
8.	Beispiel – Sicherungsabtretung	• der Schuldner A hat eine Forderung gegen Herrn B • A tritt aufgrund einer eigenen Verbindlichkeit ggü. C diese Forderung gegen B an C zur Sicherheit ab • die Forderung gegen B steht jetzt C zu (zur Sicherheit) • = Abtretungserklärung (§ 51 Nr. 1 InsO) • (mögliche Anfechtung bleibt hier unberücksichtigt)	Schmidt/Büchler, Effiziente Ermittlung und Abwicklung von Aus- und Absonderungsrechten in der Insolvenz, Teil 2: Sicherungsabtretung, InsbÜO 2006, 364 ff.
9.	Beispiel – Sicherungsübertragung	• Schuldner A kann seine Schulden bei D nicht bezahlen • D droht mit gerichtlichen Maßnahmen • A übereignet D sein wertvolles Auto als Sicherheit und bittet um Zahlungsaufschub • für den Fall, dass A nicht zahlen kann, wird vereinbart, dass D das Auto verkaufen und aus dem Kaufpreiserlös die Schulden ablösen kann • = Sicherungsübertragung (§ 51 Nr. 1 InsO) • (mögliche Anfechtung bleibt hier unberücksichtigt)	Schmidt/Büchler, Effiziente Ermittlung und Abwicklung von Aus- und Absonderungsrechten in der Insolvenz, Teil 1: Sicherungsabtretung, InsbÜO 2006, 324 ff.
10.	Besitzverhältnisse	• dem Insolvenzverwalter steht das Verwertungsrecht gem. § 166 InsO zu, wenn er den Gegenstand, an dem das Absonderungsrecht besteht, im Besitz hat (mittelbarer Besitz reicht) • daher Prüfung: Ist der Besitz durch den Verwalter gegeben? • falls nein: ggf. Datum und Umstände der Wegnahme des Gegenstandes ermitteln	Checkliste Anfechtungsansprüche

Nr.	Thema	Checkliste Absonderungsrecht: Erläuterung	Hilfsmittel
		- Bsp.: Wegnahme eines Fahrzeuges durch den Gläubiger nach Information über Insolvenzantrag am selben Tag = ggf. Rückgabe möglich - hält der Gläubiger den Besitz an dem Gegenstand: originäres Verwertungsrecht bei ihm (s. nachfolgend)	
11.	Dokumentation	- Bearbeitung von Aus- und Absonderungsrechten wichtiges Thema bei der Berichterstattung - Nachweis der Beachtung der gesetzlichen Regelungen (s. nachstehend) - sinnvoll: tabellarischer Überblick über Bearbeitungsverlauf	Muster 56: Übersicht Aus- und Absonderungsrechte – Tab.-form
12.	Doppelbesicherung	- bei Gesellschaftsinsolvenzen: ggf. Sicherheiten zugunsten der Bank durch die Gesellschaft und den oder die Gesellschafter - dann: Befriedigung der Bank aus Verwertung der Sicherheit durch den Insolvenzverwalter (z.B. Globalzession, Sicherungsübereignung) - danach: Inanspruchnahme des Gesellschafters (analog § 135 Abs. 2 InsO) s. gesonderte Checkliste	Checkliste Haftungsansprüche Rechtsprechungsübersicht Haftungsansprüche
13.	Eigentumsvorbehalt	- verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehaltsrechte können Absonderungsrechte bzw. Ersatzabsonderungsrechte begründen - Erläuterungen hierzu finden sich in der Checkliste Aussonderungsrechte	Checkliste Aussonderungsrechte > »Eigentumsvorbehalt« > »Ersatzabsonderungsrechte«
14.	Eigentumswohnung	- Absonderungsrecht der WEG (= Wohnungseigentümergemeinschaft) an rückständigen Beträgen aus dem Jahr der Beschlagnahme (= Insolvenzeröffnung) und zwei Jahre davor s. wegen näherer Erläuterungen: gesonderte Checkliste	Checkliste Immobilienvermögen
15.	Ermittlung von Absonderungsrechten	- Durchsicht der schuldnerischen Unterlagen - Hat der Schuldner eine Übersicht über mögliche Rechte erstellt? - Gibt es Abtretungserklärungen, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Sicherungsübereignungsverträge etc.?	

Nr.	Thema	Checkliste Absonderungsrecht: Erläuterung	Hilfsmittel
16.	Ersatzabsonderung	- keine gesetzliche Regelung, aber ggf. analoge Anwendung der Vorschrift zur Ersatzaussonderung gem. § 48 InsO - Bsp.: Einzug von Forderungen während der vorl. Verwaltung trotz Widerruf der Einziehungsbefugnis durch Sicherungsgläubiger - hierzu keine weiteren Erläuterungen, da schwierige und umfassende Materie: s. Literaturhinweis - jeweils Rücksprache und Prüfung durch den Insolvenzverwalter	Schmidt/Büchler, Effiziente Ermittlung und Abwicklung von Aus- und Absonderungsrechten in der Insolvenz, Teil 7: Ersatzaus- und Ersatzabsonderung, InsbÜO 2007, 458 ff.
17.	Fahrzeug	- Fahrzeuge, an denen Absonderungsrechte bestehen, darf der Insolvenzverwalter gem. § 166 Abs. 1 InsO verwerten - Gläubiger ist zur Herausgabe der Fahrzeugpapiere verpflichtet s. wegen näherer Informationen: gesonderte Checkliste	Checkliste Fahrzeuge
18.	Feststellungskostenbeitrag	s. nachstehend »Kostenbeiträge« mit unterschiedlichen Gliederungen	
19.	Forderungsanmeldungen	- nicht selten ergeben sich Informationen über bestehende Absonderungsrechte aus den Forderungsanmeldungen - diese werden i.d.R. vom Sachbearbeiter der Tabelle an den Sachbearbeiter des Verfahrens in Fotokopie weitergereicht - ggf. Filterung im EDV-System nach Absonderungsrechten und überprüfen, ob die Unterlagen der Ausfallforderungen dem Sachbearbeiter vorliegen	Insolvenzsoftware
20.	Forderungshöhe	- die Höhe der Forderung des Absonderungsgläubigers muss festgestellt und geprüft werden - dadurch: Prognose über Erlös für die Masse - verbleiben nur die Kostenbeiträge für die Insolvenzmasse oder wird ein Übererlös erzielt? - Übererlös = Gläubigerforderung < Wert/Kaufpreis - ggf. Info über Forderungshöhe aus der Insolvenztabelle entnehmen	Insolvenztabelle
21.	Freigabe	s. nachstehend »Überlassung an Gläubiger«	Checkliste Freigabe

Nr.	Thema	Checkliste Absonderungsrecht: Erläuterung	Hilfsmittel
22.	Gesetzliche Grundlagen	- Regelungen zu den Absonderungsrechten finden sich: - in §§ 49–52 InsO = Wer hat solche Rechte? - in §§ 165–173 InsO = Wie erfolgt der Umgang mit diesen?	ABC des Insolvenzrechtes: Absonderungsrechte, InsbÜrO 2004, 79 f.
23.	Globalzession	- Abtretung = Regelungen in §§ 398 ff. BGB - Globalzession = Sicherungsabtretung eines wechselnden (zukünftigen) Forderungsbestandes - Absonderungsrecht gem. § 51 Nr. 1 InsO - Forderungseinzug = erheblicher Arbeitsaufwand: Prüfung der Durchsetzbarkeit, Realisierung, Beachtung von Verjährungsfristen etc. - daher: abweichende Vereinbarung mit Absonderungsgläubiger wg. Kostenbeiträgen möglich (z.B. 20–30 %) s. gesonderte Checkliste	Checkliste Globalzession
24.	GOI	- GOI = Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung (70 Grundsätze) - Grundsatz 11: Qualifiziertes Personal für alle relevanten Bereiche der Insolvenzverwaltung, z.B. Absonderungsansprüche - Grundsatz 49: Wahrung der Interessen der Aus- und Absonderungsgläubiger - Grundsatz 50: Wahrung der Rechte der Sicherungsgläubiger bei Verwertung von Sicherungsgut - Grundsatz 51: unverzügliche Abrechnung des erzielten Verwertungserlöses ggü. Sicherungsgläubiger <i>(Die Autoren danken dem VID für die freundliche Zustimmung zur Veröffentlichung von Hinweisen auf die GOIs)</i>	VID = Verband der Insolvenzverwalter Deutschlands e.V. www.vid.de
25.	Kaufinteressenten	- bei größeren Insolvenzverfahren: Versteigerung - bei einzelnen Gegenständen: ggf. Verwertungsfirmen ansprechen - oder: Einstellen ins Internet, z.B. bei Ebay	
26.	Konkurrenz von Sicherheiten	s. nachfolgend »Rang der Absonderungsrechte«	

Nr.	Thema	Checkliste Absonderungsrecht: Erläuterung	Hilfsmittel
27.	Kostenbeiträge – allgemein	Anspruch auf Kostenbeiträge allein berechtigt nicht zur Verwertung = kein Grund, mit Absonderungsrecht belasteten Gegenstand in der Masse zu halten	Rechtsprechungsübersicht »Kostenbeiträge«
28.	Kostenbeiträge – eröffnetes Verfahren	- gem. § 171 InsO stehen dem Insolvenzverwalter bei der Verwertung von »Absonderungsgut« Kostenbeiträge zu 4 % Feststellungskostenbeitrag = Feststellung des Bestehens und der Wirk-samkeit des Absonderungsrechtes (fester Prozentsatz) 5 % Verwertungskostenbeitrag für die Verwertungshandlung (variable Posi-tion: s. nachstehend) - diese Kostenbeiträge dürfen vor der Auszahlung von dem Erlös in Abzug gebracht werden (§ 170 Abs. 1 InsO) - Achtung: Kostenbeiträge werden vom Bruttoerlös berechnet - ergeben sich aufgrund niedriger Verkehrswerte geringe Kostenbeiträge ist eine Freigabe/Überlassung an den Gläubiger zu erwägen s. auch nachstehend »Rechnung«	Rechtsprechungsübersicht »Feststellungskostenbeitrag« »Kostenbeiträge« ABC des Insolvenzrecht: Kosten-beiträge der Absonderungs-berechtigten, InsbÜO 2007, 439 f.
29.	Kostenbeiträge – Höhe	- die Feststellungskostenbeitrag ist gleich bleibend - die Verwertungskostenbeitrag ist gem. § 171 Abs. 2 InsO variabel: s. nach-stehend »Verwertungskostenbeitrag«	Rechtsprechungsübersicht Feststellungskostenbeitrag
30.	Kostenbeiträge – Verwer-tung durch Gläubiger	- bei eigener Verwertung/Einzug durch den Absonderungsgläubiger: - kein Anspruch auf Verwertungskostenbeitrag, auch nicht bei unberech-tigtem Einzug durch Gläubiger - jedoch: Anspruch auf Feststellungskostenbeitrag - Begründung: Erfordernis der Feststellung, ob Einzug/Verwertung berech-tigt war, ggf. Anfechtung möglich	Rechtsprechungsübersicht Verwertungskostenbeitrag Feststellungskostenbeitrag
31.	Kostenbeiträge – vorläufige Verwaltung	- während der vorläufigen Verwaltung darf i.d.R. nur eine Sicherungstätig-keit erfolgen (§ 21 Abs. 1 InsO) - Verwertung des vorhandenen Vermögens erfolgt im eröffneten Verfahren (§ 159 InsO)	

Nr.	Thema	Checkliste Absonderungsrecht: Erläuterung	Hilfsmittel
		• jedoch: ggf. Einzug von Forderungen gem. § 21 Abs. 2 Nr. 5 InsO möglich • dann greifen die Regelungen der §§ 170, 171 InsO = Vereinnahmung von Kostenbeiträgen möglich (§ 21 Abs. 2 Nr. 5 InsO)	
32.	Literaturtipps	• Heyn, Mietansprüche in der Insolvenz im tabellarischen Überblick, InsbÜO 2010, 43 ff. • Küpper, Der Rang der Absonderungsrechte – Verhältnis zwischen Verpfandrecht und Sicherungsübereignung, InsbÜO 2005, 162 ff. • Küpper, Der Rang der Absonderungsrechte – Verhältnis zwischen Globalzession und verlängertem Eigentumsvorbehalt, InsbÜO 2005, 247 ff. • Schmid, Entstehung und Geltendmachung konkurrierender Sicherheiten von finanzierender Bank und Lieferanten in der Insolvenz des Sicherungsgebers, ZinsO 2009, 2217 ff. • Schmidt/Büchler, Effiziente Ermittlung und Abwicklung von Aus- und Absonderungsrechten in der Insolvenz, Teil 4: Vermieter- und Verpfandrecht, InsbÜO 2007, 42 ff. • Schmidt/Haarmeyer/Albrecht, Praxis und Ausbildung im Insolvenzbüro, 2. Aufl., Teil G, Ziffer III. Abwicklung von Ansprüchen absonderungsberechtigter Gläubiger, Rn. 638 ff. • Terzloff, Verschiedene Möglichkeiten für die Auflösung einer Kollision zwischen Eigentumsvorbehalt und Globalzession, ZInsO 2009, 1092 ff. • Wipperfurth, Fragen eines arbeitenden Lesers – Das Absonderungsrecht im Praktiker-Fokus, InsbÜO 2012, 339 ff.	
33.	Nutzung des Gegenstandes	• Nutzung der beweglichen Sache bis zur Veräußerung ist möglich, z.B. bei Betriebsfortführung • dafür: ggf. eintretender Wertverlust am Sicherungsgegenstand muss ausgeglichen werden • gesetzliche Grundlage: § 172 InsO • ggf. Verwertungsvereinbarung mit Absonderungsgläubiger schließen und eine Regelung treffen (Achtung: nur bei Eintritt eines Wertverlustes)	Rechtsprechungsübersicht Aussonderungsrechte > »Wertverlust« Checkliste Betriebsfortführung

Nr.	Thema	Checkliste Absonderungsrecht: Erläuterung	Hilfsmittel
34.	Ordner anlegen	• Unterlagen über Absonderungsrechte sind in den jeweiligen Sachbereichen zu archivieren • Bsp.: Globalzession im Bankordner • Bsp.: Sicherungsübereignung Fahrzeug im Inventarordner • Bsp.: Abtretung Ansprüche aus Versicherungsvertrag im Vertragsordner	Muster Inhaltsverzeichnisse > 193–194: Inhaltsverzeichnis (zwei Varianten)
35.	Pfandrecht – Verwertungsrecht	• gepfändete oder verpfändete Forderungen berechnen den Insolvenzwert • s. auch nachstehend: »Pfandrecht – Wirksamkeit« • § 166 Abs. 2 InsO: Einzugsrecht nur für zur Sicherheit abgetretene Forderungen • damit: kein Insolvenzbeschluss an gepfändeten oder verpfändeten Forderungen	Rechtsprechungsübersicht Pfandrecht Verwertungsbefugnis
36.	Pfandrecht – Wirksamkeit	• rechtsgeschäftliches Pfandrecht, gesetzliches Pfandrecht oder Pfandrecht durch Pfändung = Absonderungsrecht gem. § 50 InsO • von wann datiert das Pfandrecht? • innerhalb eines Monats vor Insolvenzantragstellung? • dann greift bei Pfandrecht durch Zwangsvollstreckung ggf. die Rücklagsperre gem. § 88 InsO – in Verbraucherinsolvenzverfahren: drei Monate vor Insolvenzantragstellung gem. § 313 Abs. 1 Satz 3 InsO (Antrag vor dem 30.06.2014) – Wegfall der Regelung des § 313 Abs. 1 Satz 3 InsO für beantragte Verfahren ab dem 01.07.2014: s. gesonderte Checkliste • ggf. Anfechtbarkeit über § 140 InsO (= Vornahme der Rechtshandlung: »Werthaltigmachung des Pfandrechts« = s. »Rechtshandlung«)	Checkliste Vollstreckungsmaßnahmen Checkliste Reform
37.	Pfandrecht – Wirksamkeit – Einkommen	• bei Pfändung des Einkommens vor Insolvenzeröffnung hat das Pfandrecht eine eingeschränkte Wirksamkeit gem. § 114 Abs. 3 InsO • bei Eröffnung vor dem 15. eines Monats: nur noch für den laufenden Monat	Muster Einkommen > 89: Pfändung – Info an Gläubiger, § 114 Abs. 3 InsO

Nr.	Thema	Checkliste Absonderungsrecht: Erläuterung	Hilfsmittel
		• bei Eröffnung nach dem 15. eines Monats: für den laufenden Monat und den darauffolgenden Monat • Achtung: Pfandrecht wird nicht unwirksam, kann bei Versagung der RSB wieder aufleben • daher: keine Rücknahme des Pfandrechtes, sondern Hinweis auf gesetzlich eingeschränkte Wirksamkeit	Rechtsprechungsübersicht Vollstreckungsmaßnahmen > »Pfändungspfandrecht«
38.	Prüfungsvermerk	• zu jedem Absonderungsrecht sollte ein Prüfungsvermerk gefertigt werden • dient als Nachweis, dass Prüfung der Wirksamkeit erfolgt ist und • Berechtigung des Gläubigers auf vorrangige Befriedigung besteht • jeder Blick in die Unterlagen lässt die erfolgte Prüfung erkennen • ggf. Rücksprache mit dem Insolvenzverwalter	
39.	Rang der Absonderungs- gläubiger	• werden von mehreren Gläubigern Absonderungsrechte an einem oder mehreren Vermögenswerten geltend gemacht: Klärung, wer Vorrang hat • Bsp: Vermieterpfandrecht und Raumsicherungsübereignung, verlängerter Eigentumsvorbehalt und Globalzession • Feststellung kann kompliziert sein: Problematik bleibt hier im Detail unberücksichtigt (s. nachstehend »Vermieterpfandrecht – Konkurrenz) • i.d.R. Klärung durch Verwalter oder Juristen	s. vorstehend Literaturtipp
40.	Raumsicherungsübereig- nung	• Wirksamkeit einer etwaigen Raumsicherungsübereignung sollte geprüft werden • hierfür Vorgaben der Rechtsprechung berücksichtigen: eindeutige Vereinbarung eines Standortes bzw. eindeutige Kennzeichnung (Bestimmtheitsgrundsatz)	Rechtsprechungsübersicht Raumsicherungsvertrag
41.	Rechnung	• erstellte Rechnungen an Dritte müssen Anforderungen nach dem UStG erfüllen: – Bezeichnung des Gegenstandes gem. § 14 Abs. 4 Nr. 5 UStG – Datumsangabe gem. § 14 Abs. 4 Nr. 3 UStG – Leistungszeitraum oder Leistungszeitpunkt gem. § 14 Abs. 4 Nr. 6 UStG	Muster 14–15: Rechnung FKP oder VKP (zwei Varianten) Muster Inventar > 239: Rechnung bei Verkauf aus Masse

Nr.	Thema	Checkliste Absonderungsrecht: Erläuterung	Hilfsmittel
42.	Rechtshandlung	– Name und Anschrift gem. § 14 Abs. 4 Nr. 1 UStG – Rechnungsnummer gem. § 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG – Umsatzsteuer-Ident-Nr. gem. § 14 Abs. 4 Nr. 2 UStG • zentrale Vorschrift für die Prüfung von Anfechtungsansprüchen: §§ 129 ff., 140 InsO; – »<i>Rechtshandlung gilt als in dem Zeitpunkt vorgenommen, in dem ihre rechtlichen Wirkungen eintreten</i>« • Bsp.: Globalzession an sich unanfechtbar, aber Entstehen bzw. Werthaltigmachung der künftigen Forderungen ggf. anfechtbar (§ 140 Abs. 1, 2 InsO) • Bsp.: Pfandrecht an sich unanfechtbar, greift aber erst, wenn z.B. Konto aufgefüllt wird, dann Entstehung des Auszahlungsanspruches anfechtbar • damit zentrale Frage: Wann ist ein Sicherungsrecht entstanden? • s. nachstehend Stichwort »Wirksamkeit«	Rechtsprechungsübersicht »Globalzession« > »Werthaltigmachung«
43.	Rückschlagsperre		Checkliste Vollstreckungsmaßnahmen
44.	Selbstübernahme	• der Gläubiger kann den Gegenstand auch selbst übernehmen (§ 168 Abs. 3 InsO) (Ankauf durch Gläubiger) • dann: Anspruch auf beide Kostenbeiträge gem. § 171 InsO und Umsatzsteuer (s. Rechtsprechung) • Grund: »normale« Verwertung der »anderen Art« • Besonderheit: Vereinbarung eines festen Kaufpreises, bei Erzielung eines Überlöstes durch Gläubiger bei späterem Verkauf an Dritten: keine Anrechnung auf seine Insolvenzforderung (s. Rechtsprechung) • dennoch Vorteil für Insolvenzmasse: Anspruch auf beide Kostenbeiträge	Muster 10: Abrechnung bei Selbstübernahme Gläubiger Rechtsprechungsübersicht Selbstübernahme
45.	Überlassung an Gläubiger	• der Gegenstand kann auch dem Sicherungsgläubiger zur Verwertung überlassen werden (§ 170 Abs. 2 InsO) • der Verwalter verzichtet insoweit auf sein Verwertungsrecht nach § 166 Abs. 1 InsO; Freigabeerklärung abgeben	Muster 13: Freigabe eines Absonderungsgegenstandes – Überlassung 17: Verwertung durch Gläubiger – Anschreiben Abrechnung

Nr.	Thema	Checkliste Absonderungsrecht: Erläuterung	Hilfsmittel
		• Gründe z.B.: kein Zugang zum Verkaufsmarkt, kein angemessenes Verhältnis Arbeitsaufwand – Kostenbeitrag • bei Verzicht: Anspruch auf Feststellungskostenbeitrag und die auf den Kaufpreis entfallende Umsatzsteuer (§ 170 Abs. 2 InsO) (s. auch Rechtsprechung) • Unterschied zur Selbstübernahme durch Gläubiger: kein Anspruch auf Verwertungskostenbeitrag	Checkliste Freigabe > »Absonderungsgegenstände« Rechtsprechungsübersicht Umsatzsteueranspruch
46.	Umsatzsteuerproblematik	• vor Verkauf Klärung, ob beweglicher Gegenstand zum Betriebs- oder Privatvermögen gehört (wg. etwaiger Vorsteuerkorrektur) • ggf. Abstimmung mit Buchhaltung oder Steuerberater • Prüfungsergebnis schriftlich festhalten • je nach Ergebnis: Kaufpreis brutto oder netto vereinbaren • Umsatzsteuer ist als Masseverbindlichkeit abzuführen • ggf. Masseunzulänglichkeit prüfen	Muster 307: Steuerpflichten > »Verkauf – Steuerpflicht – Prüfungsvermerk« Checkliste Steuerpflichten
47.	Veräußerungsabsicht – Anzeige	• Absonderungsgläubiger muss über bevorstehende Verwertung unterrichtet werden (§ 168 InsO) • dadurch: Gelegenheit für Gläubiger, ein besseres Angebot zu unterbreiten • Frist: eine Woche • erfolgt ein Hinweis durch den Gläubiger: Verwertung diesem überlassen oder ihn so stellen, als wäre die Verwertung zu dem höheren Kaufpreis erfolgt (§ 168 Abs. 2 InsO) • ggf.: Verkauf einer Sache für Veräußerung im ganzen erforderlich, aber niedrigerer Kaufpreis: Differenz muss Insolvenzmasse ausgleichen	Muster 16: Veräußerungsabsicht – Anzeige § 168 InsO Rechtsprechungsübersicht Veräußerungsanzeige
48.	Verbraucherinsolvenzverfahren	• kein Verwertungsrecht des Treuhänders für Vermögenswerte, die mit Absonderungsrechten belastet sind (§ 313 Abs. 3 InsO) • theoretisch möglich: Fristsetzung für Gläubiger zur Verwertung (§ 173 Abs. 2 InsO) • in der Praxis eher selten, weil Gläubiger die Verwertung zeitnah durchführen	Checkliste Reform

Nr.	Thema	Checkliste Absonderungsrecht: Erläuterung	Hilfsmittel
		Wegfall der Vorschrift des § 313 Abs. 3 InsO für beantragte Verfahren ab dem 01.07.2014, dann Verwertungsrecht auch in Verbraucherinsolvenzverfahren: s. Synopse Reform	
49.	Verjährung	- Verjährungsfrist für Absonderungsrechte umstritten: 30 Jahre oder 3 Jahre? s. gesonderte Checkliste	Checkliste Verjährungsfristen
50.	Vermieterpfandrecht – allgemein	- gesetzliche Regelungen in §§ 562–562d BGB - Pfandrecht an den vom Mieter eingebrachten, pfändbaren Sachen = Absonderungsrecht gem. § 50 Abs. 2 InsO - Pfandrecht erstreckt sich auf die Miete oder Pacht für die Zeit der letzten 12 Monate vor Insolvenzeröffnung (§ 50 Abs. 2 InsO) - Wert der Sachen > Gesamtforderung aus diesem Zeitraum = übersteigender Betrag gehört in die Insolvenzmasse, soweit keine anderen Rechte Dritter bestehen - Ansprüche aus älterem Zeitraum und Entschädigungsanspruch infolge einer Vertragskündigung: einfache Insolvenzforderung - Ausnahme: Pfandrecht eines Verpächters unterliegt nicht dieser Einschränkung (§ 50 Abs. 2 Satz 2 InsO)	s. vorstehend Literaturtipp
51.	Vermieterpfandrecht – Befriedigung	- keine Entfernung der Gegenstände ohne Zustimmung des Vermieters (§ 562b BGB) während der vorläufigen Verwaltung - mit Insolvenzeröffnung obliegt dem Insolvenzverwalter das Verwertungsrecht gem. § 166 Abs. 1 InsO - dann: »normale« Befriedigung des Absonderungsrechtes: s. Stichwörter in dieser Checkliste - aber Achtung bei Erlösauskehr: nach OLG Dresden Möglichkeit der Tilgungsbestimmung - damit: ggf. erst Verrechnung auf Masseverbindlichkeiten, die im Kündigungszeitraum entstanden sind und dann auf Mietinsolvenzforderungen	Rechtsprechungsübersicht Vermieterpfandrecht – Tilgungsbestimmung

Nr.	Thema	Checkliste Absonderungsrecht: Erläuterung	Hilfsmittel
52.	Vermieterpfandrecht – Konkurrenz Sicherheiten	• Problematik: Abgrenzung zu anderen Sicherheiten: s. vorstehend Literaturtipps • im groben Überblick: – Eigentumsvorbehalt geht vor (§ 47 InsO) – Sicherungseignung: Vermieterpfandrecht geht vor, wenn Gegenstände erst nach Einbringung in das Objekt sicherungsübereignet werden – Sicherungsübereignung vor Einbringung; dann geht Sicherungsübereignung vor	Rechtsprechungsübersicht Vermieterpfandrecht – Konkurrenz Sicherungsübereignung
53.	Vermögensübersicht – Aufnahme	• Absonderungsrechte werden grds. in die Vermögensübersicht aufgenommen • das jew. Absonderungsrecht zu einem Vermögenswert wird in der Spalte »Rechte Dritter« aufgeführt und im Hinblick auf die freie Masse in Abzug gebracht	Checkliste Verzeichnis der Massegegenstände
54.	Versicherungsanspruch Dritter	• Anspruch eines Dritten auf Versicherungsleistung (z.B. aus Schadensersatzforderung) = Anspruch auf abgesonderte Befriedigung aus dem Freistellungsanspruch des Versicherungsnehmers (= Schuldner) • keine Anmeldung zur Insolvenztabelle erforderlich	Rechtsprechungsübersicht Versicherungsanspruch
55.	Versicherungsvertrag	• Sicherungsabtretung von Ansprüchen aus einem Versicherungsvertrag (= Anspruch auf Rückkaufswert): – Absonderungsrecht gem. § 51 Nr. 1 InsO • Pfändung von Ansprüchen aus einem Versicherungsvertrag: – Absonderungsrecht gem. § 50 Abs. 1 InsO	Checkliste Versicherungsverträge
56.	Verwertung – Durchführung	• zur Durchführung der Verwertung im Überblick: – Suche nach Kaufinteressenten: s. vorstehend – Anzeige der Veräußerungsabsicht: s. vorstehend – Abschluss des Kaufvertrages/ggf. Erstellung Rechnung – Prüfung der Umsatzsteuerpflicht: s. vorstehend – Prüfung der Zinszahlungspflicht: s. nachstehend	Muster Inventar > 238: Kaufvertrag Fahrzeug 239: Rechnung bei Verkauf aus Masse 240: Verkaufsbestätigung

Nr.	Thema	Checkliste Absonderungsrecht: Erläuterung	Hilfsmittel
57.	Verwertung – Überwachung	• Kontrolle der tatsächlichen Verwertung • Sind alle Gegenstände veräußert? Welcher Verkauf steht ggf. noch aus? • Verwertungsliste führen: s. nachfolgend • Zinsanspruch des Gläubigers bei verzögerter Verwertung (§ 169 InsO) beachten (s. nachfolgend) • Fortgang oder Abschluss der Verwertung in den Sachstandsberichten mitteilen • bei Verwertung durch den Gläubiger: Überwachung des Zahlungseinganges: Feststellungskostenbeitrag und Mehrwertsteuer gem. § 170 Abs. 2 InsO	Wiedervorlagen-Kalender Checkliste Verwertungstätigkeit
58.	Verwertungskostenbeitrag	• der Verwertungskostenbeitrag beträgt gem. § 171 Abs. 2 InsO pauschal 5 % • bei niedrigeren oder höheren Verwertungskosten: Ansatz dieser Kosten (§ 171 Abs. 2 Satz 2 InsO) • bei der Kündigung und Vereinnahmung von Rückkaufswerten: wenig Aufwand für die Verwertung • Rechtsprechung hat niedrigeren Prozentsatz daher in diesen Fällen bestätigt: Versicherungsgesellschaften berufen sich häufig darauf • insoweit: i.d.R. niedrigeren Prozentsatz in der Abrechnung ggü. Absonderungsgläubiger aufnehmen • bei Verwertung durch den Absonderungsgläubiger (§ 170 Abs. 2, § 173 InsO): kein Anspruch auf Verwertungskostenbeitrag, aber auf Feststellungskostenbeitrag	Rechtsprechungsübersicht Verwertungskostenbeitrag
59.	Verwertungskostenbeitrag – Umsatzsteuer	• nach der Rechtsprechung des BFH liegt bei Verwertung von Absonderungsgut ein Geschäftsbesorgungsvertrag zugunsten des Sicherungsgläubigers vor • Begründung: »Verwalter darf, aber müsste nicht verwerten«	Muster 11: Abrechnung Verwertung ggü. Gläubiger 15: Rechnung VKP – Verwertung durch Verwalter

Nr.	Thema	Checkliste Absonderungsrecht: Erläuterung	Hilfsmittel
60.	Verwertungsliste	- daher: Umsatzsteuer auf Verwertungskostenbeitrag berechnen und entsprechend bei der Vornahme von Auszahlungen an Absonderungsgläubiger in Abzug bringen - Jede Verwertung eines Vermögenswertes ist im EDV-System zu erfassen - dadurch: laufende Aktualisierung des Verzeichnisses der Massegegenstände und damit der Vermögensübersicht - später: Ausdruck Schlussbilanz möglich - sinnvoll auch: fortgeschriebener Zwischenbericht in Form einer tabellarischen Übersicht	Rechtsprechungsübersicht Verwertungskostenbeitrag – Umsatzsteuer
61.	Verwertungsrecht Gläubiger	- Voraussetzung für Verwertungsrecht des Verwalters: Besitz am Gegenstand (§ 166 Abs. 1 InsO) - kein Besitz, dann Verwertungsrecht beim Gläubiger (§ 173 Abs. 1 InsO) - Bsp.: Werkunternehmerpfandrecht - Verwalter kann Frist zur Verwertung durch das Insolvenzgericht bestimmen lassen (§ 173 Abs. 2 InsO) - Frist notieren und überwachen - Hintergrund: ggf. Mehrerlös für die Insolvenzmasse oder Übergang des Verwertungsrechtes - nach fruchtlosem Fristablauf obliegt dem Verwalter das Verwertungsrecht (§ 173 Abs. 2 InsO) - bei Verwertung durch Gläubiger: keine Kostenbeiträge gem. §§ 170, 171 InsO - bei Verwertung durch Insolvenzverwalter: Anwendung der Regelungen der §§ 170, 171 InsO	Checkliste Verwertungsstätigkeit Muster Verwertungsmaßnahmen > 345: Antrag auf Verwertung d. Gläubiger § 173 InsO Wiedervorlagen-Kalender Hamburger Kommentar, 4. Aufl., Büchler/Prefß/Hennings- meier, § 173 Rn. 3 und 6
62.	Warenlager	- bei Sicherungsübereignung und Verpfändung von Warenlager (mit wech- selndem Bestand): Prüfung der Erfüllung des Bestimmtheitsgrundsatzes s. vorstehend »Raumsicherungsübereignung« (beachte: ggf. mit Anschlussezession Verkaufsforderung = Absonderungs- recht an Verkaufsforderung)	Rechtsprechungsübersicht Warenlager

Nr.	Thema	Checkliste Absonderungsrecht: Erläuterung	Hilfsmittel
63.	Werkunternehmerpfandrecht	- Gegenstände können sich bei Insolvenzeröffnung in einer Werkstatt befinden - Werkstatt kann das Werkunternehmerpfandrecht gem. § 647 BGB geltend machen: - Herausgabe nur gegen Ausgleich des Rechnungsbetrages - Werkunternehmerpfandrecht = Absonderungsrecht - Verwertungsvereinbarung mit Werkstatt treffen: Anerkennung Absonderungsrecht und dafür Herausgabe Gegenstand zwecks Verwertung	
64.	Wertermittlung	- vor der Veräußerung eines Vermögensgegenstandes muss zunächst sein Verkehrswert ermittelt werden - Grund: Feststellung: Macht eine Verwertung durch den Verwalter wirtschaftlich Sinn? Ist der Aufwand groß, aber die Kostenbeiträge gering? - Liegt evtl. ein Sachverständigengutachten vor? - wenn nicht: ggf. anfordern (z.B. bei der Bank) oder beauftragen (oftmals sind Sicherungsgläubiger bereit, Kosten hierfür (anteilig) zu tragen!) - Gibt es andere Unterlagen: alte Rechnung, Kaufvertrag? - möglich auch: Recherche über das Internet (z.B. bei Fahrzeugen) - bei Versicherungsverträgen Rückkaufswerte ermitteln	Checkliste Inventar Checkliste Versicherungsverträge Checkliste Verwertungstätigkeit
65.	Wirksamkeit – grundsätzliches	- vorrangige Befriedigung durch Absonderungsrecht führt zur Schmälerung der Insolvenzmasse: - geringere Quote für Insolvenzgläubiger - geringere Vergütung für Insolvenzverwalter: Absonderungsrechte fließen nur mit hälftigem Feststellungskostenbeitrag oder mit Überschuss in die Berechnungsgrundlage (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV) - daher: Prüfung der Wirksamkeit des jeweiligen Absonderungsrechtes erforderlich	
66.	Wirksamkeit – mögliche Anfechtung	- mögliche Anfechtung gem. §§ 129 ff. InsO prüfen: - innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vor Insolvenzantragstellung: Zahlungen oder Rechtsgeschäfte erfolgt? Absonderungsrechte (Sicherheiten) begründet?	Checkliste Anfechtungsansprüche

Nr.	Thema	Checkliste Absonderungsrecht: Erläuterung	Hilfsmittel
		– Gab es Zahlungen, Rechtsgeschäfte, Besicherungen nach der Insolvenzantragstellung oder »Nachbesicherungen«, z.B. an eine Bank? • beachte bei der Prüfung vorstehende Erläuterungen zur »Rechtshandlung« • Liegen Unterlagen oder sonstige Nachweise über die Zahlungsschwierigkeiten des Schuldners vor? • Bsp.: schriftliche Anfragen über Zahlungsaufschub o.ä. • Ist der Absonderungsgläubiger evtl. Ehepartner, Lebensgefährte, ein Familienmitglied oder ein Verwandter des Schuldners = nahe stehende Personen i.S.v. § 138 InsO? (= längere Anfechtungsfristen gem. § 133 Abs. 2 InsO) • bei Anfechtbarkeit: Gläubiger informieren und Anfechtung schriftlich geltend machen	Muster 331: Auszahlungsverbot – Info an Vertragspartner
67.	Wirksamkeit – Rückschlagsperre	• Rückschlagsperre bedeutet die rückwirkende Unwirksamkeit von Sicherungen durch Vollstreckung • Zeitraum: ein Monat vor Antragstellung oder danach • gesetzliche Grundlage: § 88 InsO • im Verbraucherinsolvenzverfahren beträgt der Zeitraum gem. § 312 Abs. 1 Satz 3 InsO drei Monate vor Antragstellung oder danach, sofern der Schuldner den Eröffnungsantrag gestellt hat • Wegfall der Regelung des § 312 Abs. 1 Satz 3 InsO für Verfahren, die ab dem 01.07.2014 beantragt werden • dann Neuregelung in § 88 Abs. 2 InsO: Frist weiter drei Monate bei einem Verbraucherinsolvenzverfahren gem. § 304 InsO • bei Befriedigung durch Vollstreckung: Anfechtbarkeit gem. §§ 129 ff., 140 InsO prüfen (s. vorstehend »Rechtshandlung«)	ABC des Insolvenzrechtes: Rückschlagsperre, InsbÜO 2008, 320 Checkliste Reform
68.	Zinsanspruch	• Anrechnungsklausel des § 367 Abs. 1 BGB (= erst Kosten, dann Zinsen, dann Hauptforderung) erfasst bei Absonderungsrechten auch Kosten und Zinsen nach IE • damit: Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 1, 2 InsO für Kosten und Zinsen nach IE greift nicht bei Absonderungsrechten	Rechtsprechungsübersicht Zinsanspruch nach IE Heyn, Ausfallberechnung unter Berücksichtigung von nach IE anfallender Zinsen, InsbÜO 2010, 189 ff.

Nr.	Thema	Checkliste Absonderungsrecht: Erläuterung	Hilfsmittel
69.	Zinszahlungspflicht	• insoweit i.d.R.: Ausfallbezifferung beim Gläubiger einholen, obwohl der Verwalter den Ausfall gem. § 190 Abs. 3 InsO zu ermitteln hat, wenn ihm das Verwertungsrecht zusteht (= Abstimmung mit Gläubiger) • Gläubiger haben Anspruch auf eine zügige Verwertung durch den Insolvenzverwalter • bei verzögerter Verwertung besteht ein Zinszahlungsanspruch gem. § 169 InsO • grds. Zinsen ab Berichtstermin • bei Anordnung gem. § 21 InsO: Zinsen ab Zeitpunkt, der drei Monate nach dieser Anordnung liegt • kein Zinsanspruch, wenn mit keiner Befriedigung des Gläubigers zu rechnen ist (§ 169 Satz 3 InsO)	Rechtsprechungsübersicht Zinsanspruch – Verzögerung Verwertung

Rechtsprechungsübersicht Absonderungsrechte

Inhaltliches Stichwort – alphabetisch sortiert	Gericht/ Datum/ Aktenzeichen	Fundstelle	RÜ Absonderungsrechte Leitsätze aus der Entscheidung
Auskunftsanspruch – Gläubiger	OLG Stuttgart 21.02.2007 9 U 152/06	JurionRS 2007, 56258	Rn. 21: § 167 InsO soll den Gläubigern kein allgemeines Informations- oder Einsichtsrecht verschaffen, da allgemeine Informationen über das Verfahren und die Massegegenstände sich aus den pflichtgemäßen Aufzeichnungen des Insolvenzverwalters ergeben (§ 151 InsO), die im Berichtstermin zu erläutern sind. Rn. 24: Umfassende Informationen zu den Vermögenswerten und deren Verwertung hat der Insolvenzverwalter im Rahmen seiner insolvenzspezifischen Rechnungslegungspflicht (§§ 66, 151, 152, 153 InsO) zu erteilen, nicht aber gegenüber jedem einzelnen Absonderungsberechtigten.

Inhaltliches Stichwort – alphabetisch sortiert	Gericht/ Datum/ Aktenzeichen	Fundstelle	RÜ Absonderungsrechte Leitsätze aus der Entscheidung
Auskunftsanspruch – Gläubiger	BGH 16.09.2010 IX ZR 56/07	ZInsO 2010, 2234 JurionRS 2010, 24565	Zu vorstehend: OLG Stuttgart: Das Berufungsgericht hat zwar den Auskunftsanspruch der Klägerin gegen den Insolvenzverwalter möglicherweise zu eng gezogen. Es ist hierbei jedoch nicht von einem Grundsatz ausgegangen, welcher von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abweicht.
Feststellungskosten- beitrag	BGH 11.07.2002 IX ZR 262/01	ZInsO 2002, 826 JurionRS 2002, 23506	Rn. 27: Die Kosten der tatsächlichen Feststellung des Gegenstands und der Feststellung der Rechte werden gem. § 171 Abs. 1 InsO ausdrücklich pauschal mit 4 % des Verwertungserlöses angesetzt. Wie ein Blick auf § 171 Abs. 2 InsO erschließt, soll diese Pauschale im Gegensatz zur Verwertungspauschale auch aufgrund konkreter Kostenberechnungen nicht in Frage gestellt werden können.
Kostenbeiträge	BGH 09.10.2003 IX ZR 28/03	ZInsO 2003, 1101 JurionRS 2003, 23305	Rn. 16: Eine die Gläubiger benachteiligende Wirkung i.S.d. § 129 InsO ist nicht schon darin zu sehen, dass bei Weggabe des Absonderungsgutes vor Verfahrenseröffnung für die Insolvenzmasse nicht die Kostenpauschale nach den §§ 170, 171 InsO erlangt werden kann. Mit den §§ 170, 171 InsO soll lediglich die Mehrvergütung ausgeglichen werden, die durch die Bearbeitung von Absonderungsrechten innerhalb des Insolvenzverfahrens anfällt. ... Die Masse hat keinen Anspruch darauf, dass Absonderungsrechte (nur) bestehen bleiben, damit deren Feststellung und Verwertung im Insolvenzverfahren Kosten verursachen, die durch Zahlung einer Feststellungs- und Verwertungskostenpauschale nach den §§ 170, 171 InsO ausgeglichen werden müssen.
Pfandrecht	BGH 26.01.2012 IX ZR 191/10	ZInsO 2012, 547 JurionRS 2012, 11439	Kann ein Schuldner nach Sicherungsabtretung und Forderungspfändung schon vor der Insolvenzeröffnung in Güten nicht mehr über einen Lebensversicherungsvertrag verfügen, hat der zur Kündigung berechnete Pfändungsgläubiger an dem aufschiebend bedingten Anspruch auf den Rückkaufswert eine gesicherte Rechtsposition erlangt, so dass der Erwerb nicht in die Masse fällt.

Inhaltliches Stichwort – alphabetisch sortiert	Gericht/ Datum/ Aktenzeichen	Fundstelle	RÜ Absonderungsrechte Leitsätze aus der Entscheidung
Raumsicherungsvertrag	BGH 13.01.1992 II ZR 11/91	JurionRS 1992, 16373	Die Sicherungsübereignung einer Sachgesamtheit, die tlw. in einem besonderen Raum, tlw. mit nicht übereigneten, besonders gekennzeichneten Gegenständen gelagert wird, genügt den Anforderungen an den Bestimmtheitsgrundsatz, wenn eine eindeutige Vereinbarung des Standortes bzw. der Kennzeichnungsart erfolgt ist.
Raumsicherungsvertrag	OLG Düsseldorf 17.01.2012 I – 14 U 10/12	ZInsO 2012, 439 JurionRS 2012, 12491	Die Sicherungsübereignung einer Sachgesamtheit wird zwar für möglich erachtet, um den Bedürfnissen der Wirtschaft Rechnung zu tragen, doch müssen die jeweils erfassten Gegenstände hinreichend gekennzeichnet sein, damit jeder, der die zugrunde liegende Parteivereinbarung kennt, die übereigneten Sachen von anderen unterscheiden kann.
Selbstübernahme	BGH 03.11.2005 IX ZR 181/04	ZInsO 2005, 1270 JurionRS 2005, 25413	Rn. 9: Verfährt der Insolvenzverwalter nach § 168 Abs. 3 InsO, so braucht sich der Gläubiger einen Erlös, der den Wert übersteigt, aus dem er vereinbarungsgemäß an den Insolvenzverwalter Feststellungs- und Verwertungspauschale abzuführen hat, nicht auf die Forderung gegen den Schuldner anrechnen zu lassen. Rn. 12: Indem die Bestimmung des § 168 Abs. 3 InsO die Übernahme durch den Gläubiger als eine andere Verwertungsmöglichkeit i.S.d. vorausgehenden Absätze bezeichnet, stellt sie klar, dass die Verwertung hier durch den Verwalter erfolgt und damit streng zu unterscheiden ist von der ihm in § 170 Abs. 2 InsO eingeräumten Möglichkeit, von einer eigenen Verwertung abzusehen und die Sache dem Gläubiger zur eigenen Verwertung zu überlassen. Aus diesem Grunde hat die Masse bei einer Verwertung nach § 168 Abs. 3 InsO Anspruch sowohl auf die Feststellungskosten- als auch die Verwertungskostenpauschale, bezogen auf den Wert des Sicherungsgutes, den der Verwalter im Einvernehmen mit dem Absonderungsberechtigten festlegt, während der selbst verwertende Gläubiger der Masse grundsätzlich nur die Feststellungskosten schuldet.

Inhaltliches Stichwort – alphabetisch sortiert	Gericht/ Datum/ Aktenzeichen	Fundstelle	RÜ Absonderungsrechte Leitsätze aus der Entscheidung
			Rn. 14: Da das Gesetz die Verwertung durch Übernahme seitens des Gläubigers derjenigen durch Veräußerung an einen Dritten gleichstellt, ist es nur konsequent, in diesem Fall den Gläubiger lediglich in Höhe des mit dem Verwalter einvernehmlich festgesetzten Wertes abzüglich der Feststellungs- und Verwertungspauschale daraus als befriedigt anzusehen und ihn wegen des verbleibenden Rests seiner Forderung als Insolvenzgläubiger gem. § 52 InsO zu behandeln. Rn. 16: Der selbst erwerbende Gläubiger hat dann wie jeder kaufwillige Dritte die Chance, durch die Weiterveräußerung einen Gewinn zu erzielen, muss aber auch das Risiko tragen, auf diesem Wege einen Verlust zu erleiden.
Umsatzsteueranspruch	BGH 29.03.2007 IX ZR 27/06	ZInsO 2007, 605 JurionRS 2007, 31439	a) Hat der wegen sicherungsübereigneter Gegenstände zur abgesonderten Befriedigung berechnete Gläubiger das Sicherungsgut vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Besitz genommen, aber erst nach der Eröffnung verwertet, hat er in Höhe der wegen der Lieferung des Sicherungsgutes an ihn angefallenen Umsatzsteuerschuld aus dem Verwertungserlös einen Betrag in dieser Höhe in analoger Anwendung von § 13b Abs. 1 Nr. 2 UStG, § 170 Abs. 2, § 171 Abs. 2 Satz 3 InsO an die Masse abzuführen. b) Eine Deckungsanfechtung nach §§ 130, 131 InsO findet gegenüber solchen absonderungsberechtigten Gläubigern statt, die zugleich persönliche Gläubiger des Insolvenzschuldners sind.
Veräußerungsanzeige	BGH 04.07.2013 IX ZR 264/12	ZInsO 2013, 1690 JurionRS 2013, 42247	Nimmt der Verwalter eine ihm angezeigte günstige Verwertungsmöglichkeit nicht wahr, hat er den absonderungsberechtigten Gläubiger gem. § 168 Abs. 2, 2. HS InsO so zu stellen, wie wenn er sie wahrgenommen hätte.
Veräußerungsanzeige – Gesamtheit Gegenstände	BGH 16.09.2013 IX ZR 264/12	JurionRS 2013, 46261	Die Regelung des § 168 Abs. 2 Halbs. 2 InsO ist auch bei der Veräußerung einer Gesamtheit von Vermögensgegenständen, wozu eine übertragene Sationierung gehört, anwendbar.

Inhaltliches Stichwort – alphabetisch sortiert	Gericht/ Datum/ Aktenzeichen	Fundstelle	RÜ Absonderungsrechte Leitsätze aus der Entscheidung
Vermieterpfandrecht – Konkurrenz Sicherungs- übereignung	BGH 12.02.1992 XII ZR 7/91	JurionRS 1992, 14532	1. Verfügt der Mieter während der Mietzeit durch einen Raumsicherungs- übereignungsvertrag zugunsten eines Kreditgebers über (gegenwärtiges oder künftiges) Eigentum an einer in einem bestimmten Mietraum eingebrach- ten Sachgesamtheit (Warenlager), bleibt der Vorrang des bestehenden Ver- mieterpfandrechts unberührt. 2. Vorrang des Vermieterpfandrechts gegenüber nachträglicher Sicherungs- übereignung: Das Vermieterpfandrecht erstreckt sich auch auf solche Einzel- teile des Warenlagers, die erst nach der Sicherungsübereignung dem Waren- bestand zugeführt werden.
Vermieterpfandrecht – Tilgungsbestimmung	OLG Dresden 19.10.2011 13 U 1179/10	InsbütO 2012, 117 ZInsO 2011, 2131 JurionRS 2011, 26611	Der Insolvenzverwalter ist berechtigt, bei Auskehr des Verwertungserlöses (§ 170 Abs. 1 InsO) für Gegenstände, die dem Vermieterpfandrecht unter- liegen, nach § 366 Abs. 1 BGB zu bestimmen, dass zunächst die Mietzins- forderungen des Vermieters getilgt werden sollen, die als Masseverbindlich- keiten zu berichtigen sind und sodann erst offene Mietzinsinsolvenzforderungen.
Versicherungsanspruch	BGH 18.07.2013 IX ZR 311/12	InsbütO 2013, 500 ZInsO 2013, 2215 JurionRS 2013, 43486	Ist hinsichtlich der Schadensersatzforderung des Dritten gegen den Schuld- ner zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung bereits ein Rechtsstreit anhängig, der durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gem. § 240 ZPO unterbrochen wird, kann der Dritte diesen Rechtsstreit gem. § 86 Abs. 1 Nr. 2 InsO insoweit aufnehmen, als er abgesonderte Befriedigung aus dem Frei- stellungsanspruch des Versicherungsnehmers gegen die Versicherung geltend macht. ... Dies folgt aus der Aufwertung des Zahlungsanspruchs durch § 110 VVG. Eines Umwegs über das insolvenzrechtliche Anmeldungs- und Prüfungsverfahren bedarf es nicht.
Verwertungsbefugnis bei Pfändung	BGH 26.01.2012 IX ZR 191/10	ZInsO 2012, 547 JurionRS 2012, 11439	Rn. 34: Nach § 166 Abs. 2 InsO darf der Insolvenzverwalter im Absonde- rungsfall nur Forderungen einziehen, die der Schuldner zur Sicherung eines Anspruchs abgetreten hat. Verpfändete Forderungen fallen nach der Geset-

Inhaltliches Stichwort – alphabetisch sortiert	Gericht/ Datum/ Aktenzeichen	Fundstelle	RÜ Absonderungsrechte Leitsätze aus der Entscheidung
			zsbegründung nicht unter das Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters. Nichts anderes gilt für gepfändete Forderungen. Die Vorschrift des § 166 Abs. 2 InsO erfasst nach ihrem Wortlaut nur die Sicherungsabtretung einer Forderung, nicht die Verpfändung. Sie ist auf die Verpfändung auch nicht entsprechend anwendbar, weil dies dem Willen des Gesetzgebers und dem Plan des Gesetzes widerspräche. Der Insolvenzverwalter darf die Verwertungspauschale gem. § 171 Abs. 2 Satz 1 InsO nicht neben gesondert geltend gemachten und bezifferten Verwertungskosten gem. § 171 Abs. 2 Satz 2 InsO in Abzug bringen. Nach der Systematik des Gesetzes muss der Insolvenzverwalter sich entscheiden, ob er die Pauschale geltend macht oder nach tatsächlich entstandenen Kosten abrechnet. Rn. 4: Die tatsächlich entstandenen Kosten liegen erheblich unter dem Pauschalbetrag. Rn. 23: Für zwei einfache Schreiben, zwei Telefonate und die Abrechnung, Verbuchung und Auskehrung der Beträge können keine tatsächlich erforderlichen Kosten i.H.v. Betrages entstanden sein, der zur Abrechnung nach der Verwertungspauschale führen würde. Eine erhebliche Abweichung nach unten liegt nach der Gesetzesbegründung jedenfalls vor, wenn die Kosten die Hälfte des Pauschalbetrags betragen. Eine steuerbare Leistung liegt auch bei der freihändigen Verwertung von Sicherungsgut durch den Insolvenzverwalter vor (Änderung der Rechtsprechung). Rn. 29: Verwertet der Insolvenzverwalter die einem Absonderungsrecht unterliegende bewegliche Sache für die Masse selbst, erbringt er ebenso wie bei der »freihändigen Veräußerung« grundpfandrechtsbelasteter Grundstücke im Interesse des Gläubigers eine entgeltliche Leistung an diesen.
Verwertungsbefugnis bei Verpfändung	BGH 16.11.2012 V ZR 179/11	ZInsO 2013, 497 JurionRS 2012, 31294	
Verwertungskostenbeitrag – allein	BGH 22.02.2007 IX ZR 112/06	ZInsO 2007, 374 JurionRS 2007, 12182	
Verwertungskostenbeitrag – Höhe	OLG Jena 03.02.2004 5 U 709/02	ZInsO 2004, 509 JurionRS 2004, 34389	
Verwertungskostenbeitrag – Umsatzsteuer	BFH 28.07.2011 V R 28/09	InsbÜO 2012, 111 ZInsO 2011, 1904 JurionRS 2011, 24409 keine VÖ im BStBl. (Stand 03/2014) aber: BMF-Schreiben vom 30.04.2014 mit Ankündigung der VÖ	

Thema	Haftungsanspruch	Gesetzes- grundlage	Verjährungsfrist	Umschreibung eines Beispiels	Ermittlung
Unternehmer- gesellschaft (haftungs- beschränkt)	Geschäftsführerhaftung: Solidarische Haftung für Verstöße gegen Rücklagenbildung	§ 43 Abs. 2 GmbHG	5 Jahre ab dem Tag der Auszah- lung, § 43 Abs. 4 GmbHG	• <i>Beispiel wie vorstehend</i> • <i>Geschäftsführer haftet ebenfalls für die Rücklagenbildung</i>	wie vorstehend
Vermögens- vermischung	Gesellschafterhaftung: Erstattungsanspruch wegen Vermischung von Privat- und Gesell- schaftsvermögen (Durchgriffshaftung, mögliche Fallgruppe des existenzvernichten- den Eingriffs)	§ 93 InsO, § 128 HGB § 826 BGB		• <i>Gesellschafter-Geschäftsführer zahlt regelmäßig private Rechnungen aus dem Vermögen der Gesellschaft.</i> • <i>doppelte Buchführung liegt nicht vor</i> • <i>tatsächliche Zahlungsverpflichtungen sind nur schwer zuzuordnen</i>	Prüfung aller Kontoauszüge mit Belegen in einem Zeitraum von mindestens einem Jahr vor Insolvenzantragstellung

Rechtsprechungsübersicht und Literaturtipps: Haftungsansprüche

Inhaltliches Stichwort – alphabetisch sortiert	Gericht/ Datum/ Aktenzeichen	Fundstelle	RÜ Haftungsansprüche Leitsätze aus der Entscheidung
Bürgschaft – Gesellschafter: Befreiung (§ 135 Abs. 2 InsO)	BGH 01.12.2011 IX ZR 11/11	InsbÜrO 2012, 75 ZInsO 2012, 81 JurionRS 2011, 29701	Wird die am Gesellschaftsvermögen und am Vermögen eines Gesellschafters gesicherte Forderung eines Darlehensgläubigers nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft durch Verwertung der Gesellschaftssicherheit befriedigt, ist der Gesellschafter zur Erstattung des an den Gläubiger ausgekehrten Betrages zur Insolvenzmasse verpflichtet.

Inhaltliches Stichwort – alphabetisch sortiert	Gericht/ Datum/ Aktenzeichen	Fundstelle	RÜ Haftungsansprüche Leitsätze aus der Entscheidung
Bürgschaft Gesellschaft- ter: Verzicht Bank (§ 135 Abs. 2 InsO)	OLG Stuttgart 14.03.2012 14 U 28/11	InsbÜO 2012, 399 ZInsO 2012, 885 JurionRS 2012, 11671	Ein Anspruch aus §§ 135 Abs. 2, 143 Abs. 3 InsO gegen den Gesellschafter besteht auch dann, wenn der Gläubiger in Absprache mit dem Gesellschafter vor Rückführung der Gesellschaftsschuld durch die Insolvenzschnulderner innerhalb eines Jahres vor dem Insolvenzeröffnungsantrag oder nach diesem Antrag auf die weitere Inanspruchnahme des Gesellschafters aus der Gesellschaftersicherheit verzichtet. Dieser Erlassvertrag hat nur im Verhältnis zwischen Gläubiger und Gesellschafter Wirkung und lässt den Anspruch der Insolvenzschnulderner gegen den Gesellschafter aus §§ 135 Abs. 2, 143 Abs. 3 InsO unberührt.
Existenzvernichtung (§ 826 BGB)	BGH 21.02.2013 IX ZR 52/10	ZInsO 2013, 780 JurionRS 2013, 34674	Rn. 20: Eine Existenzvernichtung liegt vor, wenn der Gesellschafter auf die Zweckbindung des Gesellschaftsvermögens keine angemessene Rücksicht nimmt, indem er der Gesellschaft durch offene oder verdeckte Entnahmen ohne angemessenen Ausgleich Vermögenswerte entzieht, die sie zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten benötigt, und sie dadurch in die Insolvenz führt oder eine bereits bestehende Insolvenz vertieft.
Existenzvernichtung – Mittäter (§ 830 BGB)	BGH 24.07.2012 II ZR 177/11	ZInsO 2012, 1718 JurionRS 2012, 22111	Rn. 14: Die Haftung eines Gesellschafter-Gesellschafters, der Adressat der Existenzvernichtungshaftung ist, setzt voraus, dass er einen Beitrag zur Existenzvernichtung der GmbH geleistet hat. Dieser kann auch darin bestehen, dass er sich an einem existenzvernichtenden Eingriff durch den Geschäftsführer der Gesellschafterin als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe beteiligt (§ 830 BGB).
Existenzvernichtung – Verjährung (§ 826 BGB, § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB)	BGH 24.07.2012 II ZR 177/11	ZInsO 2012, 1718 JurionRS 2012, 22111	Die regelmäßige Verjährung für den Anspruch aus Existenzvernichtungshaftung gegen den Gesellschafter-Gesellschafter einer GmbH beginnt erst zu laufen, wenn dem Gläubiger sowohl die anspruchsbegründenden Umstände als auch die Umstände, aus denen sich ergibt, dass der mittelbare Gesellschafter als Schuldner in Betracht kommt, bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt sind.

Inhaltliches Stichwort – alphabetisch sortiert	Gericht/ Datum/ Aktenzeichen	Fundstelle	RÜ Haftungsansprüche Leitsätze aus der Entscheidung
Existenzvernichtung	Literaturtip	ZInsO 2008, 706	Strohn, Existenzvernichtung, Vermögensvermischung, Durchgriffshaftung
Faktischer Geschäftsführer (§ 823 BGB)	BGH 11.06.2013 II ZR 389/12	JurionRS 2013, 41413	Rn. 11: Ein Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 2 BGB, § 266a Abs. 1 StGB kommt in Betracht, wenn der Beklagte ein vertretungsberechtigtes Organ der F. i.S.v. § 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB war. Rn. 23: Faktischer Geschäftsführer ist derjenige, der die Geschäftsführung mit Einverständnis der Gesellschafter ohne förmliche Bestellung faktisch übernommen hat, tatsächlich ausübt und gegenüber dem formellen Geschäftsführer eine überragende Stellung einnimmt oder zumindest das deutliche Übergewicht hat.
Firmenbestattung	BGH 15.11.2012 3 StR 199/12	ZInsO 2013, 555	1. In der Übertragung der Gesellschaftsanteile einer GmbH auf einen zur Fortführung des Geschäfts ungeeigneten und unwilligen Strohmann liegt eine Verschleierung der wirklichen geschäftlichen Verhältnisse i.S.v. § 283 Abs. 1 Nr. 8, 2. Alt. StGB. 2. Zu den geschäftlichen Verhältnissen im Sinne dieser Bestimmung zählt auch die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung eines Unternehmens. Über diese werden die Gläubiger insbesondere dann getäuscht, wenn das Geschäftsorgan durch einen Strohgeschäftsführer ersetzt wird, der nicht beabsichtigt, das Unternehmen fortzuführen, und eine Sitzverlegung ins Ausland sowie eine folgende Liquidation bereits beschlossen sind. 3. Der Tatbestand des Bankrotts richtet sich allein an den Schuldner und ist daher ein Sonderdelikt i.S.d. § 28 StGB. Ist der Schuldner eine juristische Person, die nur durch ihre Organe handeln kann, ist die Zurechnung der Verantwortlichkeit über § 14 StGB vorzunehmen. Dies gilt auch für den Hintermann, wenn dieser als faktischer (Mit-)Geschäftsführer tätig wird oder aber mittäterschaftlich mit dem Strohgeschäftsführer zusammenarbeitet.

Inhaltliches Stichwort – alphabetisch sortiert	Gerecht/ Datum/ Aktenzeichen	Fundstelle	RÜ Haftungsansprüche Leitsätze aus der Entscheidung
GbR – Haftungs- inanspruchnahme	Literaturtyp	InsbÜO 2005, 294	Küpper, Haftungsanspruchnahme der Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GbR – Vergleichs- abschluss (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 InsO, § 93 InsO)	BAG 28.11.2007 6 AZR 377/07	JurionRS 2007, 48051	Schließt der Insolvenzverwalter mit einem Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, einen Vergleich, so bindet dieser die Gesellschaftsgläubiger grundsätzlich auch dann, wenn damit die persönliche Haftung des Gesellschafters teilweise erlassen wurde.
Geschäftsführerhaftung – Komplementär-GmbH	BGH 18.06.2013 II ZR 86/11	ZInsO 2013, 1753	Rn. 15: Jedenfalls dann, wenn die alleinige oder wesentliche Aufgabe einer Komplementär-GmbH in der Führung der Geschäfte einer KG besteht, erstreckt sich der Schutzbereich des zwischen der Komplementär-GmbH und ihrem Geschäftsführer bestehenden Organ- und Anstellungsverhältnisses im Hinblick auf seine Haftung aus § 43 Abs. 2 GmbHG im Fall einer sorgfaltswidrigen Geschäftsführung auf die KG. Rn. 17: Die Haftung des Geschäftsführers gem. § 43 Abs. 2 GmbHG gegenüber der GmbH knüpft unmittelbar an die Verletzung der Pflichten aus der organchaftlichen Sonderrechtsbeziehung an und ist nicht von der Existenz eines Anstellungsvertrags abhängig.
Geschäftsführerhaftung	Literaturtyp	InsbÜO 2009, 174	Schmidt/Kuleisa, Massegenerierung in der GmbH-Insolvenz, Teil 1
Geschäftsführerhaftung	Literaturtyp	ZInsO 2009, 1417	Strohn, Geschäftsführerhaftung als Innen- und Außenhaftung
Gesellschafterdarlehen – Mithaftung Zedent (§ 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO)	BGH 21.02.2013 IX ZR 32/12	InsbÜO 2013, 287 ZInsO 2013, 534 JurionRS 2013, 32491	Tritt der Gesellschafter eine gegen die Gesellschaft gerichtete Darlehensforderung binnen eines Jahres vor Antragstellung ab und tilgt die Gesellschaft anschließend die Verbindlichkeit gegenüber dem Zessionar, unterliegt nach Verfahrenseröffnung neben dem Zessionar auch der Gesellschafter der Anfechtung gem. § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO.

Inhaltliches Stichwort – alphabetisch sortiert	Gericht/ Datum/ Aktenzeichen	Fundstelle	RÜ Haftungsansprüche Leitsätze aus der Entscheidung
			Zu den gleichgestellten Forderungen gehören grundsätzlich auch Darlehensforderungen von Unternehmen, die mit dem Gesellschafter horizontal oder vertikal verbunden sind (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO).
Gesellschafterdarlehen: Rückzahlung (§ 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO)	BGH 07.05.2013 IX ZR 271/12	JurionRS 2013, 37182	Die Frage der Anwendbarkeit des Bargeschäftseinwands des § 142 InsO auf die Rückzahlung des Darlehens eines Gesellschafters innerhalb des nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO maßgeblichen Zeitraums stellt sich nicht. Die Rückzahlung eines Darlehens kann nicht als Bargeschäft gewertet werden (vgl. BGH, Urt. v. 13.04.2006 – IX ZR 158/05, ZInsO 2006, 712 Rn. 33). Nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO sind auch kurzfristige Überbrückungsdarlehen anfechtbar.
Gesellschafterdarlehen: Rückzahlung	Literaturtipp	ZInsO 2009, 1577	Henkel, Das Bargeschäftsprivileg gilt nicht im Rahmen des § 135 Abs. 1 InsO
Gesellschafterdarlehen	Literaturtipp	ZInsO 2009, 264	Hamann, Die Jahresfrist des § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO – auf dem Prüfstand des MoMiG übersehen?
Gesellschafter sicherheit – Verwertung (§ 135 Abs. 1 Nr. 1 InsO)	BGH 18.07.2013 IX ZR 219/11	ZInsO 2013, 1573 JurionRS 2013, 41559	Wird eine für ein Gesellschafterdarlehen anfechtbar bestellte Sicherung verwertet, greift die Anfechtung mangels einer Sperrwirkung des Befriedigungsratbestandes auch dann durch, wenn die Verwertung länger als ein Jahr vor der Antragstellung erfolgte. Eine von der Schuldnerin zur Sicherung eines Darlehens gewährte Forderungsabtretung ist anfechtbar, wenn der Gesellschafter der Schuldnerin mit 50 % an der darlehensgebenden Gesellschaft beteiligt und zugleich deren alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer ist.
Gründungshaftung	Literaturtipp	InsbÜrO 2009, 301	Schmidt/Kuleisa, Massegenerierung in der GmbH-Insolvenz, Teil 2: Gründungshaftung
Gründungshaftung			s. nachstehend »Unterbilanzhaftung«

Inhaltliches Stichwort – alphabetisch sortiert	Gericht/ Datum/ Aktenzeichen	Fundstelle	RÜ Haftungsansprüche Leitsätze aus der Entscheidung
Insolvenzantragspflicht	Literaturtipp	ZInsO 2009, 1977	Berger, Insolvenzantragspflicht bei Führungslosigkeit der Gesellschaft nach § 15a Abs. 3 InsO
Insolvenzverschleppung Geschäftsführerhaftung – Arbeitgeberbeiträge (§ 64 GmbHG)	BGH 08.06.2009 II ZR 147/08	ZInsO 2009, 1456 JurionRS 2009, 17402	Die Zahlung von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung durch den Geschäftsführer ist nach der Insolvenzreife der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns nicht vereinbar und führt zur Erstat- tungspflicht nach § 64 Satz 1 und 2 GmbHG.
Insolvenzverschleppung Geschäftsführerhaftung – FinA und SozV (§ 64 GmbHG)	BGH 25.01.2011 II ZR 196/09	InsbÜrO 2011, 193 ZInsO 2011, 440 JurionRS 2011, 10691	Der Geschäftsführer haftet nicht nach § 64 Satz 1 GmbHG, wenn er nach Eintritt der Insolvenzreife rückständige Umsatz- und Lohnsteuern an das Fi- nanzamt und rückständige Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung an die Einzugsstelle zahlt.
Insolvenzverschleppung Geschäftsführerhaftung – Organisationsanspruch (§ 64 GmbHG)	BGH 19.06.2012 II ZR 243/11	InsbÜrO 2013, 114 ZInsO 2012, 1536 JurionRS 2012, 19241	Der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss für eine Organisation sorgen, die ihm die zur Wahrnehmung seiner Pflichten erforderliche Übersicht über die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Gesellschaft jederzeit ermöglicht.
Insolvenzverschleppung Geschäftsführerhaftung – Prüfungspflicht (§ 64 GmbHG)	BGH 27.03.2012 II ZR 171/10	InsbÜrO 2013, 75 ZInsO 2012, 1177 JurionRS 2012, 15763	1. Verfügt der Geschäftsführer einer GmbH nicht über ausreichende per- sönliche Kenntnisse, die er für die Prüfung benötigt, ob er pflichtgemäß In- solvenzantrag stellen muss, hat er sich bei Anzeichen einer Krise der Gesell- schaft unverzüglich unter umfassender Darstellung der Verhältnisse der Gesellschaft und Offenlegung der erforderlichen Unterlagen von einer un- abhängigen, für die zu klärenden Fragestellungen fachlich qualifizierten Per- son beraten zu lassen. 2. Der Geschäftsführer darf sich nicht mit einer unverzüglichen Auftrags- teilung begnügen, sondern muss auch auf eine unverzügliche Vorlage des Prüfergebnisses hinwirken.

Inhaltliches Stichwort – alphabetisch sortiert	Gericht/ Datum/ Aktenzeichen	Fundstelle	RÜ Haftungsansprüche Leitsätze aus der Entscheidung
Insolvenzverschleppung Geschäftsführerhaftung – Zahlung an Gesellschafter (§ 64 GmbHG)	BGH 09.10.2012 II ZR 298/11	InsbÜrO 2013, 199 ZInsO 2012, 2291 JurionRS 2012, 27252	Die Zahlungsunfähigkeit wird durch eine Zahlung an den Gesellschafter nicht i.S.d. § 64 Satz 3 GmbHG verursacht, wenn die Gesellschaft bereits zahlungsunfähig ist. § 64 Satz 3 GmbHG verlangt die Verursachung der Zahlungsunfähigkeit und stellt nicht auch auf die Vertiefung einer bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit ab. Bei der Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit nach § 64 Satz 3 GmbHG ist eine fällige Forderung des Gesellschafters in der Liquiditätsbilanz zu berücksichtigen. Im Fall des § 64 Satz 3 GmbHG kann die Gesellschaft die Zahlung an den Gesellschafter verweigern.
Insolvenzverschleppung	Literaturtyp	ZInsO 2009, 1571	Heitsch, Zur Haftung bei Insolvenzverschleppung, § 43 Abs. 2 GmbH als Anspruchsgrundlage
Insolvenzverschleppung	Literaturtyp	InsbÜrO 2011, 163	Schmittmann/Dannemann, Haftung des Geschäftsführers einer GmbH für Zahlungen nach Eintritt von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
Kapitalerhaltungspflicht	Literaturtyp	InsbÜrO 2007, 416	Rüdiger/Weimer, Die Haftung der Gesellschafter im Insolvenzverfahren über das Vermögen einer GmbH
Kapitalerhaltungspflicht	Literaturtyp	ZInsO 2013, 2145	Porzelt, Der Begriff der Zahlungen an Gesellschafter in § 64 Satz 3 GmbHG, §§ 30 Abs. 1, 31 GmbHG
Stammeinlage – Einforderung (§ 46 Abs. 2 GmbHG)	BGH 15.10.2007 II ZR 216/06	ZInsO 2008, 42 JurionRS 2007, 42745	Die auf § 46 Abs. 2 GmbHG oder inhaltsgleicher Satzungsregelung beruhende Beschlusskompetenz der Gesellschafter zur Einforderung sowohl der Geldeinlage selbst als auch eines darüber hinaus aufgrund statutarischer Festlegung zu leistenden Agio entfällt mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GmbH. In diesem Fall ist der Insolvenzwert walter befugt, auch eine bis dahin noch nicht fällig gestellte Einlage- oder (Rest-)Agioforderung unmittelbar zur Masse einzufordern.

Inhaltliches Stichwort – alphabetisch sortiert	Gericht/ Datum/ Aktenzeichen	Fundstelle	RÜ Haftungsansprüche Leitsätze aus der Entscheidung
Stammeinlage – Hin- und Herzahlung (§ 19 Abs. 2 GmbHG)	BGH 12.06.2006 II ZR 334/04	JurionRS 2006, 20041	a) Einlagezahlungen aus Mitteln der GmbH, die dem Inferenten im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung als »Darlehen« oder in sonstiger Weise überlassen worden sind, sind mit dem Grundsatz der realen Kapitalerhöhung unvereinbar, weil sie wirtschaftlich einer verbotenen Befreiung von der Einlagenschuld i.S. von § 19 Abs. 2 GmbHG gleichstehen. b) In einem solchen Fall der sog. verdeckten Finanzierung leistet der Inferent bei dem »Her- und Hinzahlen« – nicht anders als in der spiegelbildlichen Konstellation des sog. Hin- und Hinzahlens – unter dem Gesichtspunkt der Kapitalaufbringung nichts; eine im Zusammenhang mit der »Herzahlung« getroffene »Darlehensabrede« ist unwirksam. c) Mit der späteren Zahlung auf die vermeintliche »Darlehensschuld« erfüllt der Inferent die offene Einlageverbindlichkeit.
Stammeinlage – Nachweispflicht	OLG Jena 14.08.2009 6 U 833/08	JurionRS 2009, 32978	Werden in der Insolvenz einer GmbH die Gesellschafter auf Leistung der Stammeinlage in Anspruch genommen, so tragen sie die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Stammeinlage erbracht wurde. Das gilt auch dann, wenn seit der behaupteten Leistung der Stammeinlage schon längere Zeit vergangen ist.
Stammeinlage – Nachweispflicht	OLG Jena 09.04.2013 2 U 905/12		Bestätigung von OLG Jena – 6 U 833/08 – s. vorstehend, darüber hinaus: Jahresabschlüsse, die die Stammeinlagen als vollständig erbracht ausweisen, reichen zum Nachweis der Erfüllung der Einlagenforderung nicht aus, solange sie nicht erkennen lassen, dass die mit ihrer Herstellung befassten Steuerberater und Wirtschaftsprüfer die Erfüllung der Einlagepflicht geprüft haben bzw. welche Unterlagen sie ggf. für ausreichend erachtet haben.
Stammeinlage – Rechtsvorgänger (§ 22 GmbHG)	LG Osnabrück 30.04.2010 15 O 420/09	ZInsO 2010, 1846 JurionRS 2010, 28631	Der frühere Gesellschafter haftet als Rechtsvorgänger des Gesellschafters ... gem. § 22 Abs. 1 GmbHG nach der Einziehung des Geschäftsanteils. Die Haftung des Rechtsvorgängers ist gem. § 22 Abs. 3 GmbHG auf die Einlageforderung beschränkt, die innerhalb einer Frist von 5 Jahren seit dem

Inhaltliches Stichwort – alphabetisch sortiert	Gericht/ Datum/ Aktenzeichen	Fundstelle	RÜ Haftungsansprüche Leitsätze aus der Entscheidung
			Zeitpunkt, ab dem der Rechtsnachfolger im Verhältnis zur Gesellschaft als Inhaber des Geschäftsanteils gilt, eingefordert worden ist. Maßgeblich ist dabei die Einforderung gegenüber dem Rechtsnachfolger. Die Frist von 5 Jahren begann mit der Anmeldung des Erwerbs der Geschäftsanteile bei der Gesellschaft unter Nachweis des Übergangs der Gesellschafterstellung (§ 16 Abs. 1 a.F. GmbHG).
Stammeinlage	Literaturtipp	Insbüro 2005, 250	Böing/Schmittmann, Fragen rund um die Einzahlung des Stammkapitals
Stammeinlage	Literaturtipp	Insbüro 2009, 342	Rakel, Kapitalaufbringung – Probleme der verdeckten Sacheinlage bei der GmbH
Stammeinlage	Literaturtipp	Insbüro 2010, 373	Neve, Die Geltendmachung offener Stammeinlageverpflichtungen in der Insolvenz der GmbH
Stammeinlage	Literaturtipp	Insbüro 2013, 261	Priebe, Die Stammeinlageforderung der GmbH im Kaduzierungsverfahren
Steuerberater – Dauermandat	BGH 07.03.2013 IX ZR 64/12	ZInsO 2013, 826 JurionRS 2013, 33645	Das steuerberatende Dauermandat von einer GmbH begründet bei üblichem Zuschnitt keine Pflicht, die Mandantin bei einer Unterdeckung in der Handelsbilanz auf die Pflicht ihres Geschäftsführers hinzuweisen, eine Überprüfung in Auftrag zu geben oder selbst vorzunehmen, ob Insolvenzzreife besteht. Eine entsprechende drittschützende Pflicht trifft den steuerlichen Berater auch gegenüber dem Geschäftsführer der Gesellschaft nicht.
Steuerberater – Erklärung zur Insolvenz	BGH 06.06.2013 IX ZR 204/12	JurionRS 2013, 39210	Erklärt der vertraglich lediglich mit der Erstellung der Steuerbilanz betraute Steuerberater, dass eine insolvenzrechtliche Überschuldung nicht vorliege, haftet er der Gesellschaft wegen der Folgen der dadurch bedingten verspäteten Insolvenzantragstellung. Der durch eine verspätete Insolvenzantragstellung verursachte Schaden der Gesellschaft bemisst sich nach der Differenz zwischen ihrer Vermögenslage

Inhaltliches Stichwort – alphabetisch sortiert	Gericht/ Datum/ Aktenzeichen	Fundstelle	RÜ Haftungsansprüche Leitsätze aus der Entscheidung
			im Zeitpunkt rechtzeitiger Antragstellung im Vergleich zu ihrer Vermögenslage im Zeitpunkt des tatsächlich gestellten Antrags. Wird der Insolvenzantrag einer GmbH infolge einer fehlerhaften Abschlussprüfung verspätet gestellt, trifft die Gesellschaft mit Rücksicht auf ihre Selbstprüfungspflicht in der Regel ein Mitverschulden an dem dadurch bedingten Insolvenzverschleppungsschaden.
Unterbilanzhaftung (§ 7 Abs. 2, 3 GmbHG, § 8 Abs. 2 GmbHG)	BGH 06.03.2012 II ZR 56/10	ZInsO 2012, 803 JurionRS 2012, 13607	Rn. 15: Bei der rechtlichen Gründung einer GmbH haften die Gesellschafter der vor der Eintragung bestehenden Vor-GmbH für die Verbindlichkeiten dieser Gesellschaft der Höhe nach unbeschränkt. Nach dem vom erkennenden Senat entwickelten Haftungsmodell besteht eine einheitliche Gründerhaftung in Form einer bis zur Eintragung der GmbH andauernden Verlustdeckungshaftung und einer an die Eintragung geknüpften Vorbelastungs-(Unterbilanz-)haftung. Kommt es zur Eintragung, haften die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten aus der mit ihrer Zustimmung vor der Eintragung aufgenommenen Geschäftstätigkeit für die Differenz zwischen dem (statutarischen) Stammkapital abzüglich des satzungsmäßig festgelegten Gründungsaufwands und dem Wert des Gesellschaftsvermögens im Zeitpunkt der Eintragung. Unterbleibt die Eintragung der GmbH, haften die Gesellschafter (der Vor-GmbH) ebenfalls unbeschränkt für die durch das Gesellschaftsvermögen nicht gedeckten Verluste. Im Gegensatz zur Unterbilanzhaftung bedarf es keiner Auffüllung des Stammkapitals. Beide Haftungsinstrumente sind als Innenhaftung ausgestaltet.
Vermögensvermischung (§ 128 HGB, § 93 InsO)	BGH 14.11.2005 II ZR 178/03	ZInsO 2006, 328 JurionRS 2005, 29880	Der Insolvenzverwalter des Vermögens einer GmbH ist entsprechend § 93 InsO befugt, eine etwaige Durchgriffshaftung eines Gesellschafters für die Gesellschaftsverbindlichkeiten (§ 128 HGB analog) wegen »Vermögensvermischung« geltend zu machen. Die Durchgriffshaftung eines GmbH-Gesellschafters wegen »Vermögensvermischung«, die zu einem Wegfall des Haftungsprivilegs gemäß § 13 Abs. 2

Inhaltliches Stichwort – alphabetisch sortiert	Gericht/ Datum/ Aktenzeichen	Fundstelle	RÜ Haftungsansprüche Leitsätze aus der Entscheidung
			GmbHG führt, ist keine Zustands- sondern eine Verhaltenshaftung: sie trifft einen Gesellschafter nur, wenn er aufgrund des von ihm wahrgenommenen Einflusses als Allein- oder Mehrheitsgesellschafter für den Vermögensvermischungstatbestand verantwortlich ist.
Vermögensvermischung	Literaturtyp	ZInsO 2008, 706	Srohn, Existenzvernichtung, Vermögensvermischung, Durchgriffshaftung

Halbjahresbericht

90 Die Gläubigerversammlung kann dem Insolvenzverwalter aufgeben, zu bestimmten Zeitpunkten während des Verfahrens Zwischenrechnung zu legen (§ 66 Abs. 3 InsO). I.d.R. wird ein Zeitraum von sechs Monaten festgelegt. Dann ist ein entsprechender Bericht anzufertigen und über die Verwertungsaktivität der letzten Monate zu berichten. Es gibt eine ganze Reihe von Arbeitsschritten, die hierbei zu beachten sind. Insbesondere können zu diesem Berichtsstichtag kontinuierlich Prüfungen erfolgen, um eine ordnungsgemäße Verfahrensabwicklung zu gewährleisten und einen späteren Verfahrensabschluss vorzubereiten.

(Die Übersicht ist alphabetisch sortiert.)

Nr.	Thema	Checkliste Halbjahresbericht: Erläuterung	Hilfsmittel
91	1. Aktenkonto	• Prüfung, ob ggf. Buchungen über das Geschäftskonto des Insolvenzverwalters erfolgt sind • Einblick in Aktenkonto in Anwaltssoftware • ggf. Buchungen korrigieren: Weiterleitung von Beträgen auf das Anderkonto (z.B. aus Forderungseinzug) • ggf. Stornierung von eingebuchten Honorarbeträgen: ggf. nur tlw. d. gerichtliche Beschlüsse bewilligt (z.B. Vergütung für vorl. Verwaltung)?	Anwaltssoftware

Nr.	Thema	Checkliste Immobilienvermögen: Erläuterung	Hilfsmittel
		- Achtung: weitere Umsatzsteuer auf Anteil für die Insolvenzmasse (wg. Geschäftsbesorgungsvertrag lt. Rechtsprechung) möglich - Umsatzsteuer wird Gläubigerin in Rechnung gestellt: daher nur Restbetrag auszahlen! - freihändiger Verkauf ist trotz Zwangsverwaltung durch den Insolvenzverwalter möglich - theoretisch: eigener Antrag auf Zwangsverwaltung durch Insolvenzverwalter möglich (§ 165 InsO) - erfolgt aber i.d.R. nicht, da Vorschusspflicht zur Abdeckung der voraussichtlich anfallenden Verfahrenskosten besteht - und der Antragsteller auch zum Ausgleich offener Kosten nach Aufhebung der Zwangsverwaltung verpflichtet ist	Wipperfurth, Masseverbindlichkeiten aus der Zwangsverwaltung? InsbÜO 2013, 365 ff.

Rechtsprechungsübersicht Immobilienvermögen

Inhaltliches Stichwort – alphabetisch sortiert	Gericht/ Datum/ Aktenzeichen	Fundstelle	RÜ Immobilienvermögen Leitsätze aus der Entscheidung
Altlasten	BVerwG 23.09.2004 7 C 22.03 bestätigt durch: BVerwG 05.06.2007 7 B 25.07	ZInsO 2004, 1206 JurionRS 2004, 1937 JurionRS 2007, 33189	1. Der Insolvenzverwalter kann nach § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG als Inhaber der tatsächlichen Gewalt für die Sanierung von massezugehörigen Grundstücken herangezogen werden, die bereits vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kontaminiert waren. Eine solche Verpflichtung ist eine Masseverbindlichkeit i.S.d. § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO. 2. Hat der Insolvenzverwalter die kontaminierten Grundstücke aus der Masse freigegeben, darf er nicht mehr nach § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG für deren Sanierung in Anspruch genommen werden; ebenso wenig ist § 4 Abs. 3 Satz 4 Halbs. 2 BBodSchG entsprechend anwendbar.

Inhaltliches Stichwort – alphabetisch sortiert	Gericht/ Datum/ Aktenzeichen	Fundstelle	RÜ Immobilienvermögen Leitsätze aus der Entscheidung
Grundpfandrecht – Verzicht	BGH 02.12.2010 IX ZB 61/09	ZInsO 2011, 91 JurionRS 2010, 30076	Rn. 9: Der Verzicht auf den Sicherungszweck einer Grundschuld genügt dem Zweck des § 52 InsO. Wird die Sicherungsgrundschuld durch den schulrechtlichen Verzicht des Sicherungnehmers zweckfrei, kann der Sicherungsgeber im Allgemeinen nach seiner Wahl die Erteilung der Löschungsbewilligung, die Abtretung des Rechts oder den dinglichen Verzicht gem. §§ 1168, 1175 Abs. 1 Satz 2, § 1192 Abs. 1 BGB verlangen. Rn. 10: Die Aufgabe des Grundpfandrechts in der Form des § 29 GBO ist nicht erforderlich.
Grundschuldbriefe – »Ankauf«	BGH 20.03.2008 IX ZR 68/06	JurionRS 2008, 12669	Verspricht der Insolvenzverwalter dem durch eine offensichtlich wertlose Grundschuld gesicherten Gläubiger gegen Erteilung der Löschungsbewilligung zusätzlich zu den übernommenen Löschungskosten eine Geldleistung, ist diese Vereinbarung wegen Insolvenzzweckwidrigkeit nichtig.
Grundschuldbriefe – Herausgabeanspruch	LG Regensburg 21.09.2009 4 O 1442/09	ZInsO 2009, 2015 JurionRS 2009 43298	Der Grundpfandrechtsgläubiger hat den Grundschuldbrief gem. § 311 BGB i.V.m. § 242 BGB herauszugeben, wenn feststeht, dass keine Befriedigung des Absonderungsrechtes aufgrund vorrangiger Grundpfandrechte erfolgen wird.
Grundsteuer – Absonderungsrecht	BGH 18.02.2010 IX ZR 101/09	ZInsO 2010, 914 JurionRS 2010, 14826	Der Inhaber einer öffentlichen Last gem. § 12 GrStG kann dann, wenn der Insolvenzverwalter das belastete Grundstück freihändig veräußert hat, keine abgesonderte Befriedigung aus dem Veräußerungserlös verlangen. Rn. 11: Eine öffentliche Last gem. § 12 GrStG weist die Besonderheit auf, dass die öffentliche Last bei einer freihändigen Veräußerung nicht erlischt. Wird das Grundstück nach Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckbarkeit der Steuerforderung veräußert, haftet das Grundstück weiterhin. Wenn das Grundstück nach der freihändigen Veräußerung weiterhin für die Steuerforderung haftet, das Absonderungsrecht also fortbesteht, kann es sich nicht im Wege der dinglichen Surrogation durch ein Pfandrecht am Veräußerungserlös fortsetzen.

Inhaltliches Stichwort – alphabetisch sortiert	Gericht/ Datum/ Aktenzeichen	Fundstelle	RÜ Immobilienvermögen Leitsätze aus der Entscheidung
Insolvenzvermerk – Erbengemeinschaft	BGH 19.05.2011 V ZB 197/10	InsbürO 2011, 349 ZInsO 2011, 1212 JurionRS 2011, 17964	Ein Insolvenzvermerk ist auch dann in das Grundbuch einzutragen, wenn das Grundstück im Eigentum einer Erbengemeinschaft steht und das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines der Miterben eröffnet wird.
Insolvenzvermerk – GbR	OLG Dresden 05.10.2011 17 W 0828/11 ebenso: OLG München 02.07.2010 34 Wx 62/10	JurionRS 2011, 32949 InsbürO 2011, 191 ZInsO 2011, 536 JurionRS 2010, 33767	Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Gesellschafters einer Eigentümerin im Grundbuchamt eingetragenen BGB-Gesellschaft eröffnet, so ist hinsichtlich dieses Gesellschafters ein Insolvenzvermerk im Grundbuch eintragungsfähig. Rn. 3: Wegen § 2040 Abs. 1 BGB wäre es dem Schuldner ohne Eintragung eines Insolvenzvermerks ansonsten möglich, an gemeinschaftlichen Verfügungen über das Grundstück unter Umgehung des Insolvenzverwalters mitzuwirken, was gutgläubigen Erwerb eines Dritten gem. § 892 Abs. 1 S. 2 BGB ermöglichen würde.
Insolvenzvermerk – Löschung	OLG Dresden 08.03.2011 17 W 201/11	InsbürO 2012, 37 ZInsO 2011, 1508 JurionRS 2011, 19666	Bittet der Insolvenzverwalter oder in der Verbraucherinsolvenz der Treuhänder um Löschung des beim Schuldnergrundstück eingetragenen Insolvenzvermerks, weil er das Grundstück aus der Masse freigegeben habe, liegt hierin regelmäßig ein Berichtigungsantrag i.S.v. § 22 Abs. 1 GBO. Danach bedarf es zur Berichtigung des Grundbuchs nicht der Bewilligung nach § 29 GBO, wenn die Unrichtigkeit nachgewiesen wird. Dies gilt insbes. für die Eintragung oder Löschung einer Verfügungsbeschränkung.
Löschungsanspruch § 1179a BGB	BGH 27.04.2012 V ZR 270/10	InsbürO 2012, 401 ZInsO 2012, 1070 JurionRS 2012, 15963	Der Anspruch aus § 1179a Abs. 1 Satz 1 BGB ist insolvenzfest. Rn. 8: Nach § 106 Abs. 1 Satz 1 InsO kann ein Gläubiger Befriedigung aus der Insolvenzmasse verlangen, wenn ihm ein Anspruch auf Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück des Schuldners zusteht, zu dessen Sicherung eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen ist. Dem steht nach § 1179a Abs. 1 Satz 3 BGB der Fall gleich, dass der Gläubiger einer Hypothek nach § 1179a Abs. 1 Satz 1 BGB von dem Eigentümer die Löschung einer vorrangigen oder gleichrangigen Hypothek verlangen kann, wenn diese im Zeitpunkt der Eintragung der Hypothek des Gläubigers mit dem Eigentum in einer Person vereinigt ist oder eine solche Vereinigung später eintritt.

Inhaltliches Stichwort – alphabetisch sortiert	Gericht/ Datum/ Aktenzeichen	Fundstelle	RÜ Immobilienvermögen Leitsätze aus der Entscheidung
Mietkaution – Rückgabe	BGH 13.12.2012 IX ZR 9/12	InsbÜrO 2013, 329 ZInsO 2013, 136 JurionRS 2012, 30052	In der Insolvenz des Vermieters steht dem Mieter gegen vor Insolvenzeröffnung fällig gewordene Mieten ein Zurückbehaltungsrecht wegen der vertragswidrig nicht insolvenzfest angelegten Barkaution nicht zu.
Miteigentumsanteil	BGH 26.04.2012 V ZB 181/11	InsbÜrO 2013, 113 ZInsO 2013, 256 JurionRS 2012, 17099	Der Insolvenzverwalter kann aus seinem Verwertungsrecht nach § 165 InsO an einem Miteigentumsanteil nicht die Zwangsversteigerung des gesamten Grundstücks nach §§ 172 ff. ZVG betreiben. In der Teilungsversteigerung nach §§ 180 ff. ZVG sind die nur für die Insolvenzverwaltervollstreckung geltenden Vorschriften über die abweichende Feststellung des geringsten Gebots nach §§ 174, 174a ZVG nicht anzuwenden.
Nutzungsentschädigung – grds. Anspruch	BGH 11.10.1984 VII ZR 216/83	JurionRS 1984, 12694	Nach § 149 Abs. 1 ZVG sind zwar dem Schuldner, der zur Zeit der Beschlagnahme auf dem Grundstück wohnt, die für seinen Hausstand unentbehrlichen Räume zu belassen, d.h. er schuldet dafür auch keine Nutzungsentschädigung. Wird aber während der Zwangsverwaltung das Konkursverfahren eröffnet, so gehen die Bestimmungen der Konkursordnung vor. Mit rechtlichem Grund hätte der Beklagte die Wohnung daher nur nutzen können, wenn ihm dies nach § 129 Abs. 1 KO vom Kläger mit Genehmigung des Gerichts oder gem. § 132 Abs. 1 KO von der Gläubigerversammlung gestattet worden wäre. Das aber ist unstreitig nicht geschehen.
Nutzungsentschädigung	OLG Nürnberg 24.06.2005 5 U 215/05	JurionRS 2005, 17733	Bewohnt der Insolvenzschuldner gemeinsam mit seiner Familie ein zur Insolvenzmasse gehörendes Haus, so muss er selbst an die Insolvenzmasse eine Nutzungsentschädigung bezahlen, seine Angehörigen aber nur dann, wenn dies besonders vereinbart ist oder sie dem Insolvenzschuldner zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet sind.

Inhaltliches Stichwort – alphabetisch sortiert	Gericht/ Datum/ Aktenzeichen	Fundstelle	RÜ Immobilienvermögen Leitsätze aus der Entscheidung
Nutzungsentschädigung – Veränderung der Pflanzungsfreigrenze über § 850e ZPO	BGH 07.02.2013 IX ZB 85/12	ZInsO 2013, 546 JurionRS 2013, 32301	Grundvoraussetzung für eine Zusammenrechnung nach § 850e Nr. 2 ZPO ist, dass die einzubeziehende Leistung Arbeitseinkommen darstellt, also von einem Arbeitgeber aufgrund eines Arbeitsvertrags als Entgelt für Arbeitsleistungen des Schuldners gezahlt wird. Das mietfreie Wohnen im eigenen Haus ist damit nicht erfasst.
Rückgewähranspruch			s. vorstehend »Löschungsanspruch«
Sicherungshypothek – Löschung	BGH 12.07.2012 V ZB 219/11	ZInsO 2012, 1633 JurionRS 2012, 21911	Ist eine von der insolvenzrechtlichen Rückschlagsperre erfasste Sicherungshypothek erloschen, bedarf es zu deren Löschung im Grundbuch entweder der Bewilligung des Gläubigers oder eines den in § 29 Abs. 1 GBO genannten Anforderungen genügenden Unrichtigkeitsnachweises; eine Bescheinigung des Insolvenzgerichts über den Zeitpunkt des Eingangs des Antrags, aufgrund dessen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, ist kein solcher Nachweis.
Sicherungshypothek – Löschungsbewilligung	OLG Nürnberg 19.11.2013 4 U 994/13	ZInsO 2014, 93 JurionRS 2013, 46719	Ein Insolvenzverwalter kann von einem Gläubiger des Insolvenzschuldners verlangen, dass dieser der Löschung einer zu seinen Gunsten auf einem Grundstück des Schuldners eingetragenen nachrangigen Zwangssicherungshypothek zustimmt, wenn das Grundstück durch vorrangige Grundpfandrechte derart wertauschöpfend belastet ist, dass eine Verwertung offensichtlich nicht zu einer auch nur teilweisen Befriedigung dieses Gläubigers führen kann und das Grundstück nur durch die Löschungsbewilligung im Insolvenzverfahren wirtschaftlich sinnvoll verwertbar ist. Dies gilt auch dann, wenn zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger keine rechtsgeschäftlichen Beziehungen bestehen. Der Gläubiger kann die Erteilung der Löschungsbewilligung nicht von der Zahlung einer Lästigkeitsprämie abhängig machen.

Inhaltliches Stichwort – alphabetisch sortiert	Gericht/ Datum/ Aktenzeichen	Fundstelle	RÜ Immobilienvermögen Leitsätze aus der Entscheidung
Sicherungshypothek – Rückschlagsperre	BGH 19.01.2006 IX ZR 232/04	ZInsO 2006, 261 JurionRS 2006, 10792	a) Von der insolvenzrechtlichen Rückschlagsperre betroffene Sicherungen eines Gläubigers sind gegenüber jedermann (schwebend) unwirksam. b) Wird infolge der insolvenzrechtlichen Rückschlagsperre eine Zwangshypothek unwirksam, entsteht keine Eigentümergrundschuld. c) Sicherungen eines Gläubigers, die infolge der Rückschlagsperre unwirksam geworden sind, können ohne Neueintragung mit entsprechend veränderten Rang wirksam werden, wenn sie als Buchposition erhalten sind und die Voraussetzungen für eine Neubegründung der Sicherung im Wege der Zwangsvollstreckung bestehen. d) Gibt der Insolvenzverwalter ein Grundstück aus der Masse frei, welches buchmäßig mit einer durch die Rückschlagsperre unwirksam gewordenen Zwangshypothek belastet ist, kann die Zwangshypothek trotz des Verbots, während des Insolvenzverfahrens in massfreies Vermögen des Schuldners zu vollstrecken, schon im Zeitpunkt der Freigabe wieder wirksam werden.
Umsatzsteuer – Kaufpreisanteil	BFH 18.08.2005 V R 31/04	BSStBl. II 2007, 183 InsbStO 2006, 77 ZInsO 2006, 1214 JurionRS 2005, 23124	Veräußert der Insolvenzverwalter das überschuldete Grundstück selbst und wird die Insolvenzmasse aufgrund einer Vereinbarung mit dem Grundpfandgläubiger zu einem geringfügigen Prozentsatz an dem Verkaufserlös beteiligt, führt der Insolvenzverwalter ähnlich wie ein Makler oder ein Geschäftsbesorger an den Grundpfandgläubiger eine Leistung gegen Entgelt aus. <i>(Entscheidung bzgl. Grundstück fortgeführt in V R 28/09 = s. nachstehend, bzgl. bewegl. Gegenstände mit V R 28/09 geändert = s. nachstehend)</i>
Umsatzsteuer – Kaufpreisanteil	BFH 28.07.2011 V R 28/09	InsbStO 2012, 111 ZInsO 2011, 1904 JurionRS 2011, 24409 (keine VÖ im BSStBl Stand 03/2014)	1. Veräußert ein Insolvenzverwalter ein mit einem Grundpfandrecht belastetes Grundstück freihändig aufgrund einer mit dem Grundpfandgläubiger getroffenen Vereinbarung, liegt neben der Lieferung des Grundstücks durch die Masse an den Erwerber auch eine steuerpflichtige entgeltliche Geschäftsbesorgungsleistung der Masse an den Grundpfandgläubiger vor, wenn der

Inhaltliches Stichwort – alphabetisch sortiert	Gericht/ Datum/ Aktenzeichen	Fundstelle	RÜ Immobilienvermögen Leitsätze aus der Entscheidung
		aber: BMF-Schreiben vom 30.04.2014 und Änderung AEAO (insbes. Abschnitt 1.2. Abs. 4)	Insolvenzverwalter vom Verwertungserlös einen »Massekostenbeitrag« zugunsten der Masse einbehalten darf. Vergleichbares gilt für die freihändige Verwertung grundpfandrechtsbelasteter Grundstücke durch den Insolvenzverwalter.
Umsatzsteuer – Zwangsverwaltung – kalte	BFH 28.07.2011 V R 28/09	InsbÜO 2012, 111 ZInsO 2011, 1904 JurionRS 2011, 24409 (keine VÖ im BStBl Stand 03/2014) aber: BMF-Schreiben vom 30.04.2014 und Änderung AEAO (insbes. Abschnitt 1.2. Abs. 4)	s. zuvor »Umsatzsteuer – Kaufpreisanteil«: Vergleichbares gilt für die freihändige Verwertung grundpfandrechtsbelasteter Grundstücke durch den Insolvenzverwalter.
Verwertungsbefugnis Treuhänder	OLG Hamm 04.11.2011 I – 15 W 698/10	ZInsO 2011, 2279 JurionRS 2011, 28478	Die Verfügungsbefugnis des Treuhänders im vereinfachten Insolvenzverfahren zur rechtsgeschäftlichen Veräußerung einer Immobilie des Insolvenzschuldners wird durch § 313 Abs. 3 S. 1 InsO nicht beschränkt. Rn. 5: Die Systematik der InsO spricht dafür, dass unter Verwertung i.S.v. § 313 Abs. 3 S. 1 InsO nur das Verfahren nach dem ZVG zu verstehen ist (§ 49 InsO), zumal der nachfolgende S. 2 der Vorschrift das Verwertungsrecht den absonderungsberechtigten Gläubigern vorbehält. Deren Befugnis beschränkt sich aber auf die Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung, so dass auch das dem Treuhänder in S. 1 der Vorschrift versagte Verwertungsrecht inhaltlich nicht anders verstanden werden kann.

Inhaltliches Stichwort – alphabetisch sortiert	Gericht/ Datum/ Aktenzeichen	Fundstelle	RÜ Immobilienvermögen Leitsätze aus der Entscheidung
Wohnungseigentum – Absonderungsrechte WEG	BGH 21.07.2011 IX ZR 120/10	ZInsO 2011, 1649 JurionRS 2011, 22088	In der Insolvenz eines Wohnungseigentümers ist die Wohnungseigentümergemeinschaft wegen der nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 ZVG bevorrechtigten, vor der Insolvenzeröffnung fällig gewordenen Hausgeldansprüche ohne die Notwendigkeit einer vorherigen Beschlagnahme des Wohnungseigentums absonderungsberechtigt. Das Vorrecht entsteht an der bis dahin nicht beschlagnahmten Eigentumswohnung mit der Verfahrenseröffnung. Sofern die Berechtigten gegen den säumigen Wohnungseigentümer vor der Insolvenzeröffnung keinen Zahlungstitel erlangt haben, können sie den das Absonderungsrecht bestreitenden Insolvenzverwalter mit der Pfandklage auf Duldung der Zwangsversteigerung in die Eigentumswohnung in Anspruch nehmen. Das Prozessgericht muss in diesem Fall prüfen, ob die Voraussetzungen des Vorrechts gegeben sind.
Wohnungseigentum – Absonderungsrechte WEG	BGH 13.09.2013 V ZR 209/12	JurionRS 2013, 45256	Das Vorrecht der Wohnungseigentümergemeinschaft für Hausgeldrückstände in der Zwangsversteigerung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 ZVG) führt nicht dazu, dass ein Erwerber von Wohnungseigentum für die Hausgeldschulden des Voreigentümers haftet.
Zwangsverwaltung – Rücknahme – Übererlös	BGH 10.10.2013 IX ZB 197/11	ZInsO 2013, 2270 JurionRS 2013, 47173	1. Wird ein Zwangsverwaltungsverfahren uneingeschränkt aufgehoben, erlöschen die Rechte von Grundpfandgläubigern an dem Erlösüberschuss, der sich noch in der Hand des vormaligen Zwangsverwalters befindet. 2. Wird im Verlauf eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners ein Zwangsverwaltungsverfahren uneingeschränkt aufgehoben, so ist die Pfändung des Anspruchs der Insolvenzmasse gegen den vormaligen Zwangsverwalter auf Auskehrung des Erlösüberschusses auch für Grundpfandgläubiger unzulässig.

Inhaltsverzeichnis

95 Die Sortierung der Unterlagen eines Insolvenzverfahrens und die entsprechenden Inhaltsverzeichnisse in den Ordner sind von großer Bedeutung für eine ordnungsgemäße Abwicklung. Nur wenn alle Informationen richtig zugeordnet und archiviert werden, kann auf sie jederzeit problemlos zugegriffen werden.

(Die Übersicht ist alphabetisch sortiert.)

Nr.	Thema	Checkliste Inhaltsverzeichnis: Erläuterung	Hilfsmittel
1.	Aktenvermerke	• etwaig gefertigte Aktenvermerke sollten zum entsprechenden Vorgang geheftet werden, um einen Gesamtüberblick dort zu ermöglichen • die Rubrik »Aktenvermerke« im allgemeinen Ordner sollte nur für »allgemeine Aktenvermerke« genutzt werden – Bsp.: Gesprächsprotokolle mit dem Schuldner, Fahrtkostenvermerke zum schuldnerischen Betrieb etc.	
2.	Aktualisierung	• eine Aktualisierung/Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses sollte immer im EDV-Programm erfolgen • dadurch: Suche von Vorgängen über Word-Suchfunktion möglich • neuen Ausdruck fertigen und im Ordner austauschen	
3.	Allgemeiner Schriftverkehr	• im Ordner »Allgemeiner Schriftverkehr« nur Schriftverkehr heften, der keinem anderen Vorgang zuzuordnen ist • Bsp.: Erstschriften an Schuldner	
4.	EDV-Führung	• die Inhaltsverzeichnisses sollten in einem EDV-Programm (z.B. Word) geführt werden • dadurch: handschriftliche unleserliche Rubriken werden vermieden • Suchfunktion zu Vorgängen wird ermöglicht	
5.	Einzelvorgänge	• einzelne Vorgänge sollten immer getrennt geheftet werden. So können sie entweder – bei sachlichem Zusammenhang durch Trennkarten unter einer Rubrik gekennzeichnet werden: z.B. Kaufinteressenten: Müller, Alfred und Hausmann, Willi	

Nr.	Thema	Checkliste Inhaltsverzeichnis: Erläuterung	Hilfsmittel
		– bei sachlicher Trennung komplett in neue Rubriken geheftet werden z.B. Versicherungsverträge und Mietvertrag	
6.	Gutachtenphase	• Insolvenzeröffnung unklar? ggf. Abweisung mangels Masse? • dann ggf. verkürztes Inhaltsverzeichnis während der Gutachtenphase nutzen	Muster 193: Inhaltsverzeichnis jur. Person
7.	Insolvenzplanverfahren	• zur Erstellung und Abwicklung eines Insolvenzplans: Vielzahl von Übersichten und umfangreicher Schriftverkehr erforderlich • für besseren Überblick: gesondertes Inhaltsverzeichnis verwenden	Muster 192: Inhaltsverzeichnis Insolvenzplan
8.	Muster	• Muster für Inhaltsverzeichnisse nutzen = in allen Verfahren etwa identische Verzeichnisse • dadurch: geordnetes Archiv und leichter Zugang zu den Unterlagen • Muster neu abspeichern und mit Verfahrensname in der Dateibezeichnung versehen	Muster 193–195: Inhaltsverzeichnis (versch. Varianten)
9.	Ordnungssystem	• Nutzung eines immer gleichen Ordnungssystems = auch fremder Sachbearbeiter findet sich zurecht • möglichen Wechsel in der Sachbearbeitung immer berücksichtigen: Ausscheiden, Krankheit, Urlaub, Zuständigkeitswechsel	
10.	Schriftverkehr mit Schuldner	• Insolvenzschildner wird häufig zu verschiedenen Vorgängen angeschrieben oder angesprochen • jeweiliges Schreiben oder jeweiligen Aktenvermerk zum jeweiligen Vorgang • nur allgemeine Schreiben in allgemeine Rubrik heften: s. oben	
11.	Schlussbericht	• bei umfangreichen Schlussberichten: einfachere Handhabung mit gesondertem Inhaltsverzeichnis	Muster 196: Inhaltsverzeichnis Schlussbericht
12.	Verbraucherinsolvenzverfahren	• in vereinfachten Insolvenzverfahren: i.d.R. nur wenige Unterlagen • daher: verkürztes Inhaltsverzeichnis nutzen	Muster 194: »Inhaltsverzeichnis nat. Person
13.	Vorgänge	• einzelne Vorgänge wie »Handakten« behandeln • jeweiligen Schriftverkehr in eine Rubrik im Ordner heften	

Inhaltliches Stichwort – alphabetisch sortiert	Gericht/ Datum/ Aktenzeichen	Fundstelle	RÜ Selbständige Tätigkeit Leitsätze aus der Entscheidung
			zwischen 1.800 € und 4.000 € brutto monatlich verdienen kann, was ungefähr 1.230 € bis 2.295 € netto entspricht.
Versagungsantrag – Einkommenstabelle	AG Göttingen 25.01.2013 74 IN 148/09	ZInsO 2013, 682	Für die Darlegung eines Obliegenheitsverstosses gem. § 295 Abs. 2 InsO genügt die Bezugnahme auf eine die individuellen Verhältnisse des Schuldners berücksichtigende Gehaltstabelle. Ein Verschulden gem. § 296 Abs. 1 Satz 1 InsO liegt jedenfalls dann vor, wenn ein selbstständig tätiger Schuldner auch nach Belehrung durch den Treuhänder über die jährliche Abführungspflicht keine Zahlungen leistet.
Zahlungsanspruch			s. vorstehend »Gewinne«
Zweitinsolvenzverfahren	BGH 09.06.2011 IX ZB 175/10	ZInsO 2011, 1349	Hat der Insolvenzverwalter erklärt, das Vermögen aus der selbständigen Tätigkeit des Schuldners gehöre nicht zur Insolvenzmasse, kann auf Antrag eines Neugläubigers ein auf dieses Vermögen beschränktes zweites Insolvenzverfahren eröffnet werden.

Steuerangelegenheiten

- 194 Nach § 155 InsO bleiben die handels- und steuerrechtlichen Pflichten eines Schuldners im Insolvenzverfahren unberührt. In Bezug auf die Insolvenzmasse hat der Insolvenzverwalter diese Pflichten zu erfüllen. Es werden vom Finanzamt aber i.d.R. nicht nur die Steuererklärungen im Hinblick auf die Insolvenzmasse verlangt, sondern auch die oft ausstehenden Steuererklärungen für das Unternehmen. Eine entsprechende Regelung hierzu findet sich in § 34 Abs. 3 AO. Darin ist geregelt, dass ein Vermögensverwalter die steuerlichen Pflichten nach § 34 Abs. 1 AO zu erfüllen hat.
- 195 Das Steuerrecht ist kompliziert und geht nicht immer konform mit den insolvenzrechtlichen Bestimmungen. Steuerrechtliche Angelegenheiten fallen daher dem Grunde nach in den Aufgabenbereich des Insolvenzverwalters. Für einen Insolvenzmaschenbearbeiter ist es aber wichtig, die an den Insolvenzverwalter gestellten Anforderungen und die damit ggf. verbundenen Probleme erkennen und die Abwicklung überwachen zu können. Dabei beschränken sich die nachstehenden Ausführungen nur auf den wesentlichsten Teil von Informationen zum Thema Steuern. Ein Gesamtüberblick würde ein ganzes Buch

füllen und daher sei auf die Literaturtipps verwiesen. Es werden auch einige Begrifflichkeiten erläutert, die ggf. helfen, weitergehende Informationen zu diesem Thema besser nachvollziehen zu können. Diese Übersicht kann zu diesem Zweck auch als Nachschlagewerk dienen.
(Die Übersicht ist alphabetisch sortiert.)

Nr.	Schritt	Checkliste Steuerangelegenheiten: Erläuterung	Hilfsmittel
1.	Absonderungsgegenstände	• Verwertung von Sicherungsgut führt zu einem Doppelumsatz, ggf. sogar Dreifachumsatz • s. nachstehend »Umsatzsteuer – Doppelumsatz, Dreifachumsatz« • wegen Haftung eines Abtretungsempfängers: s. Rechtsprechung	Rechtsprechungsübersicht Umsatzsteuer > »Doppelumsatz« »Dreifachumsatz« »Haftung Abtretungsempfängers«
2.	Anwendungserlass zur AO	• Abkürzung: AEAO = Anwendungserlass zur Abgabenordnung • Informationen aus BMF-Schreiben fließen in AEAO ein = Änderung der AEAO • s. nachstehend »BMF-Schreiben«	www.bundesfinanzministerium.de > Themen > Steuern > weitere Steuerthemen > Abgabenordnung > AO-Anwendungserlass
3.	Archivierung	• Archivierung von Schriftverkehr mit dem FinA und abgegebenen Steuererklärungen in einem gesonderten Inhaltsverzeichnis – Rubrik Finanzamt • Sortierung je nach Steuerart	Muster Inhaltsverzeichnis > 193: Inhaltsverzeichnis jur. Person
4.	Aufrechnung	• FinA darf tlw. Steuerguthaben mit Altforderungen verrechnen • Regelungen zur Aufrechnung: § 226 Abs. 1 AO, §§ 387 ff. BGB, §§ 94–96 InsO, • umfassendes Thema für viele Varianten: s. Literaturtipps	Rechtsprechungsübersicht allgemein > »Aufrechnung«
5.	Begründung Steuer	• Einordnung der Steuerforderungen: Insolvenzforderung § 38 InsO, Masseverbindlichkeit § 55 InsO oder insolvenzfreies Vermögen § 35 Abs. 2 InsO • dafür: Unterscheidung in Begründung, Entstehung und Fälligkeit von Steuerforderungen • s. wegen Beispiel aller drei Komponenten nachstehend »Fälligkeit« • Begründetheit einer Steuerforderung = Rechtsgrund für Forderung wird gelegt	

Nr.	Schritt	Checkliste Steuerangelegenheiten: Erläuterung	Hilfsmittel
		- Bsp. Begründung Umsatzsteuerforderung: Erfüllung Umsatzsteuertatbestand = Leistung gegen ein vereinbartes Entgelt wurde erbracht (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG) = Ausführung der Leistung - bei Erzielung von Einkommen oder sonstigen Einnahmen: § 2 EStG s. nachstehend »Festsetzung«	
6.	Berechnung		
7.	Bilanzen	- Pflicht eines Kaufmanns zur Erstellung von Bilanzen zum Abschluss eines Geschäftsjahres (§ 242 HGB) - Pflicht der Kapitalgesellschaft hierzu in § 264 HGB - große und mittelgroße Kapitalgesellschaften: Vorlagefrist innerhalb der ersten drei Monate des neuen Jahres (§ 264 Abs. 1 Satz 3 HGB) - kleine Kapitalgesellschaften: Vorlagefrist innerhalb der ersten sechs Monate des neuen Jahres (§ 264 Abs. 1 Satz 4 HGB) - wegen der Offenlegungspflicht: s. nachstehend »Offenlegung« - Aufstellungspflicht trifft den Insolvenzverwalter gem. § 34 Abs. 3 AO	
8.	BMF-Schreiben	- BMF (= Bundesministerium der Finanzen) gibt Anwendungserlasse (= BMF-Schreiben) heraus - darin laut Begriffsbestimmung: allgemeine Weisungen, die der Vollzugsähnlichkeit im Bereich der von den Ländern im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern dienen - im Bundessteuerblatt I: folgende Veröffentlichungen: - im Bundessteuerblatt I: Veröffentlichungen des Bundesministerium für Finanzen und der obersten Finanzbehörden der Länder - im Bundessteuerblatt II: Entscheidungen des Bundesfinanzhofes - keine Vollständigkeit der Veröffentlichungen des BFH, Grund: z.B. keine Anwendung durch die Finanzverwaltung - BMF-Schreiben enthalten insoweit wichtige Informationen für die Umsetzung in der Praxis s. nachstehend »Eröffnungsverfahren«, »UStG – Forderungseinzug« - Vorgaben fließen in den AEAO ein: s. vorstehend »Anwendungserlass zur AO«	www.bundesfinanzministerium.de > Service > Publikationen > BMF-Schreiben www.bundessteuerblatt.de www.bundesfinanzhof.de > Entscheidungen > Veröffentlichung

Nr.	Schritt	Checkliste Steuerangelegenheiten: Erläuterung	Hilfsmittel
	Bundessteuerblatt	- im Bundessteuerblatt finden sich folgende Veröffentlichungen: - im Bundessteuerblatt I: Veröffentlichungen des Bundesministerium für Finanzen und der obersten Finanzbehörden der Länder - im Bundessteuerblatt II: Entscheidungen des Bundesfinanzhofes - keine Vollständigkeit der Veröffentlichungen des BFH, Grund: z.B. keine Anwendung durch die Finanzverwaltung	www.bundessteuerblatt.de www.bundesfinanzhof.de > Entscheidungen > Veröffentlichung
	Einkommenssteuer	lfd. Nr. 9–27 (<i>nachfolgende Stichworte zur Einkommenssteuer sind alphabetisch sortiert</i>)	
9.	EinkSt – Abgabefrist	- Pflicht zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung: Regelung im EStG (s. nachstehend) - Regelung zur Abgabefrist in der AO: - mit Abgabepflicht: bis zum 31.05. eines Jahres für das vorangegangene abgelaufene Kalenderjahr (§ 149 Abs. 2 AO) - ohne Abgabepflicht: vier Jahre nach Ablauf eines Kalenderjahres (§ 169 Abs. 2 Nr. 2 AO)	
10.	EinkSt – Abgabepflicht – allgemein	- Regelung in § 46 EStG, darunter u.a.: - Bezug von Arbeitslohn von mehr als einem Arbeitgeber - Steuerfreibetrag bei den Lohnsteuerabzugsmerkmalen - Steuerklassen III und V oder IV - i.d.R. Aufforderung zur Abgabe der Einkommenssteuererklärung durch die Finanzverwaltung	
11.	EinkSt – Abgabepflicht – Insolvenzverwalter	- Abgabepflicht des Insolvenzverwalters/Treuhänders gem. § 34 Abs. 1 und 3 AO, soweit Verwaltung reicht - Verwaltungsbefugnis gem. § 80 Abs. 1 InsO über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen (§§ 35, 36 InsO) - daher auch: etwaige Steuerguthaben - keine Befugnis des Insolvenzverwalters/Treuhänders, Abgabe der Einkommenssteuererklärung an den Schuldner zu delegieren - Schuldner ist aber zur Vorlage der entsprechenden Unterlagen verpflichtet	Rechtsprechungsübersicht Einkommenssteuer > »Abgabe Erklärung« »Mitwirkung Schuldner« Muster 298: EStG-Erklärung – Aufforderung zur Abgabe

Nr.	Schritt	Checkliste Steuerangelegenheiten: Erläuterung	Hilfsmittel
		• falls Schuldner/Schuldnerin die Erklärung dennoch selbstständig – ggf. auch mit Ehepartner zusammen – abgibt: i.d.R. keine Unterzeichnung durch Insolvenzverwalter/Treuhänder (= kein ausreichender Einblick in Steuerunterlagen, Haftungsrisiko) • i.d.R. kurze Erklärung ggü. Finanzverwaltung abgeben • weil allein die Vorlage der Unterlagen für den Schuldner/die Schuldnerin schwierig, ggf. auch Aufforderung zur direkten Abgabe • bei z.B. selbstständiger Tätigkeit darf ein Steuerberater mit der Erstellung der Einkommenssteuererklärung beauftragt werden (Delegation i.S.v. § 4 Abs. 1 Satz 3 InsVV)	299: EStG-Erklärung – Checkliste f. Schuldner – Unterlagen 300: EStG-Erklärung – keine Unterschrift – Hinweis an FinA 301: EStG-Erklärung – Unterschrift d. Schuldner
12.	EinkSt – Abgabepflicht – Schuldner/Schuldnerin	• bei Beurteilung über Kostenstundungsantrag, aber auch im Falle der bewilligten Kostenstundung gem. § 4a InsO: Verpflichtung zur Realisierung von möglichen Steuerguthaben • im letzten Fall: Angaben in der Vermögensübersicht prüfen, ggf. fehlerhaft wg. ausstehender Steuererklärungen? • daher: Verpflichtung zur Hereingabe von steuerrelevanten Unterlagen oder direkte Abgabe der Einkommenssteuererklärungen beim FinA	Rechtsprechungsübersicht Einkommenssteuer > »Kostenstundung« Muster 298: EStG-Erklärung – Aufforderung zur Abgabe« 299: EStG-Erklärung – Checkliste f. Schuldner – Unterlagen
13.	EinkSt – Antragsveranlagung	• Möglichkeit, die abgeführte Lohnsteuer auf die Einkommenssteuer anrechnen zu lassen, ohne einer Abgabepflicht zu unterliegen • Regelung hierfür in § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG • Antragsverfordernis durch Abgabe einer Einkommenssteuererklärung (§ 46 Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 EStG) • Abgabefrist: s. vorstehend	
14.	EinkSt – Aufrechnung	• die Aufrechnungsmöglichkeit des FinA mit Einkommenssteuerguthaben ist nach der Rechtsprechung eindeutig: – abgeführte Lohnsteuer während der Dauer des Insolvenzverfahrens: nicht zu verrechnen – Erstattungsanspruch entsteht im Zeitpunkt der Abführung	Rechtsprechungsübersicht Einkommenssteuer > »Aufrechnungsverbot« »Erstattung«

Nr.	Schritt	Checkliste Steuerangelegenheiten: Erläuterung	Hilfsmittel
		s. auch gesonderte Checkliste wg. Insolvenzbeschluss nach Verfahrensaufhebung an Steuererstattungsansprüchen aus Dauer des Verfahrens	Checkliste Nachtragsverteilung
15.	EinkSt – Aufteilung	s. nachfolgend »Steuerbescheid – Aufteilung«	
16.	EinkSt – Ausstehende Erklärungen	- bei Insolvenzeröffnung etwaig ausstehende Einkommenssteuererklärungen: Abgabe und ggf. dadurch Realisierung von Einkommenssteuerguthaben - Abgabepflicht: s. vorstehend - ggf. Realisierung von Steuerguthaben: s. nachstehend	
17.	EinkSt – Ehegatten	s. nachstehend »Zusammenveranlagung«	
18.	EinkSt – Einkommenssteuererklärung	- Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung gem. § 46 EStG; s. vorstehend »Abgabepflicht« - keine Verpflichtung: dann Möglichkeit zur Veranlagung auf Antrag (§ 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG); s. vorstehend	
19.	EinkSt – Formulare	- Formulare zur Abgabe der Einkommenssteuererklärung bei jeder Finanzverwaltung, Stadt- oder Gemeindeverwaltung oder über das Internet erhältlich - vereinfachte Vordrucke nutzen, wenn keine besonderen Ausgaben geltend gemacht werden	www.elster.de Suwelack, Praktische Hilfeleistung bei der Erstellung einer Einkommenssteuererklärung, Teil 1: InsbÜO 2014, 14 ff., Teil 2: InsbÜO 2014, 52 ff., Teil 3: InsbÜO 2014, 169 ff., Teil 4: InsbÜO 2014, Mai-Ausgabe
20.	EinkSt – Freigabe selbständige Tätigkeit	- Einkommenssteuerforderungen aus der Zeit nach erklärter Freigabe der selbständigen Tätigkeit sind keine Masseverbindlichkeiten - Erklärung gem. § 35 Abs. 2 InsO bezweckt gerade den Schutz vor solchen Forderungen	Rechtsprechungsübersicht Einkommenssteuer > »Freigabe«

Nr.	Schritt	Checkliste Steuerangelegenheiten: Erläuterung	Hilfsmittel
21.	EinkSt- Nachzahlung	eine etwaige Einkommenssteuernachzahlung kann seitens des FinA nicht als Masseverbindlichkeit geltend gemacht werden	Rechtsprechungsübersicht Einkommenssteuer > »Nachzahlung«
22.	EinkSt – Steuerbescheid – Aufteilung	- Bei Eheleuten: - Möglichkeit der Aufteilung der Steuerschuld gem. §§ 268 ff. AO - dann getrennte Veranlagung gem. § 26a EStG - vorherige Prüfung erforderlich, was für die Masse günstiger ist - Steuernachzahlung ist sowieso keine Masseverbindlichkeit - Steuerguthaben fällt in die Insolvenzmasse - im eröffneten Verfahren: - Steuerguthaben aus der Zeit vor Insolvenzeröffnung darf das FinA verrechnen (betr. i.d.R. Unternehmensinsolvenzen) - dadurch: Minderung etwaiger Steuerforderungen und indirekte Quotenverbesserung - Steuerguthaben aus der Zeit nach Insolvenzeröffnung dürfen nicht verrechnet werden - Steuerguthaben während RSB: - keine Verrechnung, wenn es Veranlagungszeitraum aus der Zeit des eröffneten Verfahrens betrifft - Steuerguthaben aus Zeit nach Verfahrensaufhebung: kein Aufhebungsverbot mehr	Muster 297: EStG-Bescheid – Aufteilung – Antrag Rechtsprechungsübersicht Einkommenssteuer > »Nachzahlung«
23.	EinkSt – Steuerguthaben	- im eröffneten Verfahren: - Steuerguthaben aus der Zeit vor Insolvenzeröffnung darf das FinA verrechnen (betr. i.d.R. Unternehmensinsolvenzen) - dadurch: Minderung etwaiger Steuerforderungen und indirekte Quotenverbesserung - Steuerguthaben aus der Zeit nach Insolvenzeröffnung dürfen nicht verrechnet werden - Steuerguthaben während RSB: - keine Verrechnung, wenn es Veranlagungszeitraum aus der Zeit des eröffneten Verfahrens betrifft - Steuerguthaben aus Zeit nach Verfahrensaufhebung: kein Aufhebungsverbot mehr	Rechtsprechungsübersicht Steuerangelegenheiten > allgemein > Einkommenssteuer > »Aufhebungsverbot« »Erstattung« Rechtsprechungsübersicht Steuerangelegenheiten > allgemein > »Massezugehörigkeit« Hackenberg, Steuererstattungsanspruch in der Verbraucherinsolvenz, InsbÜO 2005, 444 ff.
24.	EinkSt – Steuerpflicht	- natürliche Personen sind einkommenssteuerpflichtig gem. § 1 EStG - Abgabe einer Steuererklärung für einen abgelaufenen Veranlagungszeitraum (§ 25 Abs. 3 EStG) - Veranlagungszeitraum = Kalenderjahr (§ 25 Abs. 1 EStG) - zur Abgabefrist, Abgabepflicht: s. vorstehend	
25.	EinkSt – Veräußerungsgeschäfte	- Verkäufe aus dem Privatvermögen können der Einkommenssteuer unterliegen (§ 23 EStG): - bei Grdst.: keine 10 Jahre zwischen Anschaffung und Verkauf und keine private Nutzung	Muster 307: Verkauf Steuerpflicht – Prüfungsvermerk

Nr.	Schritt	Checkliste Steuerangelegenheiten: Erläuterung	Hilfsmittel
		– bei anderen Wirtschaftsgütern, mit denen Einkünfte erzielt wurden: 10 Jahre • Feststellung des Zeitpunktes der Anschaffung: Anlagenverzeichnis zum Jahresabschluss oder alte Rechnung • Zeiträume nicht überschritten: Klärung mit Buchhaltung über Vorgehen, ggf. Freigabe	Rechtsprechungsübersicht Einkommenssteuer > »Veräußerungsgeschäft«
26.	EinkSt – Wahlrecht	• Steuerpflichtige Person hat ein Wahlrecht bei der Veranlagung: – getrennte Veranlagung (§ 26a EStG) oder – Zusammenveranlagung (§ 26b EStG) • Veranlagungswahlrecht steht dem Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder zu • Prüfung erforderlich, welcher Weg für die Insolvenzmasse zu höherem Erlös führt	Rechtsprechungsübersicht Einkommenssteuer > »Wahlrecht« »Zusammenveranlagung«
27.	EinkSt – Zusammenveranlagung	• bei Zusammenveranlagung: – keine Abgabe auf einem Formular erforderlich – nicht insolventer Ehepartner kann die Erklärung auf gesondertem Formular beim FinA einreichen – Zusammenveranlagung kann nicht von einer Bedingung abhängig gemacht werden (= Beteiligung der Insolvenzmasse an Steuervorteil für nicht insolventen Ehepartner)	Rechtsprechungsübersicht Einkommenssteuer > Zusammenveranlagung
	Einkommenssteuer – Ende		
28.	Entstehung Steuer	• Einordnung der Steuerforderungen: Insolvenzforderung § 38 InsO, Masseverbindlichkeit § 55 InsO oder insolvenzfreies Vermögen § 35 Abs. 2 InsO • dafür: Unterscheidung in Begründung, Entstehung und Fälligkeit von Steuerforderungen • s. wegen Beispiel aller drei Komponenten nachstehend »Fälligkeit« • Entstehung einer Steuerforderung: § 38 AO = Tatbestand ist verwirklicht, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft, Zugriff auf einzelne Gesetze • Bsp. Einkommenssteuer: Entstehung mit Lohnzufluss an den Arbeitnehmer (§ 38 Abs. 2 EStG)	

Nr.	Schritt	Checkliste Steuerangelegenheiten: Erläuterung	Hilfsmittel
29.	Eröffnungsverfahren	• Bsp. Umsatzsteuer: Ablauf Voranmeldungszeitraum (§ 13 UStG) und Einordnung des Zeitraums (Kalendermonat oder 1/4-Jahr = § 18 Abs. 2 UStG) • Beachtung der Regelung in § 55 Abs. 4 InsO • Umsatzsteuer aus Eröffnungsverfahren ist nach Insolvenzeröffnung als Masseverbindlichkeit zu begleichen • zur Umsetzung in der Praxis: BMF-Schreiben vom 17.01.2012 (IV A 3 – S 0550/10/10020-05): – darin u.a.: Erstreckung der Regelung in § 55 Abs. 4 InsO auf alle Steuerarten	www.bundesministerium.de > Service > Publikationen > BMF-Schreiben
30.	Fälligkeit Steuer	• Einordnung der Steuerforderungen: Insolvenzforderung § 38 InsO, Masseverbindlichkeit § 55 InsO oder insolvenzfreies Vermögen § 35 Abs. 2 InsO • dafür: Unterscheidung in Begründung, Entstehung und Fälligkeit von Steuerforderungen • Fälligkeit einer Steuerforderung: § 220 AO = Verweis auf einzelne Steuergesetze • Bsp. Umsatzsteuer: fällig am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums gem. § 18 Abs. 1 Satz 3 UStG	
31.	Fälligkeit – Steuer Beispiel	• Beispiel für Begründung, Entstehung, Fälligkeit: – Verkauf eines Vermögensgegenstandes am 21.07.2013 zu einem Kaufpreis von 10.000 EUR netto zzgl. 19 % MwSt. – Begründung der Umsatzsteuerforderung: Mit Abschluss des Kaufvertrages – Entstehung der Umsatzsteuerforderung: Ablauf des Voranmeldungszeitraums (z.B. Ende des Kalendermonats, § 13 Abs. 1 Nr. 1a UStG) – Fälligkeit der Umsatzsteuerforderung: 10.08.2013 (= 10. Tag im Folgemonat nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums)	
32.	Festsetzung – Steuer	• Festsetzung = Verwaltungsakt gem. § 155 Abs. 1 Satz 1 AO = Erlass eines Steuerbescheides • Vollstreckung aus Steuerbescheid gem. § 251 AO möglich	Rechtsprechungsübersicht allgemein > »Steuerfestsetzung«

Nr.	Schritt	Checkliste Steuerangelegenheiten: Erläuterung	Hilfsmittel
		- im Insolvenzverfahren: keine Festsetzung mehr bzgl. Insolvenzforderungen gem. § 38 InsO zulässig - nur Steuerberechnung für Insolvenzforderungen zulässig (§ 251 Abs. 3 AO): s. nachstehend »Steuerberechnung« - bei Nichtbeachtung durch FinA und Erlass von Steuerbescheiden: Eintritt der Nichtigkeit gem. § 125 AO und Unwirksamkeit gem. § 124 Abs. 3 AO	
33.	Gewerbesteuer	- Gewerbesteuer = Besteuerung des Ertrages eines Gewerbetriebes - Regelungen im GewStG - jeder Gewerbebetrieb, der im Inland betrieben wird: gewerbesteuerpflichtig gem. § 2 GewStG	
34.	GOI	- GOI = Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung (70 Grundsätze) - Grundsatz 7: Beauftragung externer Dienstleister auf Kosten der Masse möglich für u.a. Erstellung der Buchführung sowie von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen - Grundsatz 8: Anzeige der Beauftragung ggü. Insolvenzgericht in geeigneter Weise - Grundsatz 9: jährliche Bewertung des beauftragten Dienstleisters i.S.d. DIN EN ISO 9001:2008 und ggf. erforderliche Konsequenzen daraus - Grundsatz 11: Qualifiziertes Personal für alle relevanten Bereiche der Insolvenzverwaltung, z.B. die Lohn- und Finanzbuchhaltung - Grundsatz 48: Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen gem. § 155 Abs. 1 InsO, soweit die Kosten gedeckt sind oder keine Verständigung mit der Finanzverwaltung möglich ist (Die Autoren danken dem VID für die freundliche Zustimmung zur Veröffentlichung von Hinweisen auf die GOIs)	VID = Verband der Insolvenzverwalter Deutschlands e.V. www.vid.de
35.	Handels- und steuerliche Rechnungslegungspflicht	- gesetzliche Regelung für das Insolvenzverfahren in § 155 InsO: – handels- und steuerrechtliche Rechnungslegungspflichten bleiben unberührt – in Bezug auf die Insolvenzmasse hat der Insolvenzverwalter diese Pflichten zu erfüllen	

Nr.	Schritt	Checkliste Steuerangelegenheiten: Erläuterung	Hilfsmittel
	Kapitalertragssteuer	• lfd. Nr. 36–44 (<i>nachfolgende Stichworte zur Kapitalertragssteuer sind alphabetisch sortiert</i>)	
36.	KAPSt – Abgeltungssteuer	• Abgeltungssteuer = Kapitalertragssteuer • Regelung zur Abgeltungssteuer seit dem 01.01.2009 in Kraft (§ 32d EStG) • Steuertarif von 25 % auf Kapitalerträge • direkte Abführung vom Kreditinstitut (§ 43 EStG) = daher auch Quellensteuer genannt	
37.	KAPSt- Allgemein	• Steuersatz für Kapitalertragssteuer in § 32d EStG (= Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen) • Regelungen insgesamt zur Kapitalertragssteuer: §§ 43–45e EStG • Zinsen zählen zu Einkünften aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG • die Einkommenssteuer wird als Abzug vom Kapitalertrag (= Kapitalertragssteuer) gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG erhoben • daher: direkter Abzug durch das Kreditinstitut und Weiterleitung an die Finanzverwaltung • kein tatsächlicher Zufluss der Zinseinnahme in voller Höhe auf dem An-derkonto	
38.	KAPSt – Buchung	• i. d. R. Buchung des vollen Zinsbetrages als Einnahme und Abzug von Kapitalertragssteuer als Masseverbindlichkeit • damit fließen die Zinseinnahmen in voller Höhe auch gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 InsVV in die Berechnungsgrundlage für die Verwaltervergütung • allerdings: unterschiedliche Handhabung in der Praxis, tlw. Buchung des reinen Zahlungseingangs als Einnahme	Graber, Der Abgeltungssteuerbetrag als Bestandteil der Berechnungsgrundlage der Verwaltervergütung, ZInsO 2013, 1834
39.	KAPSt – Erstattung	• bei juristischen Personen: Erstattung der gezahlten Kapitalertragssteuer über die jährliche Körperschaftsteuererklärung • falls eine solche nicht abgegeben wird: ggf. formlosen Erstattungsantrag versuchen	Muster 305: Kapitalertragssteuer – formloser Antrag auf Erstattung

Nr.	Schritt	Checkliste Steuerangelegenheiten: Erläuterung	Hilfsmittel
		• bei natürlichen Personen: Erstattung der gezahlten Kapitalertragssteuer über die jährliche Einkommenssteuererklärung • ggf. vereinfachten Vordruck hierfür nutzen • bei Erteilung eines Freistellungsauftrages: keine Abführung der Kapitalertragssteuer z.B. durch ein Kreditinstitut • Erfordernis für Antrag: Vorlage der Original-Steuerbescheinigungen: s. nachstehend Erstattung	Checkliste Versicherungsverträge > Freistellungsauftrag
40.	KAPSt – Freistellungsauftrag	• Freistellungsauftrag = Auftrag an Kreditinstitut, keine Kapitalertragssteuer abzuführen • Begründung: Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht höher als Sparer-Pauschbetrag • mehrere Freistellungsaufträge = Gesamtsumme der jeweils freigestellten Summe darf Sparer-Pauschbetrag nicht überschreiten: – Versicherung des Unterzeichners im Freistellungsauftrag: Speicherung der Daten beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)	
41.	KAPSt – Sparer-Pauschbetrag	• Regelung in § 20 Abs. 9 EStG • Sparer-Pauschbetrag = pauschale Werbungskosten für Einkünfte aus Kapitalvermögen • für Alleinstehende: 801 EUR • für Eheleute: 1.602 EUR • bedeutsam für Freistellungsaufträge: s. gesonderte Checkliste • Zinseinnahmen unterhalb dieser Grenzen sind steuerfrei: daher Erstattung der von der Bank abgeführten Beträge	Checkliste Versicherungsverträge > Freistellungsauftrag
42.	KAPSt – Steuerbescheinigung	• für gutgeschriebene Zinsen und abgeführte Kapitalertragssteuern erteilen die Kreditinstitute Steuerbescheinigungen (§ 45a EStG) • Steuerbescheinigung = Nachweis der geleisteten Kapitalertragssteuer • Originale der Steuerbescheinigungen gesondert archivieren für späteren Erstattungsantrag	

Nr.	Schritt	Checkliste Steuerangelegenheiten: Erläuterung	Hilfsmittel
43.	KAPSt – Versicherungsverträge	• bei Auszahlung von Rückkaufswerten: Verpflichtung der Versicherungs- gesellschaft zur Abführung von Kapitalertragssteuer • bei natürlichen Personen: Vermeidung der Abführung durch Vorlage eines Freistellungsauftrages	Checkliste Versicherungsverträge > Freistellungsauftrag
44.	KAPSt – Zinsabschlagssteuer	• Erhebungsform der Einkommenssteuer • Rechtslage vor dem 01.01.2009: Zinsabschlagssteuer • Zinsabschlagssteuer unterlag dem persönlichen Einkommensteuersatz • Abschlag konnte angeglichen werden • ab 01.01.2009: Abgeltungssteuer = Kapitalertragssteuer	
	Kapitalertragssteuer – Ende		
45.	Körperschaftsteuer	• Körperschaft = juristische Personen • Einkommenssteuer für natürliche Personen = Körperschaftsteuer für Kapi- talgesellschaften • Steuerpflichtig das »Einkommen« einer Kapitalgesellschaft = Bilanzgewinn • gesetzliche Regelungen im KStG • Körperschaftsteuererklärungen führen im Insolvenzverfahren häufig zu Steuer Guthaben (z.B. aus Kapitalertragssteuern, Verlusten)	
46.	Kraftfahrzeugsteuer	• Kfz-Steuer = Steuer für das Halten eines Fahrzeuges • gesetzliche Regelungen im KraftStG • Kfz-Steuer mit Insolvenzeröffnung i.d.R. Masseverbindlichkeit • keine Masseverbindlichkeit bei Unpfändbarkeit oder Freigabe des Fahrzeu- ges: s. Rechtsprechung • s. wegen näherer Details zur Kfz-Steuer: gesonderte Checkliste	Checkliste Fahrzeuge > Kfz-Steuer Rechtsprechungsübersicht allgemein > »Kfz-Steuer«
47.	Lagebericht	• Lagebericht: Anlage zum Jahresabschluss (§ 264 HGB) • gesetzliche Regelung in § 289 HGB • Lagebericht = Darstellung der tatsächlichen Situation: Geschäftsverlauf, Chancen und Risiken	

Nr.	Schritt	Checkliste Steuerangelegenheiten: Erläuterung	Hilfsmittel
		• Bsp.: eingetretene wesentliche Veränderungen nach Schluss eines Geschäftsjahres • anwendbar auf mittelgroße und große Kapitalgesellschaften	
48.	Literaturtipp	• Busch/Winkens, Insolvenzrecht und Steuern visuell, 235 S., Schäffer-Poeschel-Verlag • Lauck, Sechs Steuerarten im Überblick – mehrteilige Beitragsreihe: s. wg. der genauen Quellen in das Literaturverzeichnis • Neve, Einzelne Fragen zum Insolvenzsteuerrecht, InsbÜO 2012, 54 ff. • Schmidt/Haarmeyer/Albrecht, Praxis und Ausbildung im Insolvenzbüro, 2. Aufl., Teil G, Ziffer XI. Inhalt und Umfang der Steuererklärungspflichten des Verwalters, Rn. 1343 ff. • www.insolvenz-bestuerung.de	
49.	Lohnsteuer	• gesetzliche Regelungen zur Lohnsteuer: §§ 38 ff. EStG • bei Zahlung von Löhnen und Gehältern im eröffneten Verfahren: Lohnsteuer ist Masseverbindlichkeit gem. § 55 Abs. 2 InsO • für Insolvenzgeldzeitraum: Lohnsteuer-Nullmeldung abgeben: – Insolvenzgeld ist Lohnsteuersatzleistung und damit steuerfrei (§ 3 Nr. 2 EStG)	
50.	Masseunzulänglichkeit	• bei MUZ Verteilungsreihenfolge des § 209 Abs. 1 InsO beachten • FinA über MUZ benachrichtigen • s. wegen weiterer Details in gesonderte Checkliste	Checkliste Masseunzulänglichkeit Muster MUZ > 306: Kostenstrundung – USt – Info an FinA www.bundesanzeiger.de
51.	Offenlegungspflicht	• Offenlegung der Bilanzen gem. § 325 HGB • hierzu: Einreichung beim elektronischen Bundesanzeiger • gesetzliche Regelung im EHUG = Gesetz über das elektronische Handelsregister, Genossenschaftsregister und Unternehmensregister • Vorlagefrist: spätestens innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag – i.d.R. Abschluss des Kalenderjahres	Rechtsprechungsübersicht allgemein > »Jahresabschluss – Offenlegungspflicht«

Nr.	Schritt	Checkliste Steuerangelegenheiten: Erläuterung	Hilfsmittel
		• Verhängung von Ordnungsgeldern gegen den Insolvenzverwalter bei Verletzung der Offenlegungspflicht streitig: s. Rechtsprechung	Blank, kein Ordnungsgeld wg. Verstoß gg. Offenlegung: ZInsO 2009, 2186 f.
52.	Rechnungsanforderungen	• gesetzliche Regelung zu Anforderungen in Rechnungen (§ 14 Abs. 4 UStG): – vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmens und des Leistungsempfängers – Insolvenzverwalter als Leistungsempfänger: – bei Betriebsfortführung: Betriebsadresse im Adressfeld – bei Einstellung des Geschäftsbetriebes: Anschrift des Insolvenzverwalters im Adressfeld – Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer – Ausstellungsdatum – fortlaufende Rechnungsnummer – Menge und Art der Ware oder Bezeichnung der Leistung – Leistungszeitpunkt – Netto-Entgelt – Steuersatz und Steuerbetrag – ggf. Hinweispflicht zur Aufbewahrungspflicht der Rechnung	Schmittmann, Rechnungsanforderungen im Insolvenzverfahren, InsbÜO 2006, 383 f. Rechtsprechungsübersicht Umsatzsteuer > »Vorsteuerabzug – Rechnungsanforderungen«
53.	Rechnungskontrolle	• Rechnungen, die als Masseverbindlichkeiten zu bezahlen sind, genau kontrollieren: Rechnungsanforderungen § 14 Abs. 4 UStG erfüllt? • wenn nein: Vorsteuerabzug gem. § 15 UStG gefährdet = Masseschädigung • bspw.: Anschrift des Leistungsempfängers häufig problematisch	
54.	Rechnungslegungspflicht	• s. oben »handels- und steuerrechtliche Rechnungslegungspflicht«	
55.	Rechtsstreit – Finanzgericht	• finanzgerichtliches Verfahren wird nur bei starker vorläufiger Verwaltung und durch Insolvenzeröffnung unterbrochen	Rechtsprechungsübersicht allgemein > »Unterbrechung«
56.	Säumniszuschläge	• Säumniszuschläge werden erhoben, wenn Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt wird (§ 240 AO) • Erziehungsfunktion = soll die fristgerechte Zahlung erzwingen	Muster 302: Erlassantrag wg. Säumniszuschlägen

Nr.	Schritt	Checkliste Steuerangelegenheiten: Erläuterung	Hilfsmittel
		• Erlassantrag im Insolvenzverfahren gem. § 227 AO möglich • Begründung für Erlassantrag: Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit • dagegen Verspätungszuschläge: werden erhoben, wenn die Steuererklärung verspätet abgegeben wird: s. nachstehend	
57.	Schriftverkehr – FinA	• in jedem Insolvenzverfahren: Schriftverkehr mit FinA • in Kleinverfahren: Information über Insolvenzeröffnung und ggf. Einziehung von Steuerguthaben aus Einkommenssteuererklärungen • in Unternehmensinsolvenzverfahren: Abgabe unterschiedlicher Steuererklärungen, weitergehender Schriftverkehr (z.B. bei MUZ) • unterschiedliche Musterschreiben: s. gesonderte Checkliste	Checkliste Finanzamt Checkliste Posteingänge Muster Inhaltsverzeichnis > 193: Inhaltsverzeichnis jur. Person
58.	Steuerberater	• Beauftragung eines Steuerberaters für Steuererklärungen möglich = zulässige Delegation i.S.v. § 4 Abs. 1 Satz 3 InsVV • einfache Einkommenssteuererklärungen sind von dieser Delegationsmöglichkeit nicht umfasst = Verwalter/Treuhänder muss sie selbst machen • bei Verfahren mit Masselosigkeit oder Masseunzulänglichkeit: Anspruch auf Kostenvorschuss gegen die Staatskasse, wenn FinA Abgabe von Steuererklärungen fordert: s. Rechtsprechung • Anspruch ist in der Praxis wenig bedeutend: i.d.R. Einigung mit Finanzverwaltung über Schätzung • dafür: tlw. Vorlage von schuldnerrischen Unterlagen, Zahlenmaterial aus Insolvenztabelle u.ä. • i.d.R. kurze Info an FinA über fehlende Masse zur Beauftragung eines Steuerberaters	Rechtsprechungübersicht allgemein > »Kostenvorschuss« Muster 303: fehlende Masse – Erklärung ggü. FinA
59.	Steuerberechnung	• für Steuerforderungen aus der Zeit vor Insolvenzeröffnung = keine Festsetzung mehr durch Steuerbescheid zulässig: s. vorstehend »Festsetzung« • Begründung: Steuerbescheid = vollstreckbar • Vollstreckungsverbot gem. § 89 InsO • gem. § 87 InsO: Forderungen von Insolvenzgläubigern nur verfolgen nach Regelungen in der InsO	

Nr.	Schritt	Checkliste Steuerangelegenheiten: Erläuterung	Hilfsmittel
		• bei Nichtbeachtung und Erlass von Steuerbescheiden: s. vorstehend »Festsetzung«	
	Umsatzsteuer	• lfd. Nr. 60–81 (<i>nachfolgende Stichworte zur Umsatzsteuer sind alphabetisch sortiert</i>)	
60.	USt – Anfechtungsansprüche – Vergleich	• nach BFH-Rechtsprechung: Vergleich bei Anfechtungsansprüchen = tlw. Verzicht auf Entgelt • Verzicht ist umsatzsteuerpflichtig i.S.d. §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1, 3 Abs. 9 UStG • bei der Realisierung von Anfechtungsansprüchen zu beachten: s. wegen Einzelheiten in gesonderte Checkliste	Rechtsprechungsübersicht Umsatzsteuer > »Anfechtungsansprüche« Checkliste Anfechtungsansprüche – Arbeitsschritte > Vergleich mit Anfechtungsgegner
61.	USt – Definition Umsatzsteuer	• Umsatzsteuer = Steuer auf Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmen im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt • der erzielte Umsatz wird besteuert • Bsp.: Filterfirma produziert Filter und verschickt eine Rechnung an ihren Kunden über 2.380 EUR brutto. 380 EUR sind als vereinnahmte MwSt. an das FinA abzuführen (ggf. gemindert um gezahlte Vorsteuer) • s. Vorsteuer-Definition: nachstehend	
62.	USt – Doppelumsatz	• bei Verwertung von sicherungsübereigneten Gegenständen kann es zu einem Doppelumsatz kommen • Verwertung durch Sicherungsnehmer (= i.d.R. Bank): – Lieferung des Sicherungsnehmers (Schuldner) an Sicherungsgeber (Bank) = Überlassung zur Verwertung durch Bank – Lieferung des Sicherungsgebers (Bank) an Dritten (Käufer) = Verwertung • Umsatzsteuer ist jeweils im entsprechenden Monat zu melden • Achtung: dies gilt auch bei Lieferung vor IE, aber Verwertung nach IE	Rechtsprechungsübersicht Umsatzsteuer > »Doppelumsatz« s. BMF-Schreiben vom 30.04.2014 und Änderung AEAO (insbes. Abschnitt 1.2. Abs. 4) abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de > Themen > Steuern > Steuerarten > Umsatzsteuer

Nr.	Schritt	Checkliste Steuerangelegenheiten: Erläuterung	Hilfsmittel
63.	USt – Dreifachumsatz	• bei Verwertung von sicherungsübereigneten Gegenständen kann es zu einem Dreifachumsatz kommen • Verwertung durch Sicherungsgeber (= Insolvenzverwalter): – Sicherungsübereignung erstarkt = Lieferung Sicherungsgeber (= Schuldner) an Sicherungsnehmer (= Bank) – gem. § 3 Abs. 3 UStG: Überlassung der Verfügungsmacht = Lieferung Sicherungsnehmer (= Bank = Kommittent) an Sicherungsgeber (= Schuldner/Insolvenzverwalter = Kommissionär) – Lieferung des Sicherungsgebers (= Schuldner/Insolvenzverwalter) an Dritten (= Käufer) • damit: drei »Lieferungen« = Dreifachumsatz • Umsatzsteuer ist jeweils im entsprechenden Monat zu melden	Rechtsprechungsübersicht Umsatzsteuer > »Dreifachumsatz« s. BMF-Schreiben vom 30.04.2014 und Änderung AEAO (insbes. Abschnitt 1.2. Abs. 4) abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de > Themen > Steuern > Steuerarten > Umsatzsteuer
64.	USt – Forderungseinzug	• durch BFH-Rechtsprechung: Aufteilung insolventes Unternehmen in drei Unternehmensteile: – Unternehmensteil vor Insolvenzeröffnung – Unternehmensteil im eröffneten Verfahren – freigegebener Unternehmensteil • alle ausstehenden Forderungen gegen Dritte bei Insolvenzeröffnung: uneinbringlich = daher Umsatzsteuerkorrektur gem. § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG • Folge: in den Rechnungen ausgewiesene MWSt. wird korrigiert: – bei Zahlung vor Insolvenzeröffnung = Guthaben und Möglichkeit der Verrechnung für FinA – bei fehlender Zahlung vor Insolvenzeröffnung: einfache Insolvenzforderung = Möglichkeit der Anmeldung für FinA • eingezogene Forderungen im eröffneten Verfahren: erneute Umsatzsteuerkorrektur gem. § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG • Folge: eingezogene Mehrwertsteuer als Masseverbindlichkeit abführen • welche Forderungen aus welchem Verfahrensstadium wann eingezogen und wie zu versteuern sind: s. Übersicht	Rechtsprechungsübersicht Umsatzsteuer > »Forderungseinzug« Muster 304: Forderungseinzug – Übersicht Einordnung Umsatzsteuer Muster Globalzession > 154: Abrechnung Globalzession ggü. Gläubiger Busch/Heyn, Übersicht über Zuordnung der Umsatzsteuerpflichtung im Rahmen des Forderungseinzuges, InsbÜO 2012, 291

Nr.	Schritt	Checkliste Steuerangelegenheiten: Erläuterung	Hilfsmittel
		Achtung bei Globalzession: Abzug der MWSt. vor Auszahlung der vereinnahmten Gesamtsumme an Absonderungsgläubiger	Kritisch zu dieser Thematik: Krüger, Umsatzsteuerkorrektur bei Verfahrenseröffnung oder Korrektur der Rechtsprechung? ZInsO 2013, 2200 www.bundesfinanzministerium.de > Service > Publikationen > BMF-Schreiben Muster 304: Forderungseinzug – Übersicht Einordnung Umsatzsteuer
65.	USt – Forderungseinzug – BMF-Schreiben	- bzgl. der Problematik Umsatzsteuer beim Forderungseinzug: - BMF-Schreiben vom 09.12.2011 (IV D 2 – S 7330/09/10001:001) - BMF-Schreiben vom 17.01.2012 (IV A 3 – S 0550/10/10020-05 (2012/0042691)) - BMF-Schreiben vom 12.04.2013 (IV D 2 – S 7330/09/10001:001)	
66.	USt – Freigabe	- nach erklärter Freigabe einer selbständigen Tätigkeit: - Umsatzsteuerforderungen aus selbständiger Tätigkeit keine Masseverbindlichkeit - Umsatzsteuerguthaben: Verrechnungsmöglichkeit des FinA mit Altforderung	Rechtsprechungsübersicht Umsatzsteuer > »Aufrechnung – Freigabe« »Freigabe – USt-Guthaben«
67.	USt – Geschäftsveräußerung im Ganzen	- bei der Veräußerung eines insolventen Betriebes: Beachtung von umsatzsteuerlichen Problemen - Aufgabenbereich des Insolvenzverwalters oder Steuerberaters s. nähere Informationen im Literaturhinweis	Wolff-Heinze, Die Geschäftsveräußerung im Ganzen – aus dem Blickpunkt einer umsatzsteuerlichen Betrachtung, InsbÜO 2006, 336 ff.
68.	USt – Ist-Besteuerung	- Istbesteuerung = Versteuerung der Umsätze nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG) - Klein-Unternehmer unterliegen i.d.R. der Ist-Besteuerung - anwendbar gem. § 20 UStG, wenn: - Gesamtumsatz nach § 19 Abs. 3 UStG im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 500.000 EUR betragen hat	

Nr.	Schritt	Checkliste Steuerangelegenheiten: Erläuterung	Hilfsmittel
		– ein Unternehmen von der Verpflichtung, Bücher zu führen oder Abschlüssen zu erstellen nach § 148 AO befreit ist oder – eine Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufes (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG) ausgeübt wird. • Abführung der Umsatzsteuer erst nach Vereinnahmung eines Rechnungsbetrages • die bisher angewandte Steuerungsart gilt im Insolvenzverfahren fort • s. nachstehend auch »Soll-Besteuerung«	
69.	USt – Ist-Besteuerung – Beispiel	• <i>Beispiel:</i> – <i>Erstellung einer Rechnung vom 15.05.2013 über 1.000 EUR netto zzgl. 19 % MwSt.</i> – <i>keine Abführung der MwSt. am 10.06. (= Voranmeldungszeitraum = 1 Monat) oder 10.07. (= Voranmeldungszeitraum = Kalendervierteljahr) (= Sollbesteuerung)</i> – <i>Abführung der MwSt. erst nach Zahlungseingang am 10.10.2013 (= Meldung und Abführung zum 10.11. = monatlicher Voranmeldungszeitraum oder am 10.01. = Voranmeldungszeitraum 1/4-Jahr)</i> – <i>Fazit: Abführung der MwSt. nach Ist-Zustand; Wann wurde die Rechnung beglichen?</i>	
70.	USt – Kleinunternehmer	• Regelung zur Besteuerung von Kleinunternehmen: § 19 UStG • Kleinunternehmer: Umsatz < 17.500 EUR im vorangegangenen Geschäftsjahr und < 50.000 EUR im laufenden Geschäftsjahr	
71.	USt – Kostenstundung	• nach BGH-Rechtsprechung; auch in Kostenstundungsverfahren gilt die Verteilungsreihenfolge des § 209 Abs. 1 InsO • Folge: keine Abführung etwaiger Umsatzsteuer aus Verwertungsgeschäften, solange Verfahrenskosten nicht gedeckt sind	Rechtsprechungsübersicht Masseunzulänglichkeit > Kostenstundung Muster 306: Kostenstundung – USt – Info an FinA
72.	USt – Literaturtipp	• Roth, Umsatzsteuer und Insolvenz, ZInsO 2014, 309 ff.	

Nr.	Schritt	Checkliste Steuerangelegenheiten: Erläuterung	Hilfsmittel
73.	USt – Nullmeldungen	• nach der Rechtsprechung: Pflicht zur Abgabe auch von Nullmeldungen = Bestätigung, dass kein Umsatz getätigt wurde • Zwangsgeldfestsetzung bei Nichtabgabe möglich	Rechtsprechungsübersicht allgemein > »Nullmeldungen«
74.	USt – Soll-Besteuerung	• Sollbesteuerung = Versteuerung der Umsätze nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 UStG) • juristische Personen unterliegen der Sollbesteuerung, natürliche Personen je nach Umsatzvolumen • daher: bei Erstellung der Rechnung an Kunden Meldung und Abführung darin ausgewiesener Mehrwertsteuer • Zahlungseingang spielt bei der Meldung zunächst keine Rolle • andere Besteuerungsform: Ist-Besteuerung – s. vorstehend • bei späterer Nichtzahlung der Rechnung (z.B. Reklamation, Stornierung, Zahlungsunfähigkeit etc.): Umsatzsteuerberichtigung gem. § 17 UStG • s. wegen Meldung, Verrechnung etc.: vorstehend »Forderungseinzug« • die bisher angewandte Versteuerungsart (Soll- oder Ist-Besteuerung) gilt im Insolvenzverfahren fort • Antrag auf Änderung gem. § 20 UStG ist möglich	
75.	USt – Soll-Besteuerung – Beispiel	• <i>Beispiel:</i> – Erstellung einer Rechnung vom 15.05.2013 über 1.000 EUR netto zzgl. 19 % MwSt. – Abführung der MwSt. am 10.06. (= Voranmeldungszeitraum = 1 Monat) oder 10.07. (= Voranmeldungszeitraum = Kalendervierteljahr) – Zahlungseingang am 10.10.2013 ist irrelevant – Fazit: Abführung der MwSt. nach Soll-Zustand: Rechnung wurde erstellt und soll bezahlt werden	
76.	USt – Verwertungsmaßnahme	• nach BFH-Rechtsprechung: Verwertung eines Vermögensgegenstandes, an dem Absonderungsrechte bestehen = Geschäftsbesorgungsvertrag mit Absonderungsgläubiger • Begründung: keine Verpflichtung zur Verwertung durch Insolvenzverwalter (auch nicht nach § 166 InsO = nur Recht, keine Pflicht)	Rechtsprechungsübersicht Umsatzsteuer > »Verwertung Gegenstand« > »Verwertung Grundstück«

Nr.	Schritt	Checkliste Steuerangelegenheiten: Erläuterung	Hilfsmittel
		• daher: Verwertungsleistung sei umsatzsteuerpflichtig zu berücksichtigen – bei der Grundstücksverwertung – bei der Verwertung von beweglichen Gegenständen • per Stand März 2014: Entscheidung noch nicht veröffentlicht im Bundessteuerblatt = daher bislang keine Anwendung durch FinA • aber: BMF-Schreiben vom 30.04.2014 und Änderung AEAO (insbes. Abschnitt 1.2. Abs. 4)	www.bundesfinanzministerium.de > Themen > Steuern > Steuerarten > Umsatzsteuer
77.	USt – Voranmeldungen	• Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums • Voranmeldungszeitraums: s. vorstehend »Fälligkeit« • Übersendung ordnungsgemäßer Belege an Buchhaltung ist für die ordnungsgemäße Meldung der Umsatzsteuer wichtig: – vereinnahmte MWSt. > Vorsteuer = Steuerverbindlichkeit ggü. FinA – vereinnahmte MWSt. < Vorsteuer = Steuerforderung gg. FinA – je nach Zuordnung der Forderung bzw. Verbindlichkeit: Insolvenzforderung oder Masseverbindlichkeit, Verrechnungsverbot oder Auszahlungspflicht • Archivierung der Umsatzsteuervoranmeldungen: Ordner »Finanzamt«, Rubrik »Umsatzsteuer« • bei sich ergebenden Guthaben: Kopie der Meldung zu den Kontoauszügen als Beleg für den ggf. zu erwartenden Zahlungseingang	Muster Inhaltsverzeichnis > 193: »Inhaltsverzeichnis jur. Person« Checkliste Anderkonto
78.	USt – Vorläufige Verwertung	• Steuerforderungen aus Eröffnungsverfahren gelten gem. § 55 Abs. 4 InsO als Masseverbindlichkeiten: s. vorstehend »Eröffnungsverfahren« • Mehrwertsteuer aus Vergütung des vorläufigen Verwalters darf nicht mit Altforderungen durch das FinA verrechnet werden • Geltendmachung der MWSt. in Umsatzsteuervoranmeldung	Rechtsprechungsübersicht Umsatzsteuer > »Vorsteuerverrechnung – vorläufige Verwertung«

Nr.	Schritt	Checkliste Steuerangelegenheiten: Erläuterung	Hilfsmittel
79.	USt – Vorsteuer – Definition	• Vorsteuer = die von einem Unternehmen an Dritte bezahlte Mehrwertsteuer (§ 15 UStG) – Bsp.: Filterfirma bezieht Filtermaterial und erhält eine Rechnung über 1.190 EUR brutto – darin enthaltene Mehrwertsteuer i.H.v. 190 EUR kann die Filterfirma ggü. dem FinA als Vorsteuer geltend machen = Minderung der vereinnahmten MwSt. aus Rechnungen an ihre eigenen Kunden	
80.	USt – Vorsteuerabzug	• Vorsteuerabzug = Möglichkeit des Abzuges der gezahlten Vorsteuer von dem vereinnahmten und abzuführenden Mehrwertsteuerbetrag (§ 15 UStG) • Voraussetzung: Rechnung erfüllt die Anforderungen gem. § 14 Abs. 4 UStG: s. vorstehend »Rechnungsanforderungen« • bei Soll-Besteuerung: Abzugsmöglichkeit der in einer Rechnung ausgewiesenen Vorsteuer, obwohl die Rechnung vom Unternehmen ggf. noch nicht bezahlt wurde • damit nach Insolvenzeröffnung: Vorsteuerkorrektur • Vorsteuer aus Verwaltervergütung: bei natürl. Pers. ggf. anteilig je nach Anteil des Betriebsvermögens in der Insolvenz (s. Literaturtipp)	Rechtsprechungsübersicht Umsatzsteuer > »Vorsteuerabzug – Rechnungsanforderungen« Schmittmann, Vorsteuer aus Verwaltervergütung, InsbÜO 2011, 224 f.
81.	USt – Vorsteuerkorrektur – Forderungsanmeldungen	• § 17 Abs. 1 UStG: Berichtigung der gezogenen Vorsteuer aus Rechnungen der Insolvenzgläubiger: – nicht bezahlte Rechnungen ergeben sich aus der Insolvenztabelle – wichtig hier: enthaltene MwSt. in Insolvenzsoftware vermerken: Setzen eines Haken = Ausdruck der Gesamtsumme der MwSt. möglich – in Gläubigerforderungen enthaltene Umsatzsteuer ist zu korrigieren: Nachzahlungsanspruch des FinA – Grund: Unternehmen hat wegen unberechtigt gezogener Vorsteuer zu wenig vereinnahmte MwSt. vor Insolvenzeröffnung abgeführt	Insolvenzsoftware Rechtsprechungsübersicht Steuerangelegenheiten – Umsatzsteuer > »Korrektur«

Nr.	Schritt	Checkliste Steuerangelegenheiten: Erläuterung	Hilfsmittel
82.	USt – Vorsteuerkorrektur – Verkäufe	• § 15a UStG: Berichtigung der gezogenen Vorsteuer aus Anschaffungs- und Herstellungskosten bei – Verkauf von Wirtschaftsgütern innerhalb von 5 Jahren ab Anschaffung – Verkauf von Grundstücken innerhalb von 10 Jahren ab Anschaffung • Feststellung des Zeitpunktes der Anschaffung: Anlagenverzeichnis zum Jahresabschluss • Zeiträume nicht überschritten: Klärung mit Buchhaltung über Vorgehen, ggf. Freigabe	Muster 307: Verkauf Steuerpflicht – Prüfungsvermerk Rechtsprechungsübersicht Steuerangelegenheiten Umsatzsteuer > »Korrektur«
83.	Umsatzsteuer – Ende Verbraucherinsolvenzverfahren	• den Treuhänder (oder ab 01.07.2014: den Verbraucherinsolvenzverwalter) trifft auch die Abgabepflicht für ausstehende Steuererklärung gem. § 34 Abs. 3 AO • vielfach aber vereinfachte Vordrucke für Einkommenssteuererklärung nutzbar • während der RSB-Phase greift kein Aufrechnungsverbot mehr: FinA darf Steuerguthaben aus der Zeit nach Verfahrensbeendigung mit Altfordernungen verrechnen	Rechtsprechungsübersicht allgemein > »Aufrechnung RSB-Phase«
84.	Verspätungszuschläge	• werden erhoben, wenn die Steuererklärung verspätet abgegeben wird (§ 152 AO) • Erziehungs- und Sanktionsfunktion = soll die fristgerechte Abgabe erzwingen • nicht gerechtfertigt, wenn Steuererklärung zu keiner Zahlung zugunsten des FinA führt	Rechtsprechungsübersicht Steuerangelegenheiten – allgemein > »Verspätungszuschläge«